

Gewässerunterhaltung in Thüringen

Evaluierungsbericht



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Die Gewässerunterhaltung als Aufgabe	2
2. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	10
2.1 Bisherige Regelungen und ihre Auswirkungen.....	10
2.2 Einführung neuer Strukturen.....	12
2.2.1 Rechtsaufsicht für die Verbände, Unterstützungsangebote des TMUEN.....	13
2.2.2 Struktur und Organisation	15
2.2.2.1 Organe der Verbände.....	15
2.2.2.2 Aufbau der Verbände.....	18
2.2.2.3 Gewässerunterhaltungsplan (§ 31 Absatz 8 ThürWG)	22
2.2.2.4 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss	23
2.2.3 Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände	24
2.2.3.1 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.....	26
2.2.3.2 Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen.....	27
2.2.3.3 Fließgewässerentwicklung.....	28
2.2.3.4 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung	30
2.2.3.5 Maßnahmen investiver Hochwasserschutz.....	31
2.2.3.6 Weitere Aufgaben gemäß Satzung.....	34
2.3 Finanzierung	36
2.3.1 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs	37
2.3.2 Ermittlung der Zuweisung je Verband.....	39
2.3.3 Finanzierungsregeln	44
2.3.3.1 Rücklagen	44
2.3.3.2 Eingruppierung.....	44
2.3.4 Erschwererregelung.....	45
3. Evaluierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	46
3.1 Evaluierung der Organisation und Struktur der Gewässerunterhaltungsverbände	47
3.1.1 Gemeinden als Mitglieder der Verbände	47
3.1.2 Abgrenzung der Gewässerunterhaltungsverbände nach Einzugsgebieten	48
3.1.3 Größe der Verbände	49

3.1.4	Der Gewässerunterhaltungsplan als Planungsinstrument	51
3.1.5	Zusammenarbeit der Gewässerunterhaltungsverbände mit den unteren Wasserbehörden	53
3.1.6	Zusammenarbeit zwischen den Gewässerunterhaltungsverbänden und dem TMUEN	54
3.1.7	Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch die Gewässerunterhaltungsverbände	54
3.1.8	Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen durch die Gewässerunterhaltungsverbände	56
3.1.9	Fließgewässerentwicklung.....	58
3.1.10	Zusammenarbeit der Gewässerunterhaltungsverbände und der Gemeinden im Bereich Hochwasserschutz	59
3.1.11	Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung.....	61
3.1.12	Weitere Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände gemäß Satzung zum Nutzen der Verbandsmitglieder	62
3.2	Evaluierung der Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung..	63
3.2.1	Finanzierung der Gewässerunterhaltung aus dem Haushalt des TMUEN.....	63
3.2.2	Höhe der jährlichen Zuweisung.....	65
3.2.3	Zuweisung je Gewässerunterhaltungsverband	70
3.2.3.1	Sockelbetrag	70
3.2.3.2	Grundbedarf Fläche	70
3.2.3.3	Sonderbedarf Städte	75
3.2.3.4	Sonderbedarf Kanalsysteme	77
3.2.3.5	Stand und Aktualisierungsrythmus der verwendeten Daten	86
3.2.3.6	Zusammenfassung	87
3.2.3.7	Finanzierungsregelungen nach VV-GUzO	88
3.2.3.8	Rücklagen	89
3.2.3.9	Eingruppierung.....	92
3.2.3.10	Weiterer Anpassungsbedarf.....	92
3.2.4	Erschwererregelung.....	93
3.3	Fazit zur Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände	95
3.4	Wasserwirtschaftliche Herausforderungen	97
3.4.1	Klimawandel	97
3.4.1.1	Niedrigwasser	97
3.4.1.2	Hochwasser, Starkregen	98
3.4.2	FFH-Management	99

3.4.3	Anlagen Dritter	100
4.	Evaluierung Gewässerunterhaltung aus einer Hand	103
4.1	Aktueller Stand	103
4.2	Änderungen im Zuge der ThürWG-Novelle	105
4.3	Management-Summary des Gutachtens.....	106
4.3.1	Untersuchungsauftrag und Methodik.....	106
4.3.2	Feststellungen zur derzeitigen Struktur.....	107
4.3.3	Bewertung der Szenarien.....	111
4.3.4	Entscheidungsvorschlag und Abwägung	114
4.4	Arbeit des begleitenden Beirates	115
4.5	Fazit.....	117
5.	Weiteres Vorgehen	118
	Abkürzungsverzeichnis.....	119
	Tabellenverzeichnis.....	120
	Abbildungsverzeichnis	121
	Literaturverzeichnis	126

Vorwort

Bis zum Jahr 2019 oblag die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in Thüringen den Gemeinden. Insbesondere kleine Gemeinden waren mit dieser Aufgabe personell, technisch oder finanziell überlastet. Im Ergebnis waren umfangreiche Defizite in der Gewässerunterhaltung mit Auswirkungen u. a. auf Schäden im Hochwasserfall aufgelaufen.

Mit der Novelle des Thüringer Wasserrechts im Jahr 2019 wurden 20 GUV gegründet, die flächendeckend und einzugsgebietsbezogen arbeiten. Sie sind zuständig für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen und die Umsetzung von Maßnahmen der EG-WRRL.

Ähnliche Strukturen bestehen bereits seit 30 Jahren in anderen Bundesländern wie Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Damit konnte sich Thüringen sowohl bei der Neustrukturierung als auch bei der Evaluierung der Gewässerunterhaltung an bereits vorhandenen Strukturen orientieren.

Die Verantwortung für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung sowie der landeseigenen Hochwasserschutzanlagen blieb im Rahmen der Gesetzesnovelle unverändert beim Land.

Zugleich wurde mit der Novelle des ThürWG festgelegt, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung durch das Land in Form einer Zuweisung an die GUV vollständig getragen werden.

Diese neuen Regelungen sind gemäß § 31 Absatz 6 ThürWG nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Novelle des ThürWG zu evaluieren. Stichtag für die Evaluierung ist somit der 07.06.2023. Der Umfang der Evaluierung ergibt sich aus dem Gesetzestext. Danach sind Organisation, Struktur und Finanzierung der Gewässerunterhaltung zu evaluieren. Der Evaluierungsbericht ist spätestens sechs Monate nach Ende der Evaluierungsfrist der Landesregierung vorzulegen.

Der vorliegende **Evaluierungsbericht des TMUEN als oberste Wasserbehörde** enthält im Kapitel 1 eine grundsätzliche Darstellung der Aufgabe Gewässerunterhaltung sowie deren Umsetzung in Thüringen.

Die Kapitel 2 und 3 beziehen sich auf die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Kapitel 2 erläutert die Situation vor der Gründung der GUV, die derzeitige gesetzliche Regelung und ihre Umsetzung einschließlich der gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben der GUV, die Aufbauphase der GUV sowie die aktuelle Situation. In Kapitel 3 werden das Ergebnis der Evaluierung dargestellt sowie mögliche Konsequenzen aufgezeigt.

Kapitel 4 widmet sich der Evaluierung der „Gewässerunterhaltung aus einer Hand“. Neben der Darstellung der derzeitigen gesetzlichen Regelung und ihrer Umsetzung sowie der aktuellen Situation widmet sich das Kapitel insbesondere dem „Gutachten zur Evaluierung der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung in Thüringen“.

Der vorliegende Bericht gibt die im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse und die darauf basierenden Empfehlungen des TMUEN wieder. Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Finanzierungsregelungen (Gesamtbedarf und Verteilerschlüssel) erfolgt im Rahmen der Anpassung der VV-GUzO.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind damit ausdrücklich gleichermaßen eingeschlossen.

1. Die Gewässerunterhaltung als Aufgabe

Die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflege und Entwicklung der oberirdischen Gewässer. Dies ist in § 39 WHG ergänzt durch § 30 ThürWG geregelt.

Tabelle 1: Die Gewässerunterhaltung als gesetzliche Aufgabe (Quelle: TMUEN)

Gesetzlicher Auftrag
<p>Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und umfasst gemäß dem gesetzlichen Auftrag folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses• die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss• die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen• die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht• die Bekämpfung von Schädlingen, die die Standsicherheit von Uferböschungen und Dämmen beeinträchtigen

Die Gewässerunterhaltung ist gesetzlich definiert, aber in der Ausgestaltung sehr komplex und daher oftmals durch Gerichtsurteile näher ausgestaltet.

Zur Unterstützung der Gewässerunterhaltungspflichtigen wurden durch das Land fachliche Handlungsempfehlungen wie beispielsweise das „Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern“ (Schriftenreihe Nr. 99 des TLUBN, Oktober 2011) und rechtliche Hinweise zur Gewässerunterhaltung in der dazugehörigen Broschüre „Rechtliche Betrachtungen zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern für die Praxis“ (Schriftenreihe Nr. 127 des TLUBN, Februar 2023) veröffentlicht.

Für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung ist das Land zuständig. Mit der Gründung der 20 GUV wurde die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zum 01.01.2020 von den Gemeinden auf die GUV übertragen.

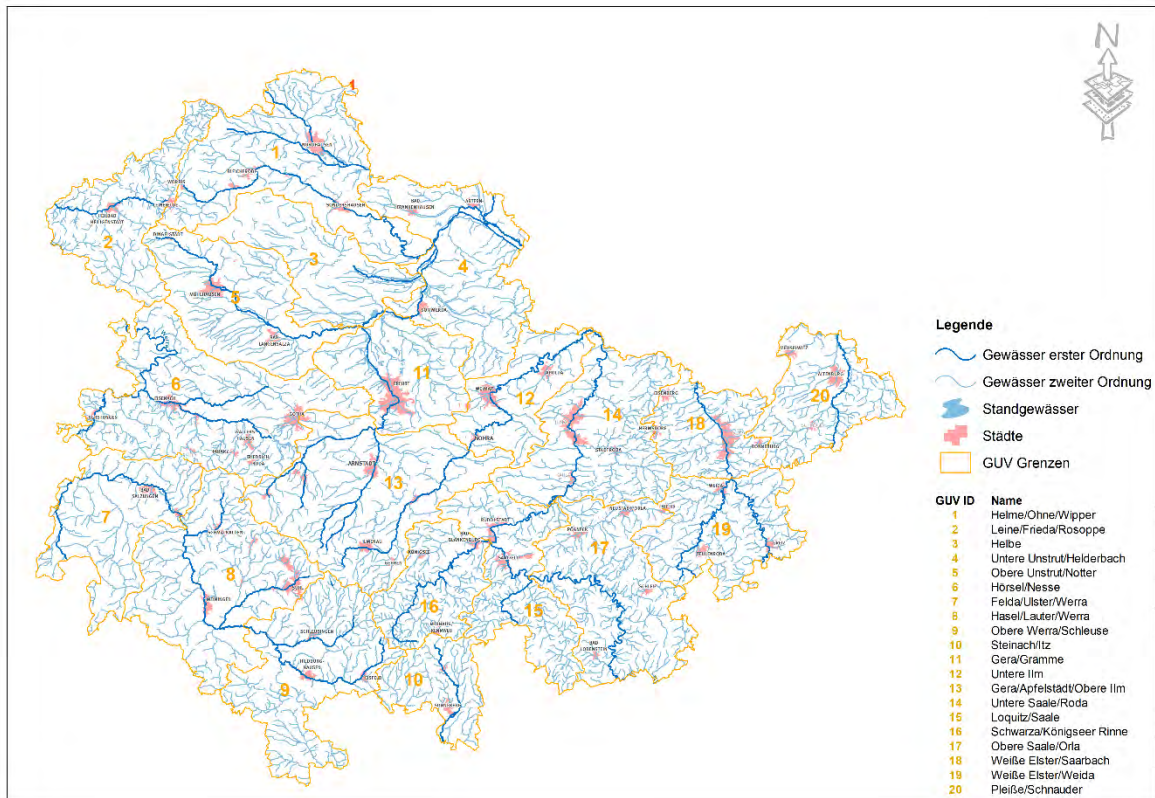


Abbildung 1: Gewässer erster und zweiter Ordnung in Thüringen (Quelle: TMUEN)

Die Gewässer erster Ordnung haben mit ca. 1 500 km Länge einen Anteil von ca. 8 % an den Thüringer Gewässern. Ca. 17 500 km und damit 92 % der Gewässer sind der zweiten Ordnung zuzuordnen.

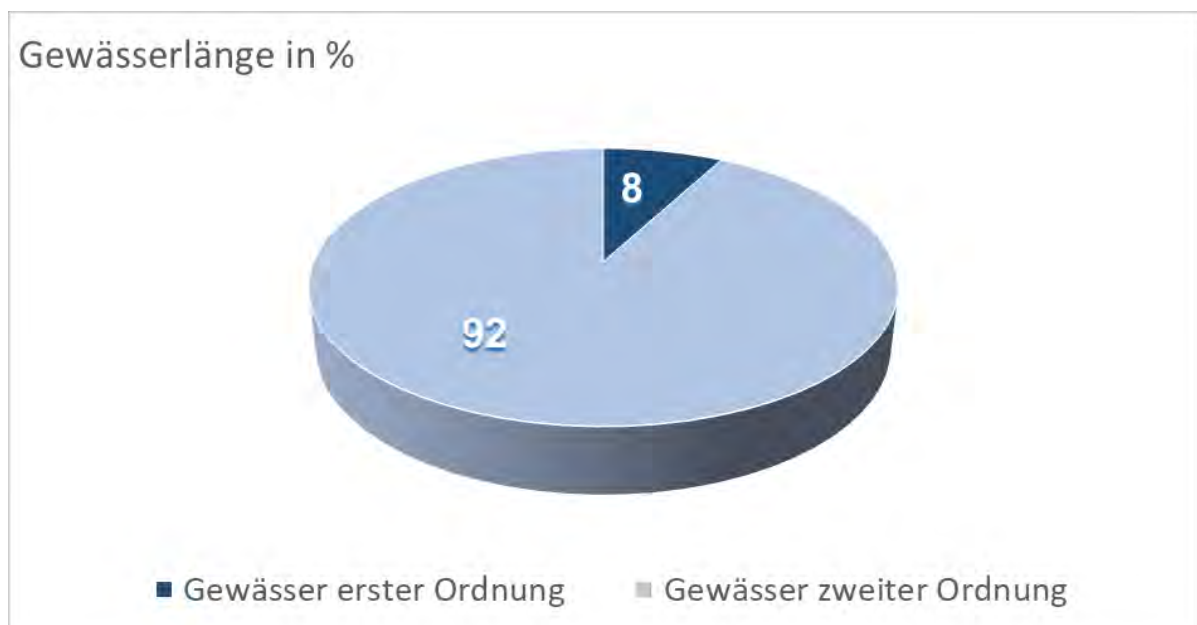


Abbildung 2: prozentuale Verteilung der Gewässer erster und zweiter Ordnung in Thüringen (Quelle: TMUEN)

Die Gewässerunterhaltung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Der Einzelne hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Gewässerunterhaltung. Das Ziel der Gewässerunterhaltung ist einerseits die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, insbesondere in Ortslagen und an Infrastrukturanlagen (Hochwasserschutzaspekt). Andererseits soll mit der Gewässerunterhaltung die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer vor allem als Lebensraum von

wildlebenden Pflanzen und Tieren erhalten und gefördert werden. Dabei richtet sie sich an den Zielen der EG-WRRRL aus. Zu beachten sind auch Anforderungen des Naturschutzes, beispielsweise zu Schonzeiten für Vögel, Amphibien, Insekten und Fische.

Diese zwei gegensätzlichen Zielrichtungen verursachen einen Spagat, den die Gewässerunterhaltungspflichtigen in ihrer Aufgabenerfüllung durch ihre Expertise und Erfahrung meistern müssen.

Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen ist eine Abwägung unter Betrachtung der örtlichen Verhältnisse und der gesetzlichen Vorgaben. Sie orientiert sich an einem Unterhaltungsziel, welches vom Gewässerunterhaltungspflichtigen am Gewässer abschnittsweise festgelegt wird.

Beispielsweise

Typische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Beobachtende Gewässerunterhaltung

Mit regelmäßigen Begehungen und Gewässerkontrollen beobachtet der Gewässerunterhaltungspflichtige die Entwicklung des Gewässers. So können einerseits Entwicklungen, die beispielsweise zur Gefährdung von Infrastruktureinrichtungen führen könnten, frühzeitig erkannt und die notwendigen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Unnötige Schäden am Gewässer oder der Infrastruktur können so vermieden werden.

Regelmäßige Begehungen erfolgen insbesondere, wenn an bekannten Engstellen der ordnungsgemäße Wasserabfluss gefährdet ist. Außerordentliche Begehungen können nach besonderen Ereignissen, wie Hochwasser (beispielsweise nach jährlicher Schneeschmelze oder einem Starkregenereignis), Sturm, Vandalismus, Wild- oder Weidevieheinwirkung, notwendig sein.

Beseitigung lokaler Abflusshindernisse

Lokale Abflusshindernisse, wie Auflandungen, Totholz, Äste und Laub, Sand, Schlamm, Sand- und Kiesbänke, können das Gewässer örtlich einengen. Falls diese eine Gefahr für wichtige Infrastruktur oder Siedlungen darstellen, können sie ganz oder teilweise entfernt werden, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss an Engstellen zu erhalten bzw. wiederherzustellen oder um eine Abdrift von Totholz in die Ortslagen hinein zu vermeiden. Anderenfalls sollen diese als wichtige Strukturelemente natürlicher Fließgewässer im Gewässer verbleiben.

Erhalt und Entwicklung gewässertypischer Gehölzbestände

Intakte standortgerechte Gehölzbestände sind die ökologisch wertvollste Form des Uferbewuchses an Fließgewässern und stabilisieren das Ufer. Ufergehölze werden so gepflegt, dass sie den ökologischen Anforderungen, dem Hochwasserschutz und den räumlichen Gegebenheiten gerecht werden können.

Standortgerechte Gehölzsäume am Gewässer sorgen für eine ausreichende Beschattung und einen ausgewogenen Temperaturhaushalt des Gewässers.

Von Natur aus bedürfen Ufergehölze keiner Pflege. Bäume können jedoch eine Hochwassergefahr darstellen. Daher können Gehölzpflegemaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses im Bereich von Ortslagen notwendig sein. Die Pflege erfolgt nach Bedarf. Nicht gewässertypische Gehölze, wie Hybridpappeln oder Nadelgehölze, sollten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Brutzeit der Vogelwelt) abschnittsweise oder schrittweise entfernt und durch einheimische Ufergehölze ersetzt werden.

Neuentwicklung von Ufergehölzen

Fehlen gewässertypische Gehölzbestände zum Schutz der Ufer, können sie durch die sukzessive (schrittweise) Eigenentwicklung oder durch Pflanzungen bzw. Teilbepflanzungen entwickelt werden.



Abbildung 3: Mäharbeiten am Gewässer (Quelle: Eichholz, N.)

Entfernen von Sohlaufwuchs (Krauten)

Bei gehölzfreien und ausgebauten Bächen im Flachland kann es notwendig werden, den Sohlaufwuchs zu entfernen, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sichern. In Einzelfällen kann das Krauten auch notwendig werden, um eine zu starke Sauerstoffzehrung zu vermeiden. Die häufigste Methode ist die Krautung mittels Mähkorb oder, bei größeren Gewässern, mittels Mähboot.



Abbildung 4: verkrauteter Fluss
(Quelle: GUV Helme/Ohne/Wipper)



Abbildung 5: Bewuchs im Abflussquerschnitt
(Quelle: GUV Helme/Ohne/Wipper)

Mahd der Böschungen

Die Böschungsmahd erfolgt an Böschungen mit Aufwuchs von Gräsern, Kräutern, Hochstauden oder Schilf in Bereichen, in denen der Abfluss zu gewährleisten ist. Zum Schutz der Arten und Lebensräume wird der Böschungsbewuchs nur abschnittsweise gemäht, oberhalb der Böschung zum Abtrocknen ausgebreitet und anschließend abtransportiert.

Maßnahmen im Zusammenhang mit Biberaktivitäten

Der Biber kann sich durch seine Aktivitäten und Bauwerke positiv auf die ökologische Gewässerentwicklung auswirken, aber an einzelnen Standorten auch ein Risiko für den Wasserabfluss darstellen, insbesondere bei einem starken Hochwasserereignis.

Aktivitäten und Bauwerke des Bibers sind vom Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Kenntnisnahme dahingehend zu beurteilen, ob im konkreten Einzelfall der Wasserabfluss gemäß § 39 WHG gefährdet ist oder von diesen relevante Risiken im Hochwasserfall ausgehen. Dies ist außerhalb bebauter Gebiete und fern von Infrastrukturanlagen, die einer besonderen Sicherung bedürfen, oftmals nicht der Fall. Bei Bedarf sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen.



Abbildung 6: Biberrevier Pennewitz
(Quelle: TMUEN)



Abbildung 7: Biberrevier Wohlrose
(Quelle: TMUEN)

Die Gewässerunterhaltungspflicht umfasst nicht die Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen. Eine Ausnahme sind Anlagen, die unmittelbar der Gewässerunterhaltung dienen.

Eine Anlage fällt dann in die Zuständigkeit des Gewässerunterhaltungspflichtigen, wenn diese den Zielstellungen der Gewässerunterhaltung, wie der Erhaltung des Gewässerbettes und der Sohle sowie der Sicherung des Wasserabflusses, dient.

Anlagen der Gewässerunterhaltung

Sohlbauwerke (Sohlstufen, Sohlschwellen, Kaskaden) sind bauliche Anlagen, welche quer zur Strömungsrichtung eines Gewässers liegen, um dessen Tiefenerosion und Energiehöhenlinie zu vermindern. Als Anlagen der Gewässerunterhaltung dienen sie der Erhaltung des Gewässerbettes bzw. der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit (beispielsweise wenn sie im Rahmen des Rückbaus eines Wehres errichtet werden).



Abbildung 8: Sohlschwelle (Quelle: TLUBN)



Abbildung 9: Sohlgleite (Quelle: TLUBN)

Sedimentfallen (Sand- und Geschiebefänge) sind Absetzbecken zur Aufnahme von Geschiebe aus sandigen und kiesigen Bestandteilen bzw. von Schlamm-, Schluff- oder Lehmlagerungen. Als Anlagen der Gewässerunterhaltung dienen sie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.



Abbildung 10: Absetzbecken zur Aufnahme von Schlamm- Schluff- oder Lehmlagerungen (Quelle: TLUBN)

Beispielsweise

Totholzfänge sind Rampengitter mit Rechenstäben zum Rückhalt von Zweigen, Ästen und kleinerem pflanzlichen Material **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und künstliche Gewässeraufweitungen mit einer Reihe von Sperrelementen, an denen vom fließenden Wasser antransportiertes Totholz abgelagert wird. Als Anlagen der Gewässerunterhaltung dienen sie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.



Abbildung 11: Treibgutfang Ernseer Bach
Quelle: GUV Weiße Elster/Saarbach)



Abbildung 12: Totholzfang Reuterbach
(Quelle: GUV Weiße Elster/Saarbach)

Verrohrungen und Ufermauern sind dagegen i. d. R. keine Anlagen der Gewässerunterhaltung. Deren Unterhaltung obliegt somit nicht bzw. im Fall der Verrohrung nur teilweise dem Gewässerunterhaltungspflichtigen. Zur Abgrenzung der Anlagen hat das TMUEN für die GUV eine Hilfestellung herausgegeben.

Anlagen der Gewässerunterhaltung werden regelmäßig kontrolliert und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sichern, müssen sie freigehalten und geräumt werden. Sedimentfallen beispielsweise müssen in Abhängigkeit der Intensität des Geschiebetransports mehr oder weniger häufig ganz oder teilweise geräumt werden.

Die Gewässerunterhaltung dient, wie einführend beschrieben, u. a. dem Hochwasserschutz. Die Wirkung ist jedoch auf kleinere Hochwasserereignisse beschränkt. Da diese jedoch häufiger auftreten, darf dieser Aspekt bei der Gewässerunterhaltung nicht vernachlässigt werden. Der Schutz vor (größeren) Hochwasserereignissen obliegt dem Land und den Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge. Hierzu wurden und werden häufig Hochwasserschutzanlagen wie Deiche, Polder und Hochwasserrückhaltebecken gebaut.

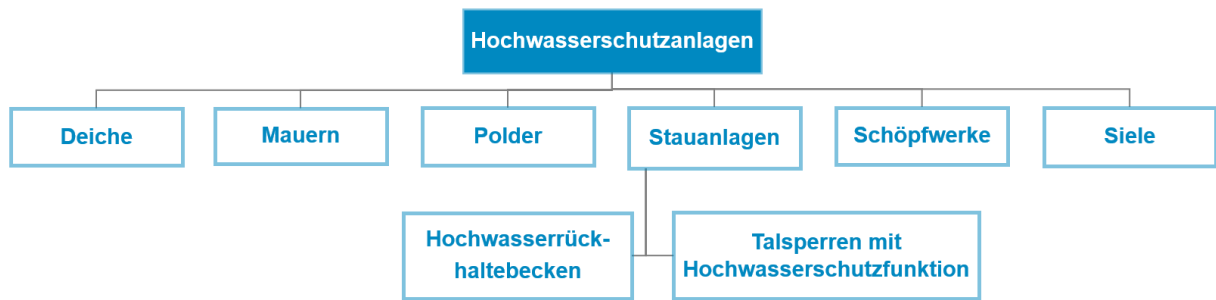


Abbildung 13: Einteilung der Hochwasserschutzanlagen in Thüringen (Quelle: ThLG)



Abbildung 14: Deich an der Orla (Quelle: ThLG)



Abbildung 15: Hochwasserschutzwand am Wiesenbach in (Quelle: ThLG)



Abbildung 16: Flutpolder (Quelle: TLUBN)



Abbildung 17: Talsperre (Quelle: TLUBN)

Um deren Schutzwirkung im Hochwasserfall gewährleisten zu können, müssen sie, wie die Gewässer, regelmäßig unterhalten werden. Hierzu zählen Sicht- und Funktionskontrollen, Mahd von Deichen oder Polderflächen sowie die Wühltierkontrolle und –bekämpfung.

Die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen ist daher eine weitere, wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit den Gewässern. Synergien in der Aufgabenerledigung können genutzt werden, wenn die Zuständigkeit für beide Aufgaben bei derselben Institution liegt. Gewässer und Hochwasserschutzanlagen stehen nicht nur räumlich, sondern auch funktional in unmittelbarem Zusammenhang. Durch die Vereinigung der Zuständigkeiten konzentriert sich auch die Kenntnis über die Gewässer und die Hochwasserschutzanlagen bei einer Institution.

2. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

2.1 Bisherige Regelungen und ihre Auswirkungen

Bis zum 31.12.2019 waren die Gemeinden für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zuständig. In einem ersten Ansatz zur Schaffung effektiverer Strukturen förderte das Land die Gründung von Gewässerunterhaltungszweckverbänden. Zu diesem Zweck gewährte das Land den Gemeinden seit dem Jahr 1998 eine Anschubfinanzierung zur Gründung solcher Verbände. Diese Anschubfinanzierung führte zur Gründung von 19 Gewässerunterhaltungszweckverbänden, in denen sich insgesamt 126 Gemeinden zusammenschlossen, welche jedoch nicht einmal 5 % der Landesfläche abdeckten.

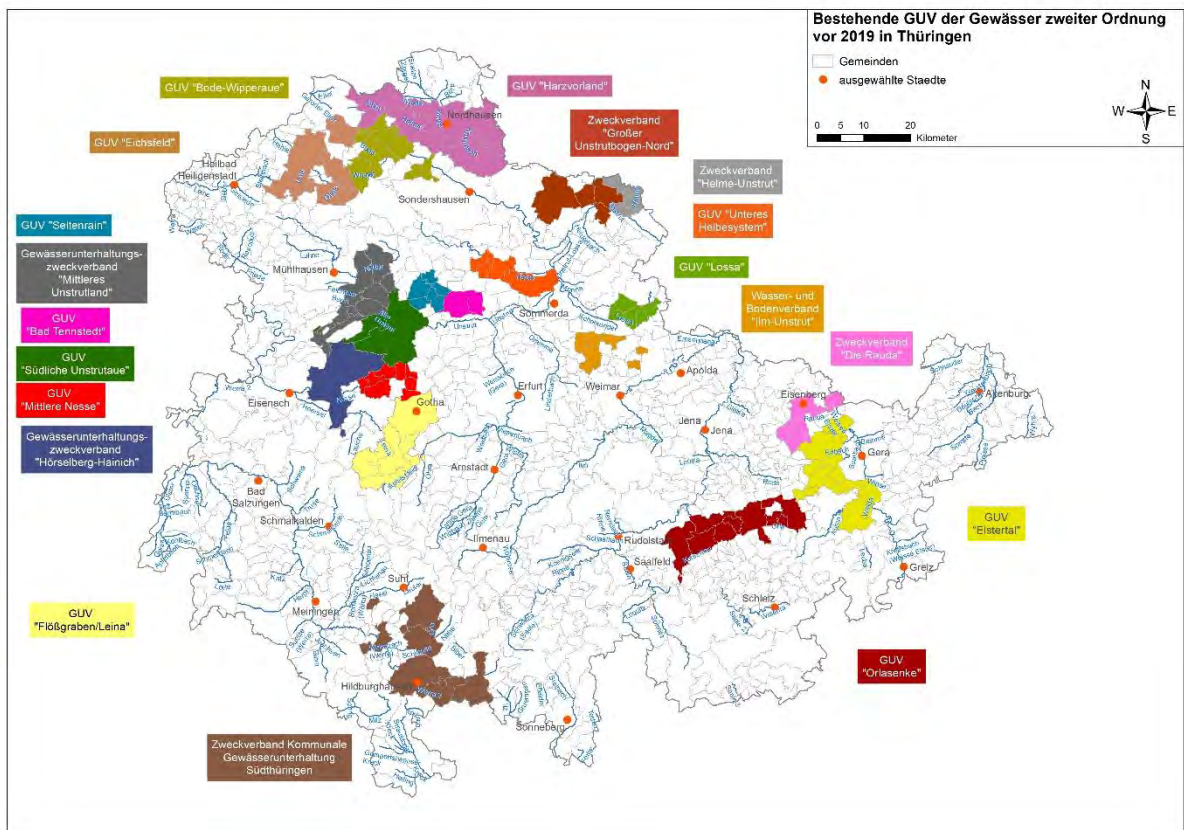


Abbildung 18: Karte der Gewässerunterhaltungszweckverbände zum Stand 2018 (Quelle: ThLG)

Die Anschubfinanzierung war für jeden Verband bzw. für jedes Mitglied auf zwei Jahre beschränkt. Mit Ablauf der zwei Jahre geriet der Zusammenschluss der Gemeinden ins Stocken und einige Gemeinden traten sogar aus dem Verband aus. In einigen Verbänden wurde die Arbeit engagiert fortgesetzt, während in anderen die Aktivitäten weitgehend zum Erliegen kamen.

Ende 2019 gab es neben den 19 Gewässerunterhaltungszweckverbänden weitere 758 Gemeinden, denen die Aufgabe der Gewässerunterhaltung oblag. Dies hatte zur Folge, dass die Zuständigkeit noch immer kleinräumig organisiert war und sich, selbst in den Gewässerunterhaltungszweckverbänden, auf die Gemeindegebiete und nicht auf ganze Gewässer bezog. So gab es für ein Gewässer i. d. R. noch immer sehr viele Verantwortliche.

Die Finanzierung der Gewässerunterhaltung erfolgte bis einschließlich 2018 durch die Gemeinden. Für 53,5 % der Ausgaben erfolgte im Rahmen des KFA eine Refinanzierung durch das Land.

Zum Nachweis ihrer Einnahmen und Ausgaben führen die Gemeinden eine Jahresrechnung, die nach Einzelplänen und Abschnitten gegliedert ist. In Einzelplan 6, Abschnitt 69 werden Einnahmen und Ausgaben mit Bezug zu Wasserläufen und Wasserbau erfasst. In diesem Abschnitt waren auch die Ausgaben der Gewässerunterhaltung enthalten. Jedoch werden hier auch weitere Aufgaben mit Bezug zu Gewässern geführt. In einem Teil der Gemeinden erfolgte keine aufgabenbezogene Aufschlüsselung und die Ausgaben wurden stattdessen anderen Abschnitten, wie dem Bauhof, zugerechnet. Aus der Jahresrechnung des KFA lässt sich daher der Bedarf für die Gewässerunterhaltung nicht genau ableiten.

Die von der überwiegenden Anzahl der Gemeinden aufgewendeten Mittel haben dennoch nicht ausgereicht, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung so durchzuführen, dass sie den fachgerechten Anforderungen genügte.



Abbildung 19: verklauster Durchlass (Quelle: TAB)



Abbildung 20: Auskolkungen (Quelle: TAB)

Die Hochwasser- und Starkregenereignisse in der Zeit vor der Gründung der GUV hatten gezeigt, dass die Gewässer oft nicht in der Lage waren, die Wassermengen aufzunehmen und schadlos abzuführen. Dabei spielte auch der Unterhaltungszustand der Gewässer eine Rolle, denn Ablagerungen im Gewässer, nicht entfernte Bäume, instabile Bauwerke und zugesetzte Abflüsse können die Hochwassersituation verschärfen. Aufgrund des Klimawandels ist mit einer weiteren Zunahme von Starkniederschlagsereignissen zu rechnen, wodurch die Situation weiter verschärft worden wäre.

Durch die Anschubfinanzierung zur Gründung von Gewässerunterhaltungszweckverbänden konnten keine ausreichend großen und leistungsfähigen Strukturen für die Gewässerunterhaltung geschaffen werden, um der gesetzlichen Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 39 Absatz 1 Satz 1 WHG) an allen Gewässern zweiter Ordnung in Thüringen ordnungsgemäß nachkommen zu können. Da sich auch weiterhin sowohl die Finanzierung als auch die fachkompetente Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe als problematisch herausstellten, musste ein neuer Lösungsansatz gewählt werden, um größer angelegte Strukturen und andere Finanzierungsinstrumente zu schaffen.

2.2 Einführung neuer Strukturen

Mit der Novellierung des ThürWG vom 28.05.2019 sollte daher u. a. die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung auf neue, in Bezug auf diese Aufgabe leistungsfähigere Strukturen übertragen werden. In den meisten anderen Bundesländern obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung den Gemeinden, die sich, analog zur bisherigen Regelung in Thüringen, zu Verbänden zusammenschließen können. Nur in wenigen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) bestehen flächendeckende, einzugsgebietsbezogene GUV. Die Verbände in Niedersachsen wurden 1960 per Gesetz gegründet. Einzelne Verbände bestanden bereits früher, wurden in die neuen Strukturen integriert und ggf. räumlich erweitert. Die Struktur dieser Unterhaltungsverbände ist sehr unterschiedlich. So gibt es Verbände mit reinen Gemeindemitgliedschaften, mit Gemeinde- und Einzelmitgliedschaften der Grundstückseigentümer und weitere, historisch entstandene Mischformen. Entsprechend umfasst die Anzahl der Mitglieder eine Spanne von zwei Gemeinden bis zu etwa 49 000 Einzelmitglieder. Historisch bedingt sind die Verbände sehr unterschiedlich ausgestaltet und eigneten sich daher nicht als Grundlage für die neuen Strukturen in Thüringen. In den anderen drei o. g. Bundesländern wurden die GUV Mitte der 1990er Jahre per Gesetz gegründet. Mitglieder in diesen Verbänden sind im Wesentlichen die Gemeinden. Erfahrungen in diesen Ländern zeigen, dass sich diese Strukturen bewährt haben. Durch den einzugsgebietsbezogenen Zuschnitt der Verbände wird gewährleistet, dass es keine geteilten Zuständigkeiten für ein Gewässer gibt. Zudem sind diese Verbände auf die wasserwirtschaftlichen Aufgaben fokussiert und können leichter Experten vorhalten, die über das notwendige fachliche Wissen zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Aufbauend auf den positiven Erfahrungen aus den anderen Ländern wurden daher in Thüringen gemäß dem ThürGewUVG flächendeckende, einzugsgebietsbezogene GUV gegründet. Bei diesen handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts. Neben dem ThürGewUVG, dem WHG und dem ThürWG finden ergänzend auch das WVG und weitere Vorschriften Anwendung.

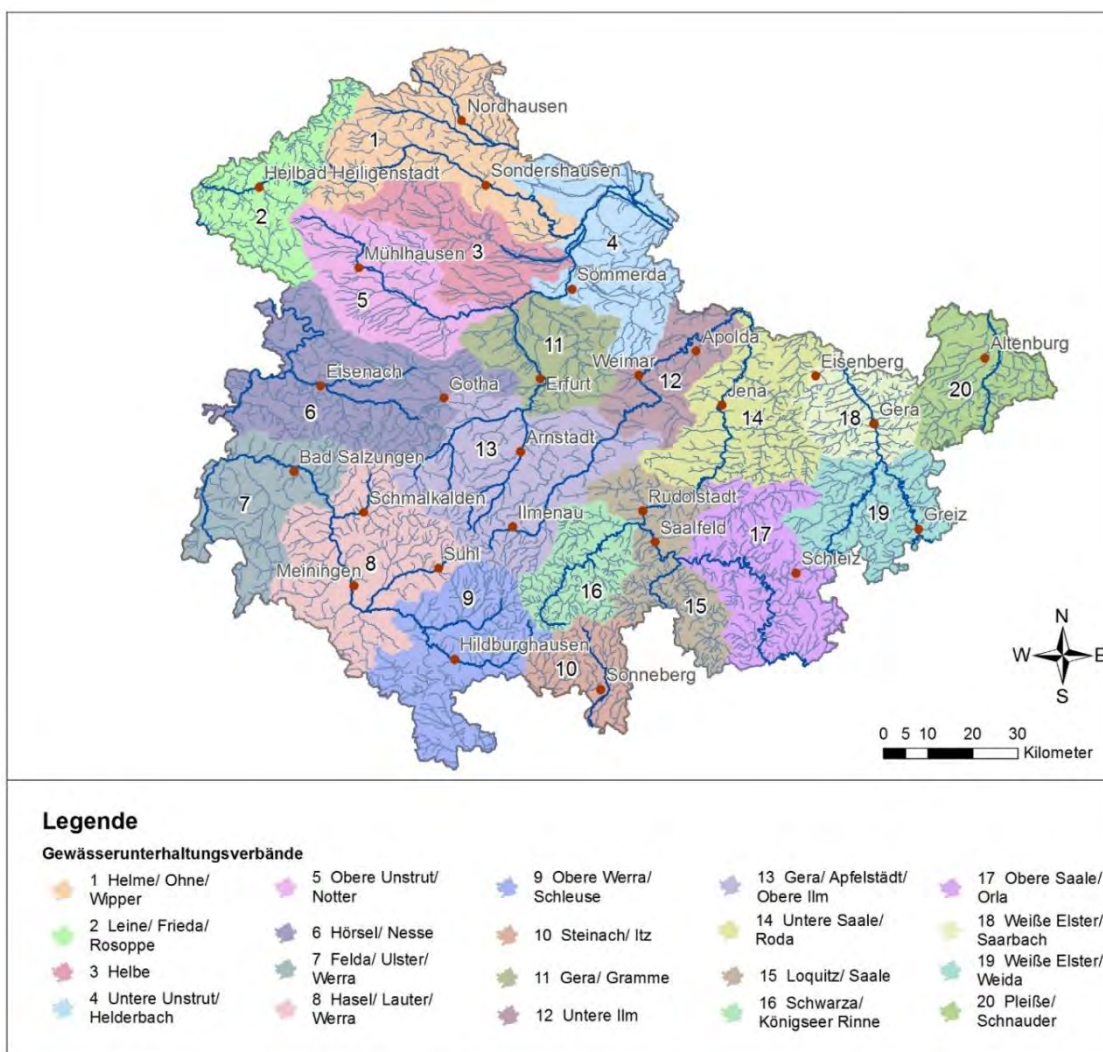


Abbildung 21: Übersichtskarte GUV (Quelle: ThLG)

2.2.1 Rechtsaufsicht für die Verbände, Unterstützungsangebote des TMUEN

Die Rechtsaufsicht für die GUV nimmt gemäß § 5 ThürGewUVG das TMUEN wahr. Das WVG ist hier ergänzend heranzuziehen, auch wenn es von klassischen, beitragsfinanzierten GUV ausgeht. In Thüringen wurde allerdings mit §§ 31 ff ThürWG i. V. m. dem ThürGewUVG eine eigene Systematik geschaffen. Dies schlägt sich folgerichtig auch in der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nieder. Bei einer Finanzierung über Mitgliedsbeiträge gemäß WVG würde die Festlegung des jährlichen Etats sowie die Kontrolle über die Verwendung der Mittel durch die finanzierenden Mitglieder erfolgen. Dies ist bei einer Vollfinanzierung durch das Land hingegen nicht der Fall. Daher erstreckt sich die Rechtsaufsicht in Thüringen auch auf die Einhaltung des Haushaltsrechts, insbesondere hinsichtlich des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes gemäß § 7 ThürLHO.

Eine Fach- oder Dienstaufsicht über die Verbände sehen die Rechtsgrundlagen nicht vor. Die Gewässeraufsicht obliegt weiterhin den unteren Wasserbehörden und umfasst grundsätzlich die Aufgabe, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus WHG und ThürWG ergeben, zu überwachen. Damit obliegt es den unteren Wasserbehörden, darauf zu achten, dass die GUV ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nachkommen. Darüber hinaus sind die unteren Wasserbehörden auch wichtige Ansprechpartner für die GUV.

Zur Vorbereitung der Gründung hatte das TMUEN in den zukünftigen Verbandsstrukturen Aufbaustäbe mit Interessierten aus den Reihen der Gemeinden, der Gewässerunterhaltungszweckverbände, der Abwasserzweckverbände und der unteren Wasserbehörden eingerichtet. Gemeinsam mit diesen konnten die notwendigen Vorarbeiten geleistet werden, sodass das TMUEN vom 28.08. bis 08.10.2019 20 Versammlungen zur Gründung der GUV erfolgreich durchführen konnte. Unterstützung erhielt das TMUEN des Weiteren durch erfahrene Partner aus den Landeswasserverbandstagen (Dachorganisation der GUV) Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

In Kooperation mit dem DBVW konnte das TMUEN zudem für jeden Thüringer GUV einen erfahrenen Patenverband aus den o. g. Ländern gewinnen. Auch diese standen „ihren“ Verbänden hilfreich zur Seite und erhielten hierfür eine Aufwandsentschädigung aus dem Haushalt des TMUEN. Die GUV haben diese Möglichkeit rege genutzt. Z. T. bestehen noch heute intensive Verbindungen.

Das TMUEN hat den Aufbau der Verbände auch nach deren Gründung weiterhin umfassend unterstützt und bewusst einen kooperativen Ansatz gewählt. Durch die frühzeitige Beratung der GUV durch das TMUEN sollen insbesondere solche Fehlentwicklungen vermieden werden, die zu einer Belastung der Mitgliedsgemeinden geführt hätten. Unterstützung erhält das TMUEN bei der Beratung der Verbände durch die TAB. Diese war bereits vor 2019 wichtiger Partner der Gemeinden bei allen Fragen „rund um die Gewässer“. Die so gewonnene Kenntnis der Gewässer zweiter Ordnung kommt nun dem TMUEN und den GUV gleichermaßen zugute. Dies betrifft nicht nur die Gewässerunterhaltung selbst, sondern auch Themen wie Hochwasserschutz, Umsetzung von EG-WRRL-Maßnahmen und Förderung.

Mit den Leitern der Aufbaustäbe, später den Vorstandsvorstehern, und, nach deren Einstellung, mit den Geschäftsführern führt das TMUEN regelmäßig Beratungen durch. Diese befassen sich mit dem unmittelbaren Aufgabengebiet der Verbände (wie Einstufung wasserwirtschaftlicher Anlagen, Umsetzung der Maßnahmen der EG-WRRL einschließlich Förderung) sowie darüber hinausgehenden wasserwirtschaftlichen Themen (wie Starkregen, Niedrigwasser), der Verwaltung der Verbände (Wirtschaftsplan, Gewässerunterhaltungsplan einschließlich der dazu bereitgestellten Software), rechtlichen Themen (wie Satzungsänderungen, Umweltinformationsgesetz) und Themen anderer Fachbereiche (wie naturschutzfachliche Themen wie Biber- und FFH-Management). Zudem finden jährliche Beratungen mit den Verbänden zu den Themen „Wirtschaftsplan“ und „Jahresabschluss“ statt. Neben den Beratungen mit allen Verbänden nimmt das TMUEN auch Einzel- und Außentermine wahr.

Mit den „Hinweisen der Rechtsaufsicht“ gibt das TMUEN wichtige Hilfestellungen zu verschiedenen Aspekten der Gewässerunterhaltung. Diese betreffen beispielsweise die Art und den Umfang der jährlich zu erstellenden Gewässerunterhaltungspläne oder die Einstufung verschiedener Anlagentypen als Anlage des Hochwasserschutzes oder der Gewässerunterhaltung. Letzteres dient der Klarstellung der Zuständigkeit des GUV. Häufig auftretende Fragen und deren Antworten werden im Kapitel „FAQ“ gesammelt und allen Verbänden zur Verfügung gestellt. Die Hinweise der Rechtsaufsicht dienen dazu, die Rechtsauffassung des TMUEN für die GUV transparent darzustellen.

Darüber hinaus hat das TMUEN zu verschiedenen Themen Schulungen durchgeführt und Merkblätter herausgegeben.

2.2.2 Struktur und Organisation

2.2.2.1 Organe der Verbände

Die Rechtsverhältnisse des Verbandes sowie die Rechtsbeziehungen des Verbandes zu seinen Mitgliedern sind in der Verbandssatzung geregelt. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Aufgaben des Verbandes und die Verpflichtung zur Durchführung von jährlichen Verbandsschauen. Zur Unterstützung der Verbände hat das TMUEN am 24.06.2019 eine Mustersatzung im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Durch die Aufbaustäbe wurde diese Mustersatzung im Vorfeld der Gründungsversammlung auf die jeweiligen Gegebenheiten im Verband angepasst. Die finale Abstimmung über die Satzung war Gegenstand der Gründungsversammlung und oblag somit den Mitgliedsgemeinden. Die Satzungen sowie jede Änderung werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf Gesetzmäßigkeit geprüft, genehmigt und anschließend bekannt gemacht.

Die Organe der GUV sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandes zusammen. Dies sind alle Gemeinden, die einen flächenmäßigen Anteil am Verbandsgebiet haben. Zusätzlich können Erschwerer auf Antrag freiwilliges Mitglied im Verband werden. (zur Erschwererregelung siehe Kapitel 2.3.4). Der Stimmenanteil der Mitgliedsgemeinden richtet sich nach dem jeweiligen Flächenanteil. Genauere Festlegungen hierzu sowie zum Stimmenanteil der freiwilligen Mitglieder trifft die jeweilige Satzung. Der Vorstand, der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.



Abbildung 22: Gründungsversammlung (Quelle: TMUEN)

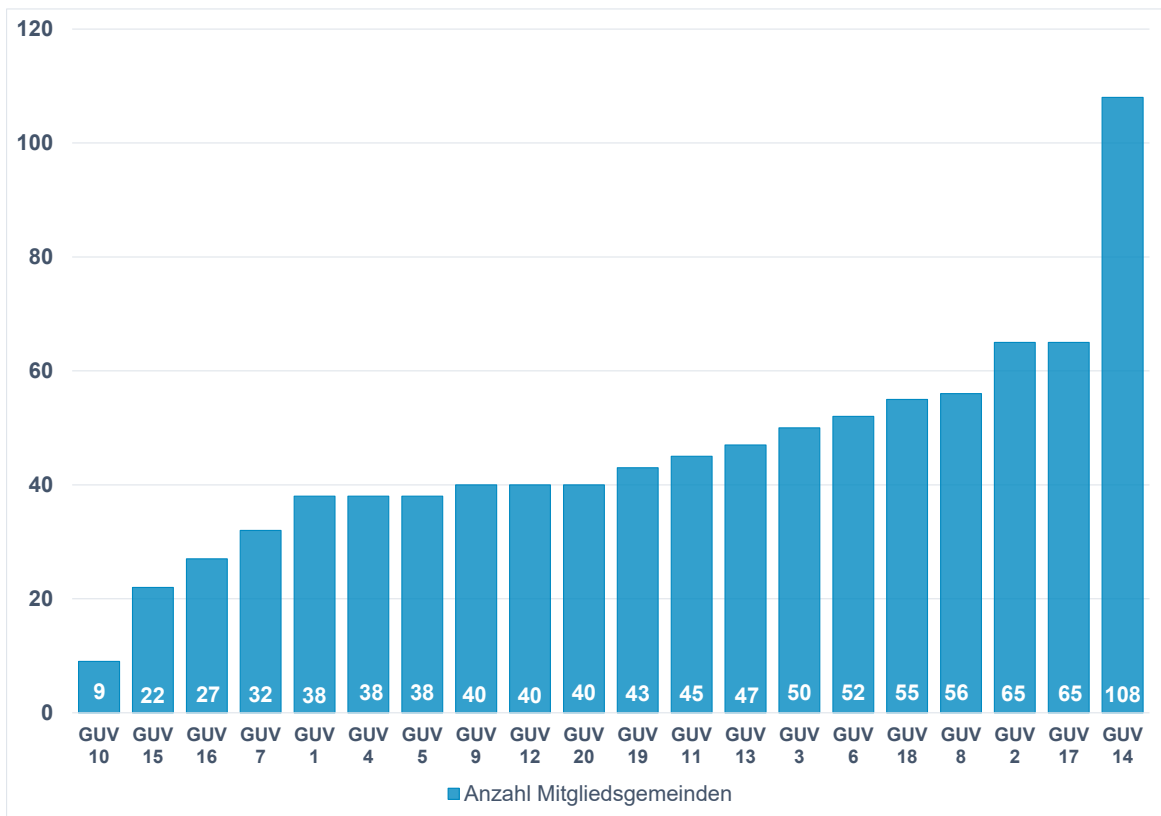


Abbildung 23: Anzahl der Mitgliedsgemeinden je GUV (Quelle: TMUEN / ThLG)

Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes gemäß § 18 der Satzung

- Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung die Verbandsversammlung berufen oder der Geschäftsführer gemäß § 21 Absatz 2 der Satzung zuständig ist.
- Er beschließt insbesondere über die:
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes,
 - Vorbereitung und die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung,
 - Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung,
 - Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie außerplanmäßige Ausgaben,
 - Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - Bewirtschaftung von Rücklagen,
 - Aufstellung und Feststellung der Richtigkeit des Jahresabschlusses,
 - Aufstellung des Stellenplanes,
 - Bestellung des Geschäftsführers,
 - Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 - Vergabe von Aufträgen mit Ausnahme von Aufträgen unterhalb einer von der Verbandsversammlung festgelegten Wertgrenze.
- Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher, oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand.
- Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind in dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

Aufgabe Verbandsversammlung gemäß § 10 der Satzung:

- Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Verbandsvorstehers als Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreters,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
 - Beschlussfassung über die optionale Aufgabenübertragung gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung,

Im Detail

- Beschlussfassung über den Gewässerunterhaltungsplan,
- Wahl der Schaubeauftragten und deren Stellvertreter,
- Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachträgen hierzu,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- Festsetzung von Grundsätzen für Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Entscheidung über eine Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Vorstandswahl,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung gemäß § 24 Absatz 2 der Satzung sowie das Sitzungsgeld und die Reisekosten gemäß § 24 Absatz 3 der Satzung.
- Die Verbandsversammlung kann zeitweilige oder ständige Ausschüsse sowie Beiräte zur Beratung bilden, in die auch außenstehende, sach- und fachkundige Personen berufen werden können. Diese können in Beratungen und zur Meinungsbildung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben einbezogen werden.

2.2.2.2 Aufbau der Verbände

Hauptaufgabe der GUV nach deren Gründung war die Suche einer geeigneten Liegenschaft und der Aufbau des Betriebshofes, die Gewinnung des notwendigen Personals und die Beschaffung der Ausstattung. Über die Regelung in § 4 Absatz 2 ThürGewUVG wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, einzelne Aufgaben gänzlich oder teilweise auf einen im Verbandsgebiet ansässigen wasserwirtschaftlichen Verband oder eine wasserwirtschaftliche Vereinigung zu übertragen. Dies ermöglichte es den GUV, insbesondere in der Aufbauphase, zunächst auf bestehende Strukturen zurückzugreifen.

Unterstützung erhielten die Verbände durch das Land in Form einer Anschubfinanzierung. Über das Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14.06.2017 wurden durch das Land 10 Mio. € für den Aufbau der GUV bereitgestellt.

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie gestaltete sich der Aufbau der Verbände schwieriger, u. a. da Versammlungen nur bedingt stattfinden durften und es teilweise zu erheblichen Lieferschwierigkeiten bei den anzuschaffenden Fahrzeugen und Großgeräten kam. Hinzu kam eine schwierige Arbeitsmarktlage, insbesondere hinsichtlich der Ingenieure und Meister. Bevor die GUV über das notwendige Personal und die notwendige Technik verfügten, halfen z. T. auch die Gemeinden im Zuge der Amtshilfe aus, um die Gewässerunterhaltung sicherzustellen.

Inzwischen sind bei den GUV insgesamt 178 Personen beschäftigt (Stand: 31.12.2022). Die technische Ausstattung entspricht den Anforderungen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Dabei ist zu beachten, dass die GUV unterschiedlich organisiert sind. Teilweise bestehen Geschäftsbesorgungsverträge mit unterschiedlicher Ausprägung. Diese umfassen Personalgestellungen, die Mitnutzung technischer Ausstattung aber auch Dienstleistungen. Die

Aufgabenwahrnehmung kann sowohl durch eigenes Personal als auch im Zuge der Vergabe durch Fremdfirmen erfolgen. Die Organisation des Verbandes obliegt dem Vorstand, der über den Stellenplan auch für die personelle Ausstattung verantwortlich ist. Die Organisationsart spiegelt sich sowohl in der personellen als auch technischen Ausstattung des jeweiligen Verbandes wider.

Personal der 20 GUV in Thüringen

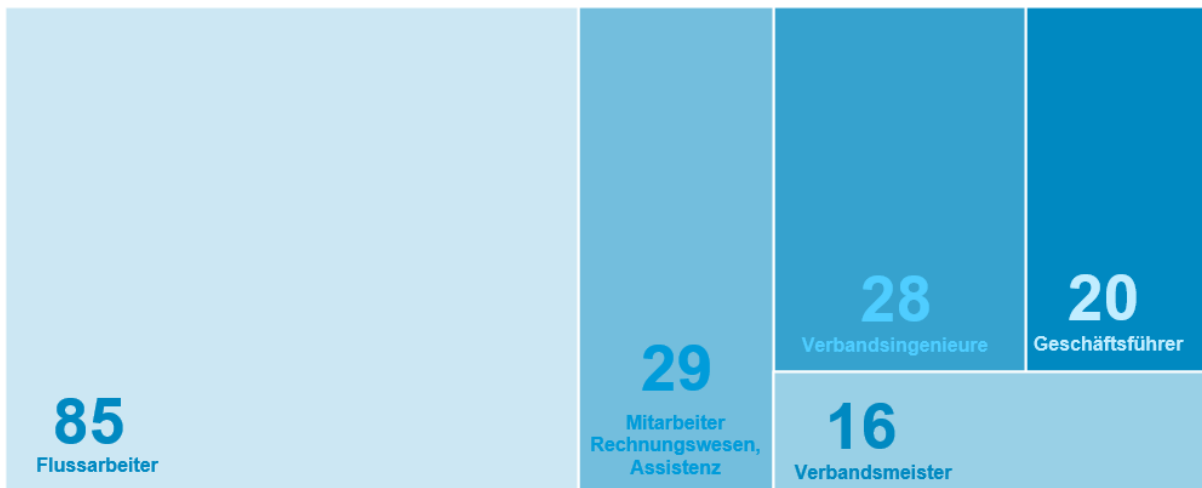


Abbildung 24: Personalausstattung der 20 GUV (Quelle: TMUEN / ThLG)

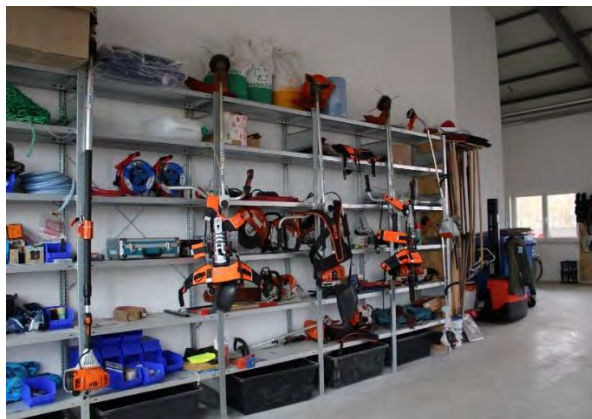


Abbildung 25: Ausrüstung (Quelle: TMUEN)



Abbildung 26: Bauhof (Quelle: TMUEN)

Der Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale

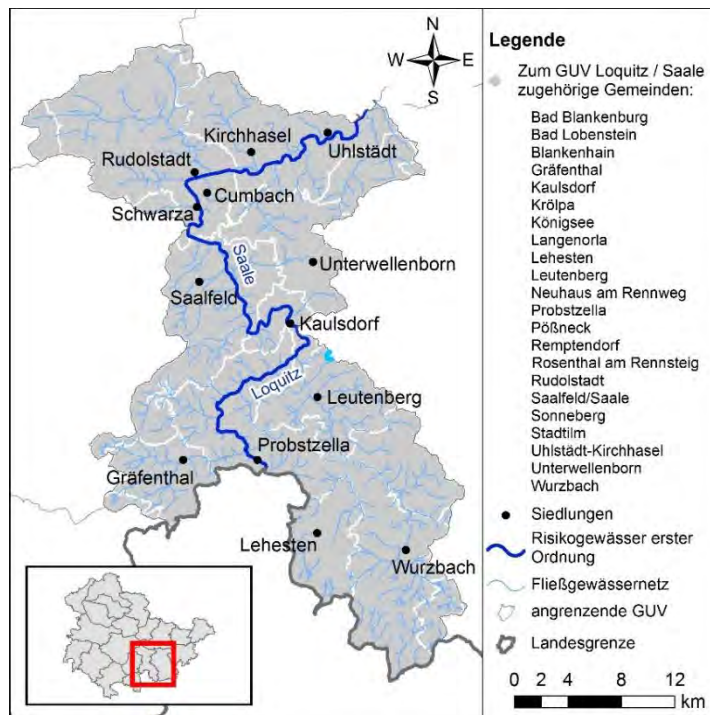


Abbildung 27: Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale (Quelle: ThLG)

Der GUV Loquitz/Saale mit Sitz in Rudolstadt besteht aus 22 Mitgliedsgemeinden. Er ist zuständig für ein ca. 69 500 ha großes Gebiet und umfasst im Wesentlichen das in Thüringen befindliche Einzugsgebiet der Saale oberhalb der Einmündung der Loquitz bis unterhalb der Einmündung des Hüttener Grunds ohne die Einzugsgebiete von Schwarza und Wiedabach.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie der kommunalen Hochwasserschutzanlagen wurde in der Anfangszeit in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den unteren Wasserbehörden eine umfangreiche Bestandsaufnahme der zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen durchgeführt. Begleitend hierzu fanden Begehungen der Gewässer und Anlagen durch die Mitarbeiter der GUV statt. Dabei wurde festgestellt, dass die notwendigen Informationen nicht flächendeckend im notwendigen Umfang vorhanden waren. Teilweise lagen den Gemeinden kaum Unterlagen vor und auch die unteren Wasserbehörden verfügen insbesondere bei älteren Anlagen über keinen vollständigen Datenbestand. In Bezug auf den Unterhaltungszustand hat sich der Eindruck bestätigt, dass überwiegend deutlicher Nachholbedarf bestand, der über Jahre entstanden ist.

Durch die Arbeit der Verbände sowie die Unterstützung durch die Gemeinden und unteren Wasserbehörden konnte nach und nach eine Datengrundlage bezüglich der ca. 17 500 km Gewässer zweiter Ordnung geschaffen werden, die die Grundvoraussetzung für die Planung der Gewässerunterhaltung und des jährlichen Mitteleinsatzes ist. Über die Jahre ist die Kenntnis über die Gewässer weiter gewachsen. In Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Anlagen wurde die Datenbasis ebenfalls verbessert. Hier besteht jedoch auch weiterhin Klärungsbedarf. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind 302 Anlagen der Gewässerunterhaltung zuzuordnen und somit durch die Verbände zu unterhalten. Hinzu kommen, ebenfalls nach dem derzeitigen Kenntnisstand, 125 kommunale Hochwasserschutzanlagen. Zudem werden neun Anlagen Dritter im Auftrag der Gemeinden durch die GUV unterhalten.

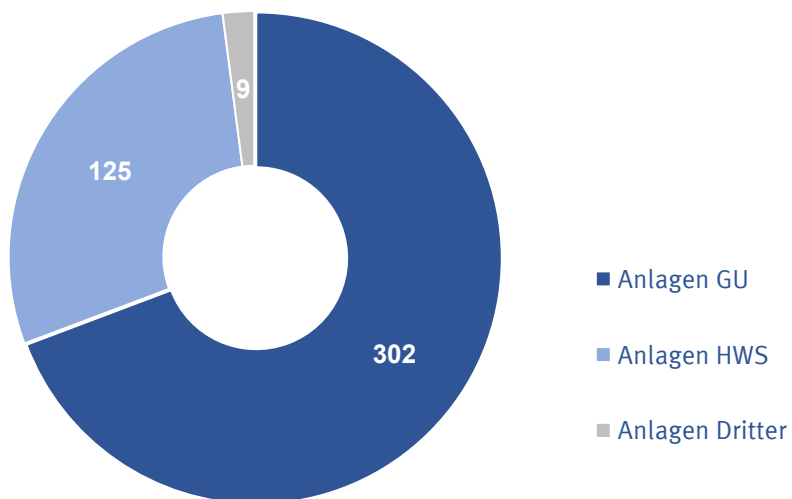


Abbildung 28: Anlagen der GUV in Thüringen
(Quelle: TMUEN, Stand 27.10.2023)

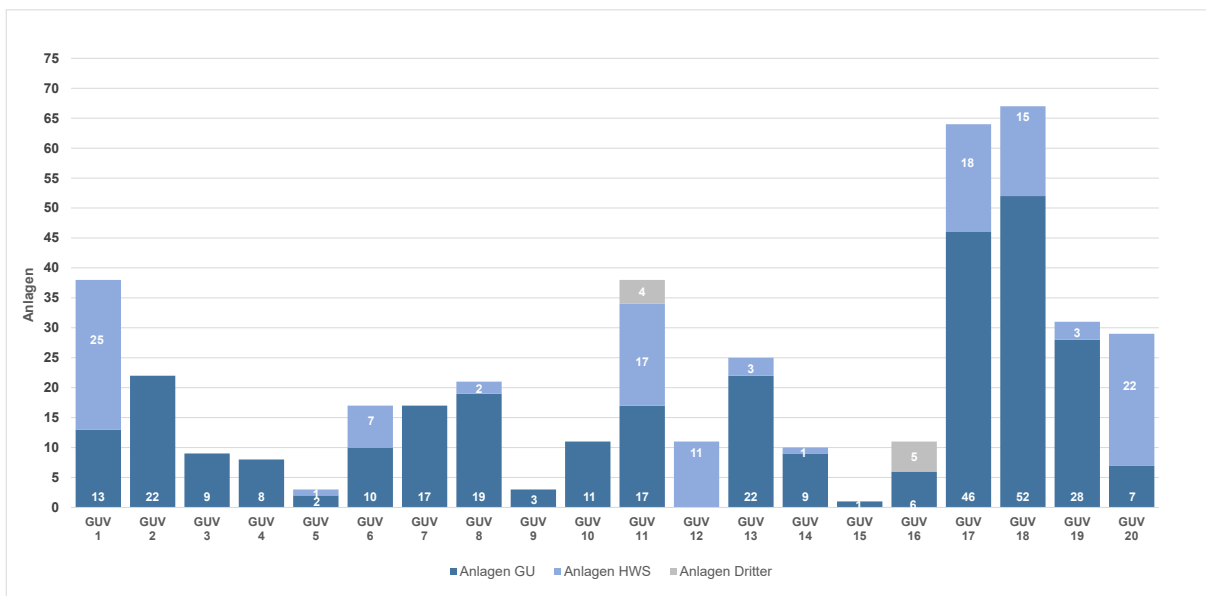


Abbildung 29: Anlagenkatalog der GUV – Stand: 27.10.2023 (Quelle: TMUEN/ThLG)

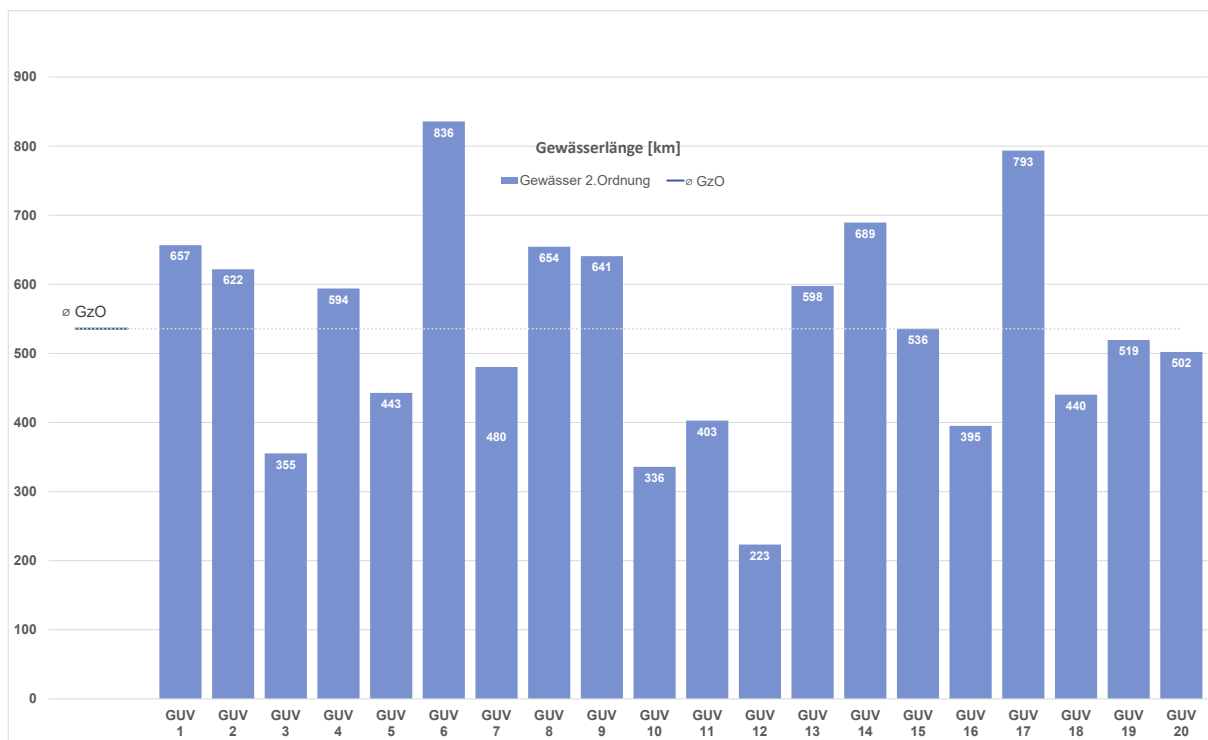


Abbildung 30: Gewässerlängen der Gewässer zweiter Ordnung je GUV (Quelle: TMUEN/ThLG)

Der Aufbau der GUV konnte durch die Verbände weitestgehend abgeschlossen werden, sodass die Verbände nach und nach weitere Aufgabenbereiche für ihre Gemeinden übernehmen.

2.2.2.3 Gewässerunterhaltungsplan (§ 31 Absatz 8 ThürWG)

Mit der Novelle des ThürWG wurde das Instrument des Gewässerunterhaltungsplans eingeführt. Dieser bietet die Möglichkeit einer kosteneffizienten, zielgerichteten Planung und Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen. Ziel ist es, die Gewässerunterhaltung strukturiert und für alle Seiten transparent zu planen und zu dokumentieren. Zur Digitalisierung der Verwaltung stellte das TMUEN den GUV von Anfang an eine Software (PROGEMIS ®) zur Verfügung, mit der diese die Gewässerunterhaltungspläne erstellen und die Maßnahmenumsetzung dokumentieren können. Die Erstellung der Pläne erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden. Zudem erhalten die örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Gewässerunterhaltungsplan stellt somit die unmittelbarste Form der Beteiligung der Gemeinden bei der Organisation der Gewässerunterhaltung dar und bietet darüber hinaus den Behörden frühzeitig die Gelegenheit, auf Besonderheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich hinzuweisen und auf eine rechtskonforme Arbeit der Verbände zu achten.

Der Gewässerunterhaltungsplan umfasst sowohl jährlich wiederkehrende als auch einmalige Unterhaltungsmaßnahmen und enthält neben der örtlichen Lage und der Art der Maßnahme auch Angaben zum Personaleinsatz bzw. zu den anfallenden Kosten. Die Maßnahmen werden in Karten- und Tabellenform übersichtlich dargestellt. Grundlage der Maßnahmenplanung bildet das jeweilige Unterhaltungsziel. Gewässerabschnitte in der Nähe von Ortslagen oder von Infrastruktureinrichtungen sind intensiv zu unterhalten, um die Hochwassergefahr zu minimieren. Außerhalb dieser Abschnitte richtet sich die Unterhaltung nach dem ökologischen Zustand der Gewässer. Ist dieser noch nicht gut, ist die Gewässerunterhaltung auf die ökologische Entwicklung des Gewässers auszurichten. An Gewässerabschnitten, von denen keine Hochwassergefahr für Ortslagen oder Infrastruktureinrichtungen ausgeht und die sich in

einem guten ökologischen Zustand befinden, beschränkt sich die Unterhaltung i. d. R. auf Kontrollmaßnahmen.

Anhand des Gewässerunterhaltungsplans kann der Verband den Arbeitseinsatz planen sowie die Maßnahmenumsetzung und die Mittelverwendung dokumentieren. Ergibt sich im laufenden Jahr die Notwendigkeit für weitere Maßnahmen, so werden diese in den Plan aufgenommen. Mit fortschreitendem Kenntniserwerb nahm die Planungstiefe und der Detaillierungsgrad der Gewässerunterhaltungspläne von Jahr zu Jahr zu. Für das Jahr 2022 umfassten die Pläne ca. 15 000 Maßnahmen.

2.2.2.4 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Der Gewässerunterhaltungsplan ist Bestandteil und Grundlage des Wirtschaftsplans. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss dienen der Planung und Dokumentation des jährlichen Mitteleinsatzes. Der Wirtschaftsplan wird, entsprechend dem kooperativen Ansatz, zunächst durch die Rechtsaufsicht geprüft und anschließend durch die Verbandsversammlung beschlossen. Zu diesem Zweck legt der GUV bis spätestens zum 15.08. des Vorjahres Wirtschaftsplan und Gewässerunterhaltungsplan dem TMUEN zur Prüfung vor. Aufgrund der Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung aus Landesmitteln (weitere Ausführungen in Kapitel 0) obliegt es dem TMUEN im Rahmen der Rechtsaufsicht, auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu achten. Zu diesem Zweck prüft das TMUEN die Pläne vor Beschluss durch die Verbandsversammlung. Sollte der von der Verbandsversammlung beschlossene Plan nicht genehmigungsfähig sein, müsste er korrigiert und nochmals durch die Verbandsversammlung beschlossen werden. Durch die Prüfung im Vorfeld erlangt der GUV Sicherheit darüber, dass durch die Verbandsversammlung ein genehmigungsfähiger Plan beschlossen wird. Durch die Einbeziehung des Gewässerunterhaltungsplans in diese Prüfung können Probleme frühzeitig ausgeräumt und mögliche Rückforderungen vermieden werden. Sollte das TMUEN Mängel festgestellt haben, so werden diese durch den GUV beseitigt. Ziel ist es, dass Wirtschaftsplan und Gewässerunterhaltungsplan spätestens zum 30.11. des Vorjahres durch die Verbandsversammlung beschlossen werden. Anschließend werden die Pläne durch das TMUEN genehmigt. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuweisung.

Der Jahresabschluss dient der Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und der Wirtschaftsführung des vergangenen Jahres. Innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres wird der Jahresabschluss durch den Vorstand erstellt. Der Jahresabschluss enthält auch den aktualisierten Gewässerunterhaltungsplan. Bis zum 30.06. des Folgejahres ist der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und einschließlich des Prüfberichtes dem TMUEN vorzulegen. Das TMUEN prüft den Jahresabschluss stichprobenartig und teilt das Ergebnis der Durchsicht dem GUV bis zum 31.08. des Folgejahres mit. Abschließend ist der Jahresabschluss einschließlich des Prüfberichtes bis zum 30.11. des Folgejahres der Verbandsversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

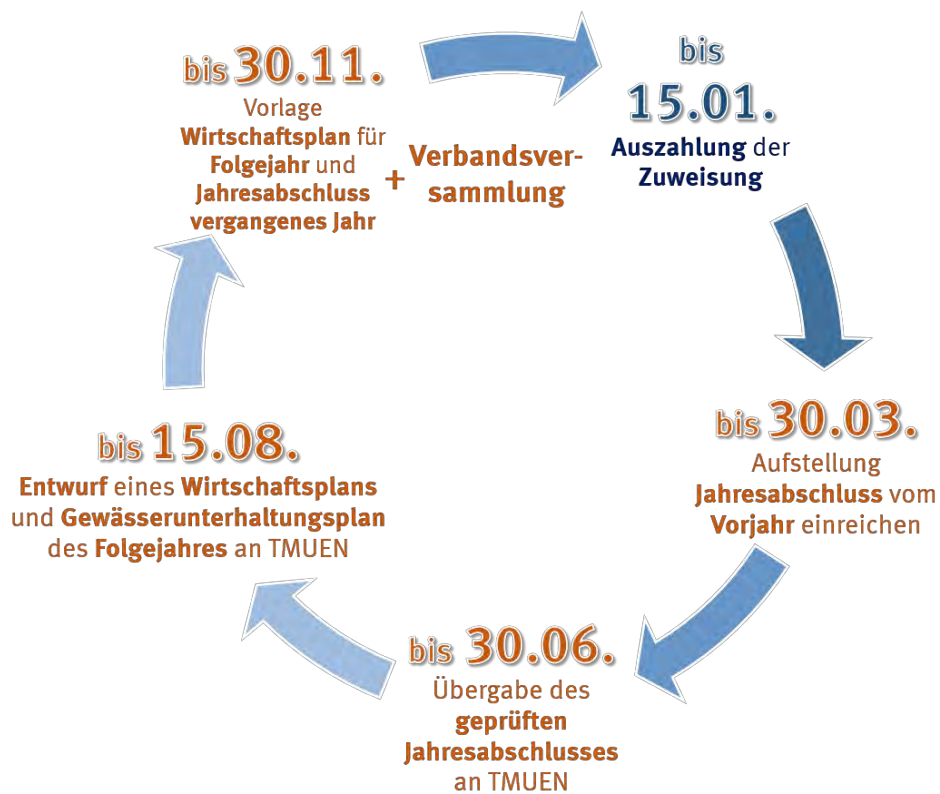


Abbildung 31: Jahresablauf im GUV (Quelle: ThLG)

2.2.3 Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände

Die GUV setzen die Aufgaben um, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, und können darüber hinaus freiwillig weitere Aufgaben zum Nutzen ihrer Mitglieder übernehmen.

Die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der GUV sind

- die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung,
- die Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen sowie
- die Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer und zur Herstellung der Passierbarkeit für Fische und andere aquatische Lebewesen (EG-WRRL-Maßnahmen).

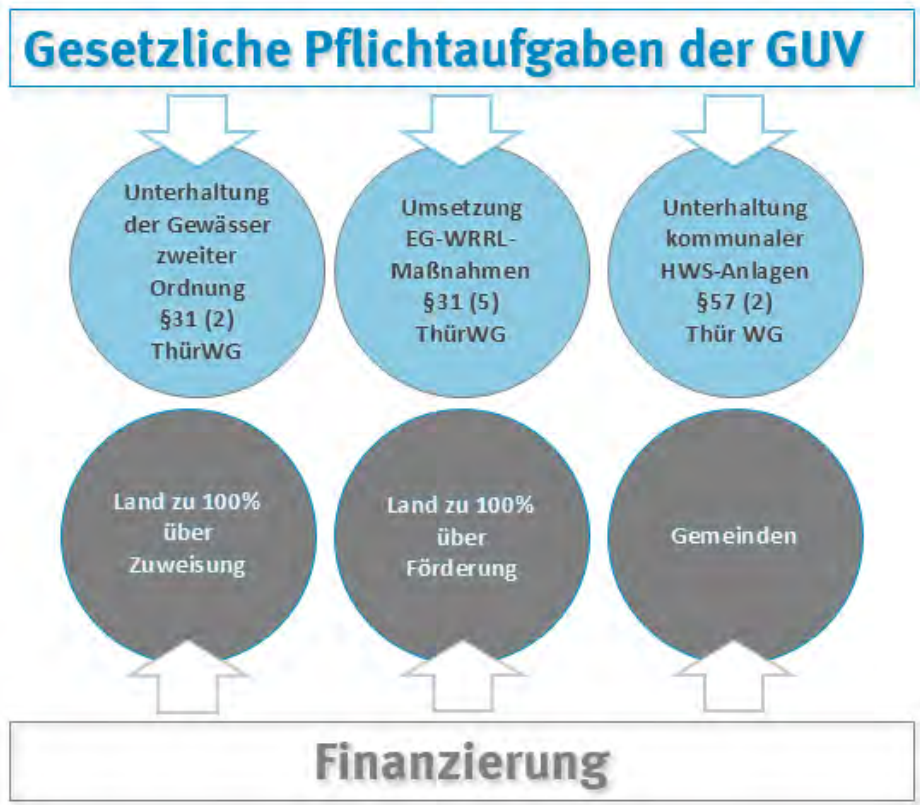


Abbildung 32: Gesetzliche Pflichtaufgaben der GUV (Quelle: ThLG)

Zu den freiwilligen Aufgaben zählen

- die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung,
- der Neubau von Hochwasserschutzanlagen sowie
- weitere Aufgaben zum Nutzen der Verbandsmitglieder.

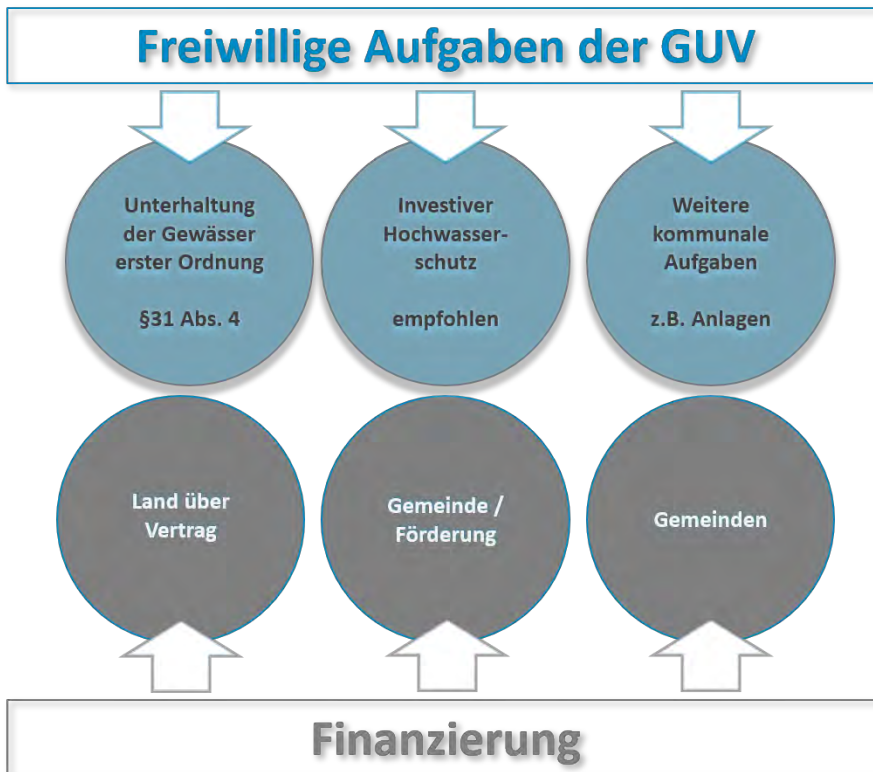


Abbildung 33: Freiwillige Aufgaben der GUV (Quelle: ThLG)

2.2.3.1 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Hauptaufgabe und namensgebend für die Verbände ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 39 WHG und § 30 Absatz 1 ThürWG. (Zu Inhalt und Umfang der Aufgabe Gewässerunterhaltung siehe Kapitel 0.) Diese obliegt ihnen seit dem 01.01.2020.



Abbildung 34: Abflussprofil vor der Beräumung (Quelle: GUV Steinach/Itz)



Abbildung 35: Abflussprofil nach der Beräumung (Quelle: GUV Steinach/Itz)



Abbildung 36: Gehölzpflege im Mühlgraben in Laasdorf bei Jena (Quelle: GUV Untere Saale/Roda)



Abbildung 37: Beseitigung des Abflusshindernisses (Quelle: Eichholz, Norbert)



Abbildung 38: Ufersicherung durch Kokoskwalzen am Stübnitzbach in Bad Köstritz OT Hartmannsdorf (Quelle: GUV Weiße Elster/Saarbach)

2.2.3.2 Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, sollten die Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen gebündelt werden, um Synergien zu nutzen. Entsprechend obliegt den GUV gemäß § 57 Absatz 2 ThürWG auch die Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen. Als kommunal gelten Hochwasserschutzanlagen, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen, aber nicht in Anlage 6 des ThürWG aufgeführt sind; Anlage 6 des ThürWG enthält die Hochwasserschutzanlagen, die durch das Land zu unterhalten sind. Anlagen des Hochwasserschutzes in Zuständigkeit der GUV sind Deiche,

Hochwasserschutzmauern, Hochwasserrückhaltebecken und Polder. Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion unterliegen hingegen der Zuständigkeit des Talsperrenbetreibers. Die durch die Unterhaltung bevorteilten Gemeinden haben dem GUV entsprechend ihrem Anteil am Vorteil die Kosten zu ersetzen. Dabei umfasst die Unterhaltung auch die Sanierung der Anlage. Im Hochwasserfall werden die Anlagen durch den GUV gesteuert. Zu diesem Zweck muss der GUV über einen Bereitschaftsdienst verfügen, sofern im Verbandsgebiet und in der Zuständigkeit des Verbandes steuerbare Hochwasserschutzanlagen existieren. Der Neubau von Hochwasserschutzanlagen fällt hingegen nicht per Gesetz in die Zuständigkeit der GUV. Gleichwohl können sie von ihren Gemeinden mit dieser Aufgabe betraut werden (siehe Kapitel 2.2.3.5).

Ziel der gesetzlichen Übertragung der Unterhaltungspflicht für die kommunalen Hochwasserschutzanlagen auf die GUV ist es, eine regelmäßige und fachlich geeignete Unterhaltung der Anlagen sicherzustellen und so Risiken für Siedlungen und Infrastruktur zu minimieren.

Vorhandene kommunale Hochwasserschutzanlagen sind durch die GUV in das eigene Anlagenkataster aufzunehmen und in PROGEMIS® zu dokumentieren. Hierzu war es für die Verbände zunächst wichtig, in Abstimmungen mit den Gemeinden und den unteren Wasserbehörden einen Überblick über die von ihnen zu unterhaltenden Hochwasserschutzanlagen zu erlangen. Vor der endgültigen Aufnahme in das Anlagenkataster erfolgte zudem eine Prüfung durch das TMUEN. Mit der Aufnahme in PROGEMIS® können an den Hochwasserschutzanlagen geplante Unterhaltungsmaßnahmen dokumentiert werden.

Die Gewässerunterhaltung sowie die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen sind nur bei normalem und steigendem Wasserstand durchzuführen. Dabei sind vor allem die potenziell gefährdeten Gewässerstrecken und die in Zuständigkeit der GUV befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen zu identifizieren und regelmäßig zu kontrollieren.

Die Gefahrenabwehr im Hochwasserfall ist hingegen keine Aufgabe der GUV. Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden. Gemäß § 55 Satz 1 ThürWG hat jede Gemeinde, die erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet ist, einen Wasserwehrdienst einzurichten. Der Wasserwehrdienst, der als eigener Dienst (Wasserwehr) eingerichtet oder der Feuerwehr übertragen werden kann, besteht i. d. R. aus den Mitarbeitern der Feuerwehr und der Gemeinde. Bei der Gefahrenabwehr übernehmen i. d. R. die Mitarbeiter der Kommunen (der kommunalen Bauhöfe, Feuerwehr, Wasserwehrdienst) den Aufbau und die Kontrolle von mobilen Schutzanlagen, die Sicherung und Kontrolle von Deichen sowie die Bereitstellung von Sandsäcken.

Die Beräumung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses nach einem Hochwasserereignis ist Aufgabe des GUV.

2.2.3.3 Fließgewässerentwicklung

Seit dem Jahr 2000 bildet die EG-WRRL die rechtliche Grundlage für einen einheitlichen Gewässerschutz in Europa. Das Ziel der EG-WRRL ist es, den guten ökologischen Zustand der Gewässer wiederherzustellen. Die Bewertung im Jahr 2009 zeigte, dass lediglich 4,3 % der Thüringer Gewässer einen guten Zustand aufwiesen. Aufgrund der Maßnahmen der letzten Jahre beträgt der Anteil aktuell 11,8 %. Zur weiteren Verbesserung der Gewässer enthält das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 ca. 3 100 Maßnahmen in den Bereichen Durchgängigkeit, Struktur, Gewässerunterhaltung, Abwasser, Landwirtschaft und Bergbau. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen bis zum Jahr 2027 soll das Ziel der EG-WRRL erreicht werden.

Auch für die Umsetzung von Maßnahmen der EG-WRRL sind die GUV seit dem 01.01.2020 zuständig (§ 31 Absatz 5 ThürWG). Davor oblag diese Aufgabe den Gemeinden. Die Umsetzung jener Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung, die die Entwicklung der Gewässer positiv beeinflussen sollen (Struktur) bzw. mit denen die Fischpassierbarkeit wiederhergestellt werden soll (Durchgängigkeit), erfolgte nicht im erforderlichen Umfang. Durch die Implementierung/Finanzierung regionaler Gewässerberater bei der TAB und die Anhebung des Fördersatzes auf 90 % konnte die Situation zwar verbessert werden. Sie blieb dennoch deutlich hinter den Vorgaben des EG-Rechtes zurück.

Der geringe Fortschritt bezüglich des Anteils der Gewässer mit gutem ökologischem Zustand macht deutlich, dass die Maßnahmen bisher nicht in dem Umfang umgesetzt wurden, wie es für die Zielerreichung der EG-WRRL notwendig wäre. Gleichzeitig wurden durch die Novelle des ThürWG mit den GUV leistungsfähige Strukturen mit dem notwendigen Fachwissen geschaffen, um die Maßnahmen umzusetzen und den ökologischen Zustand der Gewässer nachhaltig verbessern zu können.

Die Verpflichtung der GUV zur Umsetzung o. g. Maßnahmen besteht nur, soweit das Land die Kosten trägt und die bisherige Zuständigkeit bei der Gemeinde lag. Zum 31.12.2022 konnte für 623 Maßnahmen die Zuständigkeit des GUV geklärt werden. Die Finanzierung erfolgt, wie bisher, über die Förderrichtlinie Aktion Fluss. Mussten die Gemeinden im Rahmen der Förderung einen Eigenanteil von mindestens 10 % aufbringen, so wurde im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess entschieden, dass die Kosten, die den GUV bei der Erfüllung dieser Aufgabe entstehen, vollständig vom Land getragen werden.

Durch die Gründung der GUV und die Übertragung der Unterhaltungspflicht für die Gewässer zweiter Ordnung auf diese obliegt die Umsetzung der EG-WRRL-Maßnahmen im Bereich Gewässerunterhaltung bezogen auf die Gewässer zweiter Ordnung per Gesetz den Verbänden.

Umsetzung der EG-WRRL an der Walse

Die Walse ist ein rund elf Kilometer langer Zufluss der Werra im Landkreis Eichsfeld. Sie gehört zu den Schwerpunktgewässern, für die gemäß dem Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021 die ökologische Durchgängigkeit sowie eine Verbesserung der Gewässerstruktur herzustellen ist.

Der GUV Leine/Frieda/Rosoppe hat die Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit an neun Querbauwerken im Jahr 2020 von den Mitgliedsgemeinden übernommen und im Jahr 2022 fertiggestellt. Mit der Maßnahme wurden an der Walse auch im Mündungsbereich in die Werra naturnahe Bereiche geschaffen.

Der Umbau der Walse ist die erste durch einen GUV abgeschlossene Maßnahme zur Umsetzung der EG-WRRL in Thüringen. Ergebnis ist eine naturnahe und klimarobuste Ersatzauze, also eine Flusslandschaft mit natürlichen Überflutungsräumen und durchgängigen Gewässerläufen. Dies verbessert den Hochwasserschutz und die Gewässerqualität gleichermaßen, schafft Lebensräume für Tierarten wie Eisvogel oder Biber und hat positiven Einfluss auf die Artenentwicklung im Mündungsgebiet der Walse. Das Umweltministerium förderte den Umbau mit ca. 1,1 Mio. €.



Abbildung 39: WRRL-Maßnahme an der Walse (Quelle: TMUEN)



Abbildung 40: Gewässerentwicklung an der Mündung der Walse in die Werra (Quelle: TMUEN)



Abbildung 41: Walsemündung kurz nach Beendigung der Bauprojektes (Quelle: TMUEN)



Abbildung 42: Enthüllung der Informationstafel zum Walseprojekt (Quelle: TMUEN)

2.2.3.4 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde auch vor dem Hintergrund der damals anstehenden Behördenstrukturreform im Rahmen der Ressortabstimmung gefordert, bei der Neustrukturierung der Gewässerunterhaltung auch die Gewässer erster Ordnung mit einzubeziehen und den neuzugründenden GUV die Zuständigkeit für die Unterhaltung der

Gewässer erster Ordnung zu übertragen. Diese Forderung entsprach der Absichtserklärung im Koalitionsvertrag 2014 einer einheitlichen Gewässerunterhaltung an Gewässern erster und zweiter Ordnung. Im Hinblick auf die anstehende Aufbauphase der Verbände wurde sich darauf verständigt, dass zunächst die Zuständigkeit beim Land verbleiben soll. Aktuell bedeutet dies, dass mit den vier Flussmeistereien des TLUBN (verteilt auf zehn Stützpunkte) und den 20 GUV derzeit zwei leistungsstarke, mit der nötigen Fachkompetenz ausgestattete Strukturen bestehen, die sich um die Unterhaltung der Gewässer kümmern und jeweils die gesamte Fläche Thüringens abdecken.

Mit der ThürWG-Novelle wurde das Land gesetzlich verpflichtet, Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung durch die GUV durchführen zu lassen (§ 31 Absatz 4 ThürWG). Dieser Vorgabe folgend finden seit Juli 2021 in den Flussgebieten Leine und untere Saale zwei Pilotprojekte statt.

Der Evaluierungsauftrag wurde u. a. auch deswegen im ThürWG verankert, um diese Doppelstrukturen zu untersuchen und die wirtschaftlichste Form der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu ermitteln. Des Weiteren wurde mit dem ThürWG die Möglichkeit geschaffen, die Zusammenarbeit grundsätzlich zu erproben.

2.2.3.5 Maßnahmen investiver Hochwasserschutz

Zu den freiwilligen Aufgaben, die der GUV für seine Mitgliedsgemeinden übernehmen kann, zählt die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 4 Absatz 3 ThürGewUVG). Dies kann beispielsweise der Neubau eines Hochwasserschutzdeiches oder dessen Erhöhung, aber auch der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens oder das Anlegen eines Flutpolders sein. Dafür sind ein Beschluss der Verbandsversammlung sowie das Einvernehmen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde notwendig und der Verband muss hierzu personell und organisatorisch in der Lage sein.

Hochwasserschutz beschränkt sich aber nicht nur auf den Neubau von Hochwasserschutzanlagen. Vielmehr sind bei dessen Planung die weiteren Handlungsbereiche des Hochwasserrisikomanagements im Bereich des natürlichen Wasserrückhalts einschließlich der Auenrevitalisierung, der Flächen- und Bauvorsorge, der Informations-, Verhaltens- und Risikovorsorge sowie der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes einzubeziehen. Mit dem „Leitfaden zur Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten in Thüringen“ hat das Land den Akteuren hierzu eine Arbeitshilfe bereitgestellt. Bis 2027 planen 65 Gemeinden an Gewässern zweiter Ordnung die Erarbeitung bzw. Fortschreibung eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes. Laut „Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 bis 2027“ planen die Gemeinden zudem 34 Maßnahmen zur Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen und 29 Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, die den natürlichen Wasserrückhalt im und am Gewässer stärken sollen. Weitere 25 Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens durch Gewässerausbau und 17 Maßnahmen zum Neubau bzw. der Erweiterung einer Hochwasserschutzanlage wurden von den Gemeinden für den technischen Hochwasserschutz an den Gewässern zweiter Ordnung geplant.

Ziel des Landes ist, dass die Gemeinden von der Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe auf den GUV Gebrauch machen. Mit den GUV wurden leistungsfähige Strukturen geschaffen, die über das notwendige Fachwissen verfügen. Durch eine Übertragung der Aufgabe auf die Verbände erhöht sich nicht nur die Qualität der einzelnen Maßnahme. Durch die Kenntnis des gesamten Gewässers und dessen Einzugsgebietes können auch Kosteneinsparungspotenziale

besser erkannt und genutzt werden. Die Finanzierung erfolgt über die bevorteilten Gemeinden. Das Land fördert Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf Basis der Förderrichtlinie Aktion Fluss. Infolge der höheren Qualität der Planung und Umsetzung bei Übertragung auf den GUV erhöht sich der Förderanteil um 10 %.

Beispielsweise

Maßnahmen des Hochwasserschutzes

Mit Öffnung der Sparte Hochwasserschutz wurden durch den GUV Leine/Frieda/Rosoppe in Kooperation mit den jeweiligen Kommunen Förderanträge zur Planung und Umsetzung unterschiedlicher Maßnahmen des Hochwasserschutzes gestellt. Die Kosten des Eigenanteils sowie der anfallenden Personalaufwendungen des Verbandes werden durch die bevorteilten Kommunen getragen. Hierzu werden projektspezifische Vereinbarungen geschlossen. Aktuell bearbeitet der GUV zwölf Hochwasserschutzmaßnahmen, die teilweise zu Maßnahmenkomplexen zusammengefasst sind. Weitere sieben befinden sich in Vorbereitung.

Der Maßnahmenkomplex „Lengenfeld unterm Stein“ enthält Maßnahmen an der Frieda und deren Zulauf, dem Faulunger Bach. Zu verorten sind die Maßnahmen in der oberen Ortslage Lengenfeld unterm Stein, Gemeinde Südeichsfeld. Hierbei werden Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung zusammen geplant, um entsprechende Synergien zu nutzen.

Die Ziele der Maßnahme werden stichpunktartig aufgeführt:

- Schutz der oberen Ortslage Lengenfeld unterm Stein durch Ufererhöhungen, Schaffung von Retentionsräumen und Herstellung von Verwallungen
- Herstellung der Durchgängigkeit und Habitatverbesserungen durch Laufveränderung des Faulunger Baches
- Herstellung der Durchgängigkeit und Habitatverbesserungen durch Laufveränderung der Frieda

Die Planung ist abgeschlossen. Nach erfolgter Plangenehmigung geht das Vorhaben in die Ausführung. Der Baustart ist für Sommer 2024 avisiert.

Neben dem Bau und der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen kann auch über die Vernetzung der Akteure vor Ort ein entscheidender Beitrag zur Schadensbegrenzung im Hochwasserfall geleistet werden. Dies hat die Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Sommer 2021 eindrücklich gezeigt. Im Nachgang an die Ereignisse im Sommer 2021 kamen auch in Thüringen viele Fragen von Kommunen auf, die zeigten, dass viele vorhandene Informationen in Thüringen (beispielsweise Warnungen der HNZ, Risiko- bzw. Überschwemmungsgebietskarte, Förderoptionen) bei zahlreichen Gemeinden noch immer nicht hinreichend bekannt sind. Die Kommunikation mit den Akteuren vor Ort ist entscheidend für die Hochwasservorsorge und das richtige Verhalten im Hochwasserereignisfall.

Deshalb führt das TMUEN seit 2022 Informationstage zusammen mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, der TAB und dem TLUBN durch. Diese dienen der Information der Kommunen über bekannte Hochwasserrisiken, Verantwortlichkeiten für den Hochwasserschutz und vorhandene Unterstützungsangebote sowie der Verbesserung der Vernetzung und Kommunikation der Akteure untereinander. Als Plattform für diese Veranstaltungen wurden die GUV ausgewählt, da sie als wasserwirtschaftliche Kompetenzzentren in den Regionen mit der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der Steuerung der Hochwasserschutzanlagen für den Hochwasserschutz von besonderer Bedeutung sind. Adressaten der Veranstaltungen sind die Bürgermeister, die Mitarbeiter der Landratsämter, insbesondere die dort eingesetzten

Fachberater Hochwasserschutz, sowie die Führungskräfte der Wasser- und Feuerwehren. Wichtiger Inhalt ist, die Gemeinden über ihre Aufgaben vor einem Hochwasserereignis und im Ereignisfall zu informieren. In 2022 und 2023 wurden von 13 GUV neun Informationstage durchgeführt.



Abbildung 43: Hochwasserinformationstag der GUV Weiße Elster/Weida und Weiße Elster/Saarbach in Weida (Quelle: TMUEN)



Abbildung 44: Hochwasserinformationstag des GUV Obere Saale/Orla (Quelle: TMUEN)

2.2.3.6 Weitere Aufgaben gemäß Satzung

Im Detail

Weitere Aufgaben laut Mustersatzung können sein:

- Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
- Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer,
- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben sowie
- Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

Der GUV kann gemäß Satzung weitere Aufgaben zum Nutzen der Mitglieder gegen Kostenerstattung übernehmen. Dafür ist ein Beschluss der Verbandsversammlung und das Einvernehmen des Mitglieds notwendig. Zudem muss der Verband hierzu personell und organisatorisch in der Lage sein. Gesetzliche Aufgaben dürfen in ihrer Umsetzung nicht gefährdet und die Finanzierung muss gesichert sein.



Abbildung 45: Krienerwand zur Böschungssicherung
(Quelle: TMUEN)



Abbildung 46: Krienerwand zur Böschungssicherung
(Quelle: TMUEN)

Beispielsweise

Maßnahmen zur Vorsorge bei Starkregenereignissen

Der GUV Untere Unstrut/Helderbach erstellt Konzepte zur Starkregenvorsorge für seine Mitgliedsgemeinden Kyffhäuserland (OT Steinbrücken), Rottleben sowie Steinthaleben und setzt Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen der Starkregenereignisse für die Mitgliedsgemeinden Ostramondra und Bretleben um.

Zahlreiche Gemeinden haben durch Starkregenereignisse in den vergangenen Jahren massive Schäden erlitten. Schlamm und Geröll wurde in die Ortslage gespült, Straßen und private Grundstücke wurden überflutet.

Um besser für vergleichbare Niederschlagsereignisse gerüstet zu sein, beantragte der GUV für einige Mitgliedsgemeinden Fördermittel für die Erstellung eines Konzeptes zur Starkregenvorsorge im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung über die Förderrichtlinie Klima Invest („Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen“).

Die Konzepte enthalten eine Analyse zur Starkregengefährdung und zum Schadenspotenzial, eine Risikoermittlung und –bewertung sowie darauf aufbauend Maßnahmen zur Verminderung der Schäden.

In den Gemeinden Ostramondra und Bretleben sollen mit dem Bau eines Querdammes und eines natürlichen grünen Retentionsbeckens die Ortslagen besser geschützt und die Unterhaltung nach einem Starkregenereignis erleichtert werden.

Beispielsweise



Abbildung 47: Starkregenereignis in Ostramonda im Jahr 2006 (Quelle: Gemeinde Ostramonda)



Abbildung 48: Starkregenereignis in Rottleben im Jahr 2023 (Quelle: Gemeinde Kyffhäuserland)

Fünf weitere, bereits im Jahr 2021 beantragte Klimainvest-Maßnahmen wurden im Jahr 2023 positiv verbeschieden und sind vom GUV bis zum 31.12.2024 umzusetzen. Es handelt sich dabei um die bauliche Umsetzung von Verwallungen und Rückhaltebecken zum Schutz vor Starkregenereignissen in den Gemeinden Buttstädt (Ortsteil Ebleben), Ilmtal-Weinstraße (Ortsteil Niederreißen) sowie im Stadtgebiet Bad Frankenhausen (Ortsteile Seehausen und Ichstedt).

2.3 Finanzierung

Maßgebliche Säule der Neustrukturierung der Gewässerunterhaltung ist auch die Finanzierung der Aufgabe. Ab dem Jahr 2019 wurden daher die Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ und die entsprechende anteilige Schlüsselmasse aus dem KFA mit dem Ziel herausgelöst, diese Landesmittel unmittelbar als zentrale Säule in die Finanzierung der GUV einfließen zu lassen. Im Gesetzentwurf war zunächst vorgesehen, den verbliebenen Finanzbedarf über die Gemeinden auf die Flächeneigentümer im Einzugsgebiet umzulegen. Die Umlage des verbliebenen Finanzbedarfs von seinerzeit ca. 7 Mio. € auf die ca. 3,26 Millionen Flurstücke in Thüringen wäre rechtlich möglich gewesen, hätte jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht; zum einen bei den Verbänden, zum anderen aber auch bei den Gemeinden, die diese Kosten auf alle Eigentümer umlegen. So wäre z. B. ein Grundstück mit 500 m² per Bescheid mit ca. 0,5 €/a von der jeweiligen Gemeinde zu den Kosten heranzuziehen gewesen, welches entsprechenden Aufwand in den Gemeinden generiert hätte.

Die Gewässerunterhaltung bietet die Möglichkeit, im Rahmen der kontinuierlichen Arbeiten an den Gewässern sowohl den Hochwasserschutz der Siedlungen als auch die ökologische Entwicklung der Gewässer stetig zu verbessern. Damit bietet sie, in nicht wenigen Bereichen, eine Alternative zu den wesentlich kostenintensiveren Wasserbaumaßnahmen zur Beseitigung aufgelaufener Defizite, für die das Land Fördermittel an Kommunen ausreichte. Eine ausreichend finanzierte und fachgerechte Gewässerunterhaltung trägt damit auch dazu bei, Maßnahmen des Hochwasserschutzes und zur Verbesserung der Gewässerökologie kosteneffizienter umzusetzen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde auf Basis dieser Überlegung entschieden, die Kosten für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung stattdessen vollständig aus den Steuereinnahmen des Landes zu finanzieren. Die Zuweisungen richten sich an dem für die

Erfüllung der Gewässerunterhaltung erforderlichen Bedarf aus. Mit dieser Entscheidung des Gesetzgebers zur Vollfinanzierung reduziert sich die Kontrollfunktion der Verbandsversammlung hinsichtlich des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Als Finanzgeber ist es nunmehr Aufgabe des TMUEN darauf zu achten, dass die Zuweisung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eingesetzt wird.

2.3.1 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

Zur Ermittlung des erforderlichen Bedarfs in Thüringen konnte nicht auf Zahlen aus dem Freistaat zurückgegriffen werden, da aus der Jahresrechnung des KFA (Einzelplan 6, Abschnitt 69) die Kosten der Gewässerunterhaltung nicht eindeutig abzuleiten waren. Um die Höhe der Zuweisung zu ermitteln, musste daher auf Vergleichszahlen aus anderen Ländern zurückgegriffen werden. Der Vergleich mit den Bundesländern, in denen die Unterhaltung den Gemeinden obliegt, schied jedoch aus, da auch in diesen Bundesländern keine verlässlichen Zahlen vorlagen. Lediglich in den Bundesländern, in denen flächendeckend einzugsgebietsbezogene Verbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zuständig sind, erfolgt eine zuverlässige, landesweite Erfassung der Kosten. Zudem existieren dort die Strukturen, die in Thüringen aufgebaut werden sollten. Synergieeffekte, die durch die einheitliche Zuständigkeit pro Gewässer entstehen und sich auch in den Kosten widerspiegeln, treten nur in diesen Bundesländern auf.

Die Verbände in Niedersachsen sind hinsichtlich des Verbandsaufbaus zu inhomogen, sodass deren Kosten nicht zum Vergleich herangezogen werden konnten. Mecklenburg-Vorpommern ist stark durch Küsten- und Marschengewässer geprägt. Die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung sind daher nicht mit Thüringen vergleichbar. Zudem ist in Mecklenburg-Vorpommern die Gewässerunterhaltung gesetzlich weiter gefasst. So obliegt den GUV dort auch die Unterhaltung und Sanierung von Verrohrungen. Die damit verbundenen Kosten lassen sich nicht aus den Kosten der Gewässerunterhaltung herausrechnen. Daher können die Kosten von Mecklenburg-Vorpommern nicht zur Ermittlung der angemessenen Zuweisung in Thüringen verwendet werden.

Anders verhält es sich mit der Situation in Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die sowohl hinsichtlich Verbands- und Gewässerstruktur als auch des Aufgabenumfanges und des Niederschlagsregimes mit Thüringen vergleichbar ist. Die Tatsache, dass Brandenburg einen geringeren Anteil an Mittelgebirgslagen hat, kann dabei vernachlässigt werden. Der Vergleich der Kosten der einzelnen Verbände in Sachsen-Anhalt hat gezeigt, dass sich Mittelgebirgslagen nicht signifikant in den Kosten widerspiegeln.

In den beiden Ländern erfolgt die Finanzierung über die Mitglieder in Form von Beiträgen. Die Mitglieder bilden mit der Verbandsversammlung jenes Gremium, welches auf Basis der Planung des Geschäftsführers den Umfang der Gewässerunterhaltung und somit den Finanzbedarf beschließt. Hierüber ist gewährleistet, dass sich die Gewässerunterhaltung am erforderlichen Bedarf ausrichtet.

Abfragen im Oktober 2017 in den beiden Ländern haben ergeben, dass die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in diesen Ländern zu diesem Zeitpunkt durchschnittlich neun Euro je Hektar betragen. Auf Basis dieses Wertes ergab sich für Thüringen somit ein Bedarf von 14,5 Mio. € für eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Im parlamentarischen Verfahren wurde die Gesamtzuweisung um 7 % auf 15,5 Mio. € aufgestockt. Berücksichtigt man, dass der Wert von neun Euro je Hektar auf Vergleichszahlen

von 2017 beruht, die Zuweisung erstmalig 2020 ausgezahlt und für den Zeitraum von 2017 bis 2020 keine Anpassung infolge der Inflation vorgenommen wurde, dürfte der Betrag von 15,5 Mio. € in etwa den Kosten der Gewässerunterhaltung der Vergleichsbundesländer im Jahr 2020 entsprechen.

Um Kostensteigerungen in den Bereichen Baupreis, Unterhaltung und Inflation zu berücksichtigen, wurde in der VV-GUzO festgeschrieben, dass die Gesamtzuweisung jährlich um drei Prozent erhöht wird.

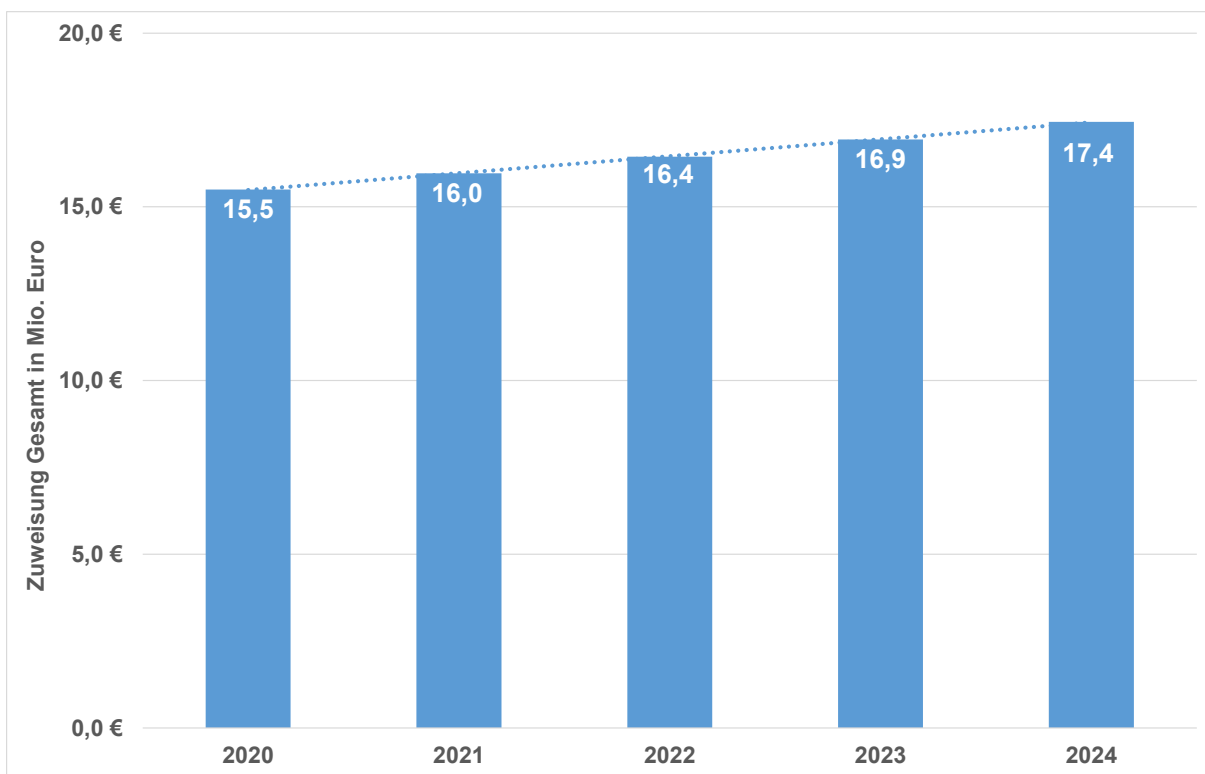


Abbildung 49: Zuweisung an die GUV in Thüringen für den Zeitraum von 2020 bis 2024
(Quelle: TMUEN / ThLG)

Biberinduzierte Mehraufwendungen

Seit dem Jahr 2007 siedelt sich der Biber wieder an Thüringer Flüssen an. In den letzten Jahren sind vermehrt auch Einwanderungstendenzen in kleinere Gewässer zu beobachten. Damit steigen auch die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung, insbesondere bei der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Sofern dieser durch Biberaktivitäten behindert wird und hierdurch konkrete Hochwasserrisiken für Ortschaften und wichtige Infrastrukturanlagen entstehen, kann es im Rahmen der Gewässerunterhaltung notwendig werden, entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu ergreifen.

Die hierbei entstehenden Kosten waren nur anteilig in den Vergleichszahlen von Brandenburg und Sachsen-Anhalt enthalten. Um die Lücke zu schließen, wird ab dem Jahr 2022 eine anteilige Förderung für biberinduzierte Mehraufwendungen an die GUV ausgereicht. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Kosten der Vergleichsbundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt in Höhe von 500.000 € (BB) bzw. 300.000 € (ST), angepasst an die Situation in Thüringen.

Für das Jahr 2022 wurden 25.000 € ausgereicht, für das Jahr 2023 sind 100.000 € im Landeshaushalt eingeplant.

2.3.2 Ermittlung der Zuweisung je Verband

In Sachsen-Anhalt und Brandenburg erfolgt die Umlage der Unterhaltungskosten vom Verband auf die Mitgliedsgemeinden maßgeblich auf Basis des Flächenanteils am Verband. Der Ansatz, die Größe des Verbandes als Maßstab zu wählen, ist grundsätzlich auch für die Verteilung der Zuweisung auf die Verbände angemessen, da der Umfang der Gewässerunterhaltung von der Größe des Einzugsgebietes und der Menge des Niederschlags abhängt. U. a. als Folge von Gerichtsverfahren fanden in Sachsen-Anhalt und Brandenburg zum Zeitpunkt des Thüringer Gesetzgebungsverfahrens Diskussionen zur Frage statt, inwiefern bebauten Flächen stärker und Waldflächen geringer bei den Kosten der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen seien. Diese Diskussionen beruhten auf der Tatsache, dass je nach Nutzungsart die Böden den Niederschlag mehr oder weniger gut aufnehmen können. So haben Waldflächen ein höheres und versiegelte Flächen ein geringeres Wasserrückhaltevermögen. Flächen mit einem geringeren Wasserrückhaltevermögen haben einen größeren Anteil am Abfluss und somit einen größeren Abflussbeiwert, da von diesen Flächen mehr Niederschlag direkt in die Gewässer gelangt. Somit ist neben der reinen Fläche auch die Nutzungsart maßgeblich. Um diesen Aspekt angemessen zu berücksichtigen, wählte das TMUEN von vornherein einen Ansatz, der die Flächennutzung berücksichtigt. Durch das TLUBN wurde dazu ermittelt, in welchem Umfang die verschiedenen Nutzungsarten zum Abfluss beitragen. Zu diesem Zweck wurden die ALKIS¹-Nutzungsgruppen zu Nutzungsklassen zusammengefasst.

Tabelle 2: Nutzungsklassen (Quelle: ALKIS-Daten; TLUBN 2019)

Nutzungs-bereich	Bezeichnung der Nutzungsgruppe	Überführung in Nutzungsklasse	
Siedlung	11000 Wohnbaufläche	versiegelte Fläche	
	12000 Industrie- und Gewerbefläche		
	13000 Halde		
	14000 Bergbaubetrieb		
	15000 Tagebau, Grube, Steinbruch		
	16000 Fläche gemischter Nutzung		
	17000 Fläche besonderer funktionaler Prägung		
	18000 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche		
	19000 Friedhof		
Verkehr	21000 Straßenverkehr	versiegelte Fläche	
	22000 Weg		
	23000 Platz		
Verkehr	24000 Bahnverkehr		versiegelte Fläche
	25000 Flugverkehr		
	26000 Schiffsverkehr		

¹ Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem

Nutzungsbereich	Bezeichnung der Nutzungsgruppe	Überführung in Nutzungsklasse
Vegetation	31000 Landwirtschaft	landwirtschaftliche Fläche
	32000 Wald	Wald
	33000 Gehölz	sonstige Flächen
	34000 Heide	
	35000 Moor	
	36000 Sumpf	
	37000 Unland, vegetationslose Fläche	
Gewässer	41000 Fließgewässer	Gewässer
	42000 Hafenbecken	
	43000 Stehendes Gewässer	
	44000 Meer	

Je Nutzungsklasse wurde der Abflussbeiwert ermittelt und für die weitere Verwendung normiert, indem für die Nutzungsklasse „landwirtschaftliche Fläche“ der Wichtungsfaktor 1 angesetzt wurde. Unter Verwendung der Abflussbeiwerte ergab sich somit der Wichtungsfaktor 3,5 für die Nutzungsklasse „versiegelte Fläche“ und 0,5 für die Nutzungsklassen „Wald“ und „sonstige Flächen“.

Auf Basis der Wichtungsfaktoren, der Flächengröße und -nutzung laut ALKIS wurde für jeden GUV die gewichtete Flächengröße berechnet und die Gesamtzuweisung anteilmäßig auf die GUV verteilt.



Abbildung 50: Wichtung nach Flächennutzung (Quelle: ThLG)

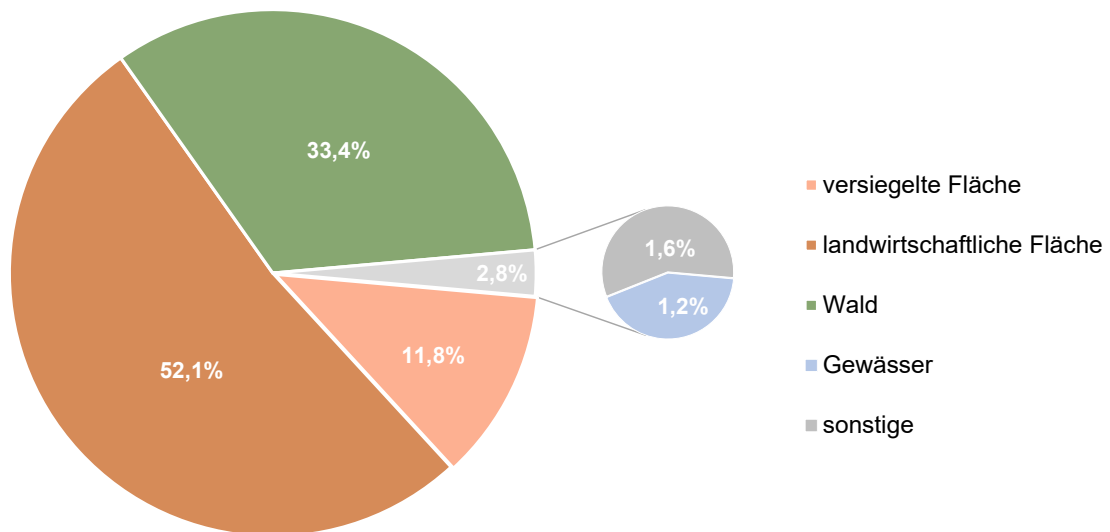


Abbildung 51: Anteil der Landnutzung in Thüringen 2019 (Quelle: ThLG nach TLS)

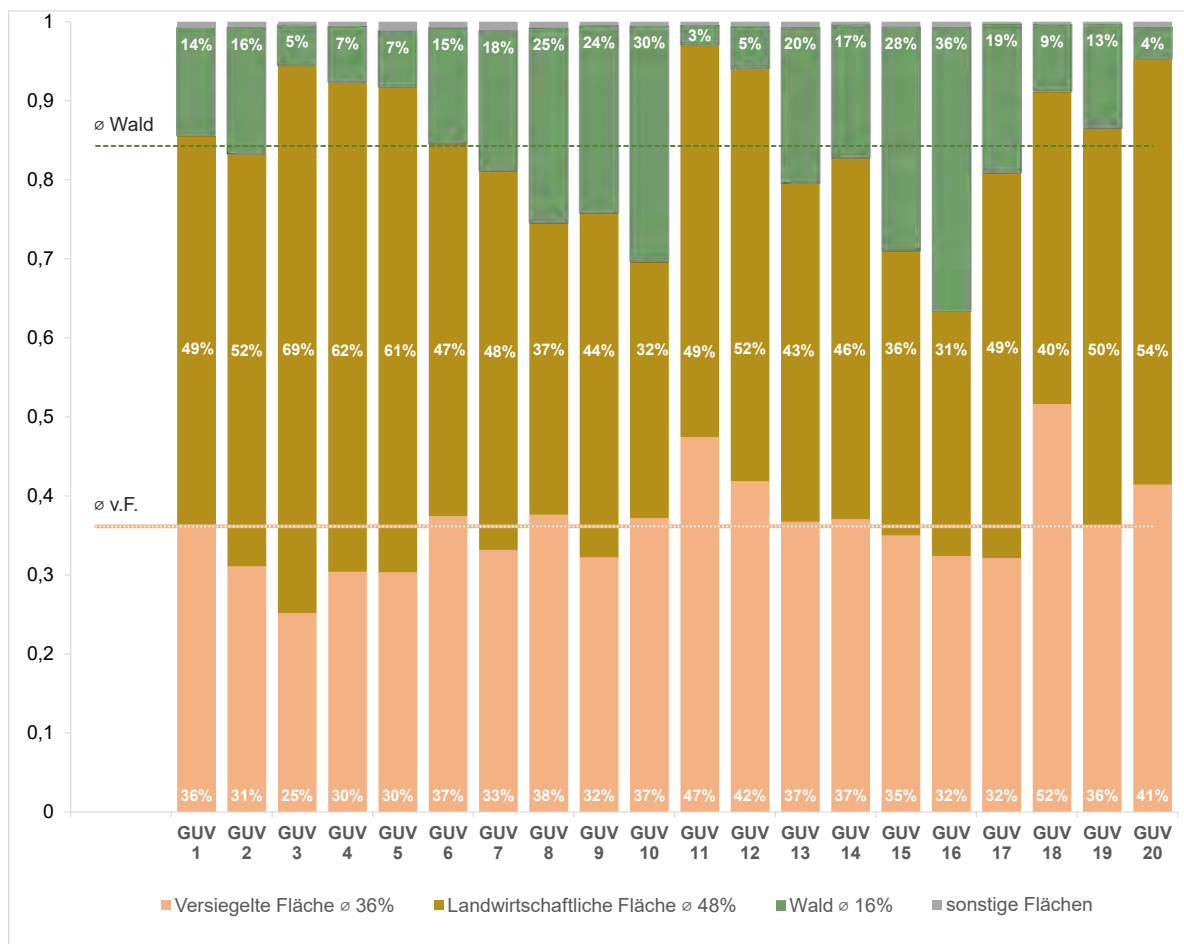


Abbildung 52: Flächennutzung je GU 2019 (Quelle: TMUEN/ThLG)

Durch die Besiedelung gewässernaher Flächen entsteht zudem ein Siedlungsdruck auf die Gewässer. Gewässer verlaufen in dicht besiedelten Bereichen in beengten Verhältnissen zwischen den Gebäuden bzw. Straßen und sind somit z. T. schlecht zugänglich oder wurden zur Siedlungsentwicklung über längere Strecken verrohrt bzw. verlegt. Wasserstand und

gewässernaher Baubestand weisen zudem enge Zusammenhänge auf, die bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen sind. Dies wirkt sich auf den Umfang und die Art der Gewässerunterhaltung aus und führt dadurch zu höheren Unterhaltungskosten gegenüber Gewässerstrecken außerhalb der Siedlungsflächen. Diese Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung in Siedlungsgebieten nehmen insbesondere bei mittleren bzw. größeren Städten durch die starke Verdichtung ein Maß an, welches durch den höheren Wichtungsfaktor für versiegelte Flächen unzureichend berücksichtigt wird. Als maßgebliche Größe, ab wann eine Stadt zusätzliche Kosten verursacht, wurde im Rahmen der Ableitung des Zuweisungsschlüssels die Grenze bei einer Einwohnerzahl von 30 000 gezogen.

Um den zusätzlichen Bedarf der Städte über 30 000 Einwohner zu bestimmen, wurde 2019 auf die Daten der Jahresrechnung des KFA zurückgegriffen und ein Abgleich zwischen den bisherigen Ausgaben im KFA (Abschnitt 69) der Jahre 2014 bis 2016 und der Zuweisung nach gewichteter Fläche vorgenommen. Da im Abschnitt 69 des KFA jedoch nicht nur Ausgaben der Gewässerunterhaltung erfasst wurden, der genaue Anteil jedoch nicht bekannt war, wurde abgeschätzt, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung 80 % der im Verwaltungshaushalt aufgeführten Ausgaben ausmachen. Auf Basis dieser Zahlen wurden für die Städte über 30 000 Einwohner die bisherigen Ausgaben zur Gewässerunterhaltung und damit der Finanzbedarf berechnet. Die so ermittelten Bedarfe wurden mit dem Bedarf nach o.g. nutzungsartenbezogenem Flächenschlüssel verglichen und der jeweils höhere Wert für die Ermittlung der Zuweisung herangezogen.

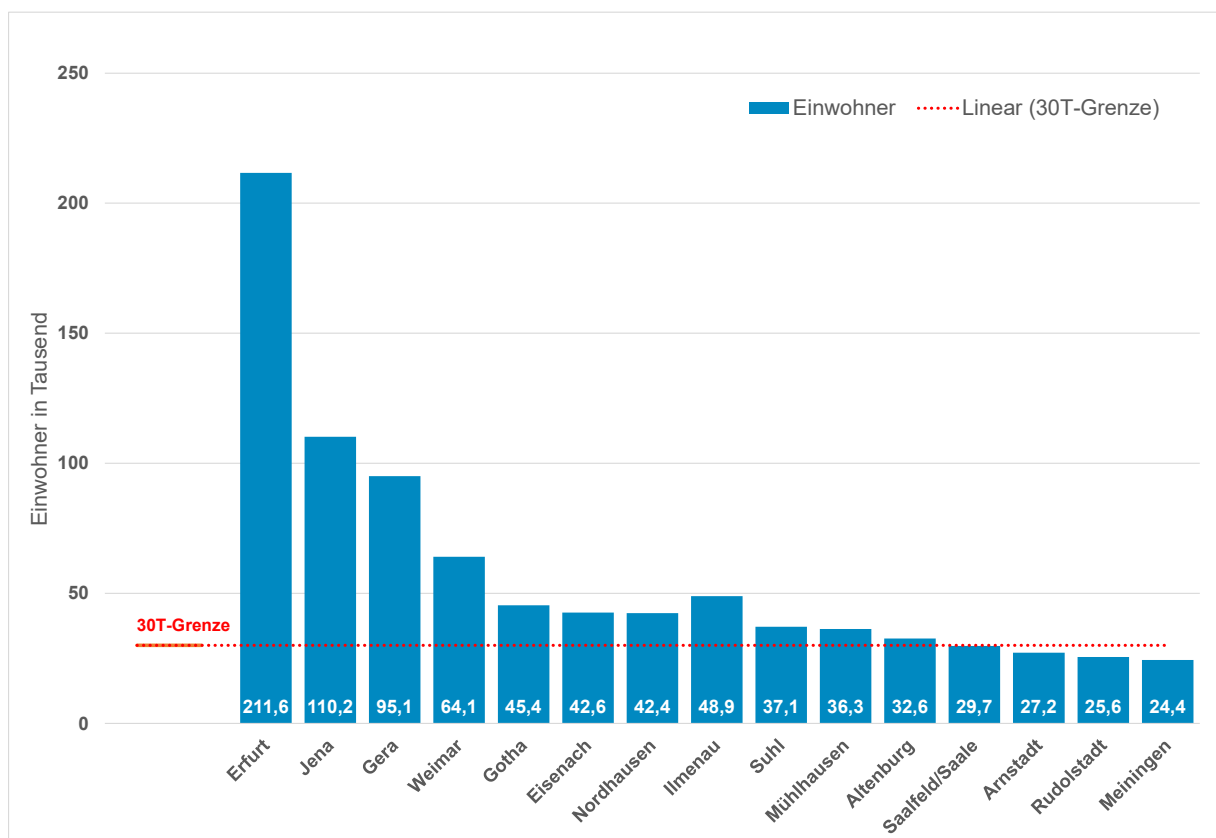


Abbildung 53: Anzahl der Einwohner der 15 größten Städte in Thüringen (Quelle: TLS, Stand: 2019)

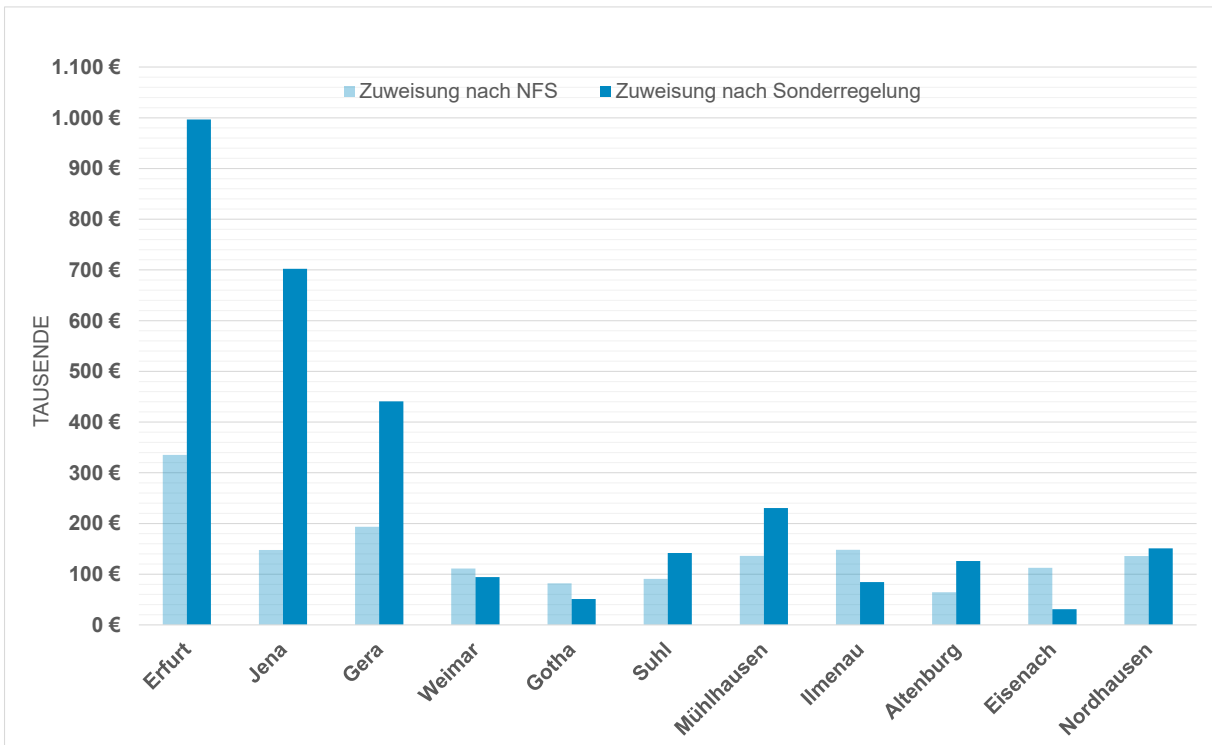


Abbildung 54: Vergleich Zuweisung 2020 nach nutzungsspezifischem Flächenschlüssel (NFS) und nach der Sonderregelung Städte für die Städte über 30 000 Einwohner (Quelle: TMUEN/ThLG)

Im Ergebnis wurden für sieben Städte (Erfurt, Jena, Gera, Suhl, Mühlhausen, Altenburg und Nordhausen) die bisherigen Ausgaben laut KFA berücksichtigt. Für vier Städte (Weimar, Gotha, Ilmenau und Eisenach) erfolgte die Berechnung hingegen auf Basis der Fläche und der Nutzungsart.

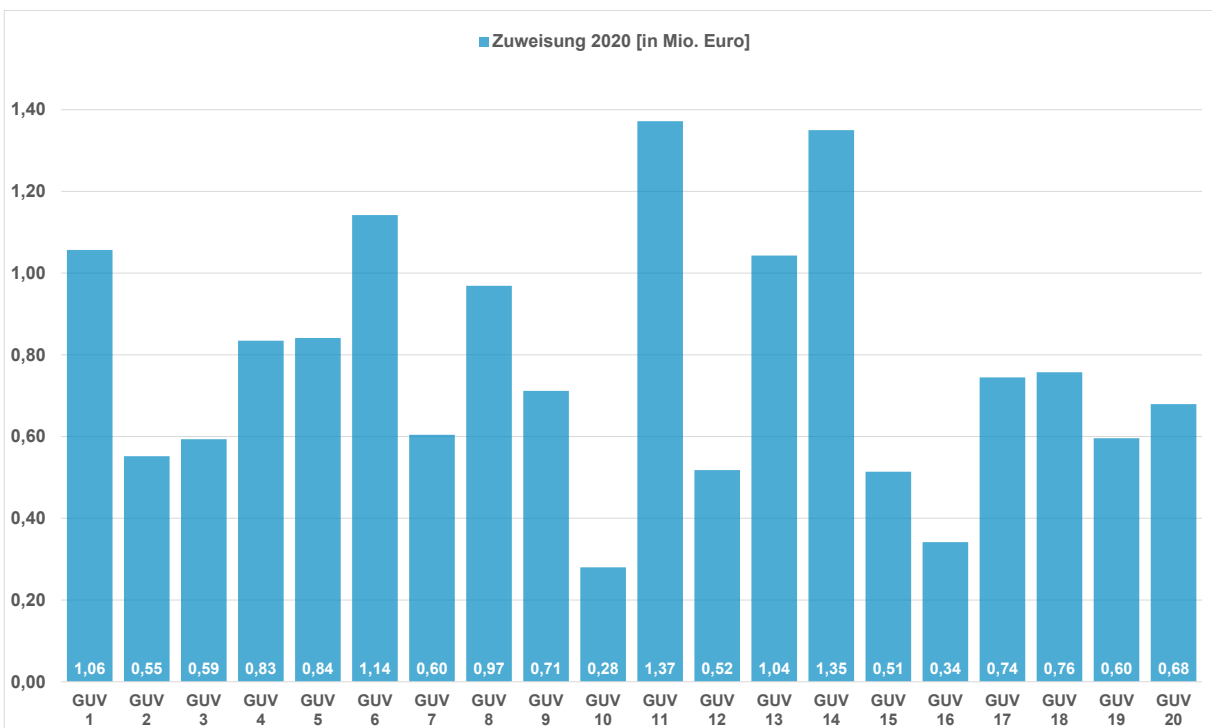


Abbildung 55: Zuweisung je GUV für das Jahr 2020 (Quelle: TMUEN/ThLG)

Die Verteilung der 10 Mio. € Anschubfinanzierung (siehe Kapitel 2.2.2) erfolgte im selben Verhältnis wie die Zuweisung an die Verbände im Jahr 2020.

2.3.3 Finanzierungsregeln

Der GUV führt gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung seine Geschäfte nach den Bestimmungen der VV-GUzO, die auf der Grundlage des § 32 Absatz 1 S. 3 ThürWG erlassen wurde. Die VV enthält Regelungen zum Haushalt, zur Prüfung und zur Rechnungslegung; § 2 Absatz 2 ThürGewUVG kommt daher nicht zur Anwendung.

Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung (VV GUzO)

Die VV-GUzO trifft Regelungen zu den Zuweisungen und Zuschüssen an die GUV. Dazu zählen Festlegungen zu:

- Zuweisungsgeber und -empfänger sowie Zuweisungszweck,
- Bedarfsermittlung und Evaluierung,
- Zuweisungsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Zuweisung,
- Auszahlung,
- Wirtschaftsführung und Rechnungswesen,
- Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Verwendung,
- Rücklagen/Rückzahlungen/Kreditaufnahmen

sowie zu ergänzenden Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde, wie zu Personal oder zum Gewässerunterhaltungsplan.

Gemäß VV-GUzO führen die GUV Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Sie erstellen jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss (weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.2.2).

2.3.3.1 Rücklagen

Die Zuweisung umfasst alle mit der Gewässerunterhaltung verbundenen Kosten. Dies betrifft sowohl planbare (wie Gewässerkontrollen) als auch unplanbare Unterhaltungsmaßnahmen (wie Beseitigung von Abflusshindernissen) sowie Unterhaltungsmaßnahmen infolge von Extremereignissen. Solche Extremereignisse treten unregelmäßig auf. Um dennoch in der Lage zu sein, die damit verbundenen Schäden zeitnah beseitigen zu können, aber auch um Anordnungen der unteren Wasserbehörde umsetzen zu können, ist der GUV verpflichtet, eine Sonderrücklage einzurichten. Diese ist nach und nach aufzubauen und beträgt, wenn sie vollständig gefüllt ist, 40 % der jährlichen Zuweisung. Entnahmen aus der Sonderrücklage sind nur mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde möglich. Daneben kann der GUV eine allgemeine Rücklage in Höhe von maximal 25 % der jährlichen Zuweisung bilden, um überjährige Schwankungen auszugleichen (beispielsweise weil sich Baumaßnahmen verzögern, Liefertermine nicht eingehalten werden) oder um größere Investitionen realisieren zu können. Auf diese darf er jederzeit zugreifen.

2.3.3.2 Eingruppierung

Der Vorstand des GUV entscheidet eigenverantwortlich über den Aufbau des Verbandes. Hierzu gehört auch die Entscheidung über den Stellenplan und somit über die Höhe der Personalkosten. Die für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung angemessenen Personalkosten sind in den Zuweisungen berücksichtigt. Um in der Aufbauphase eine landesweit gleichmäßige Besoldungsstruktur zu gewährleisten und sowohl eine wirtschaftliche Schieflage als auch eine

Überbietung der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu vermeiden, enthält Teil B.I Nr. 9.2 der VV-GUzO Regelungen zur Qualifikation und zur Vergütung des Personals der GUV. Als angemessen gelten Personalkosten in einer Höhe, die vergleichbar mit den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und gezahlt werden. Die Größe des Verbandes ist angemessen zu berücksichtigen. Als angemessen gelten Personalkosten, die sich bei einer Eingruppierung entsprechend Tabelle 3 ergeben.

Tabelle 3: Eingruppierungen der Mitarbeiter des GUV (Quelle: TMUEN)

Position	vergleichbare Entgeltgruppen
Geschäftsführer	E 12 bis E 13
Verbandsingenieur (bei Stellvertretung Geschäftsführung)	E 9 bis E 11 (E 11 bis E 12)
Rechnungswesen	E 9 bis E 11
Verbandsmeister	E 7 bis E 8
Allgemeine Verwaltung / Assistenz	E 5 bis E 6
Flussarbeiter (Vorarbeiter)	E 4 bis E 5 (E 5 + Zulage)

Die Zahlung höherer als der so ermittelten Entgelte ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch aus o. g. Gründen der vorherigen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde und ist zu begründen. Dies gilt z. B. bei der Übernahme von Personal, welches vor der Gründung der GUV (beispielsweise in einem Gewässerunterhaltungszweckverband oder einer Stadtverwaltung) mit den Aufgaben der Gewässerunterhaltung beauftragt war. Bei Erhalt der bisherigen Entgeltgruppe soll im Sinne einer Besitzstandswahrung die bereits erreichte Stufe berücksichtigt werden.

2.3.4 Erschwererregelung

Die Erschwererregelung bietet eine weitere Möglichkeit der Finanzierung der Gewässerunterhaltung. Erhöhen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so kann der Verursacher (Grundstückseigentümer, Anlagenbetreiber, Einleiter) zu den Mehrkosten herangezogen werden (§ 31 Absatz 6 Satz 1 ThürWG).

3. Evaluierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Gemäß § 31 Absatz 6 Satz 2 und 3 ThürWG werden vier Jahre nach Inkrafttreten der Novelle des ThürWG, mit welcher die Gründung einzugsgebietsbezogener, flächendeckender GUV beschlossen wurde, die Regelungen zu Organisation und Struktur der Gewässerunterhaltung und deren Finanzierung evaluiert.

Rechtliche Vorgaben

Gesetzliche Vorgabe zur Evaluierung gemäß § 31 Absatz 6 Satz 2 und 3 ThürWG:

[...] Die Regelungen zu Organisation und Struktur der Gewässerunterhaltung und deren Finanzierung werden nach Ablauf von vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert. Die oberste Wasserbehörde legt der Landesregierung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht vor.

Aus der Vorlage des Gesetzentwurfs zum ThürWG, Drs-Nr. 6/5692:

Teil B: Lösung

Zudem ermöglicht es Artikel 1 § 31 Absatz 4 der Landesanstalt für Umwelt und Geologie als der für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zuständigen Landesbehörde (Artikel 1 § 60 Absatz 4) entsprechende Tätigkeiten gegen Kostenerstattung auf die GUV zu übertragen. Dadurch sollen zum einen Synergiepotenziale genutzt werden, aber auch überprüft werden, inwieweit weitere Aufgaben oder gesetzliche Verantwortlichkeiten der Gewässerunterhaltung vom Land auf die (kommunalen) GUV übertragen werden können. Ob sich diese Regelung bewährt, wird Gegenstand der Evaluierung aller Belange der GUV einschließlich der finanziellen Ausstattung durch das Land im Rahmen des Artikel 1 § 31 Absatz 6 sein.

Aus Begründung zum Gesetzesentwurf, Drs-Nr. 6/5692:

Teil B: Zu den einzelnen Bestimmungen

In Satz 2 wird eine Verpflichtung zur Evaluierung der Organisation und Finanzierung der Gewässerunterhaltung in das Gesetz aufgenommen. Mit der Gründung der GUV an Gewässern zweiter Ordnung (§ 31 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 § 1 Absatz 1 Satz 1) wird eine neue kommunale Organisationseinheit mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut. Die GUV erhalten zur Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich Landesmittel, § 32 Absatz 1, während die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung bisher zu einem großen Teil von den diese Aufgabe wahrnehmenden Kommunen mitfinanziert wurde. Die GUV müssen aufgebaut werden, um dann möglichst schnell ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Ziel der Evaluierung ist es, nach einer bestimmten Zeit Aufbau, Organisation, Funktion und Finanzierung dieser völlig neuen Strukturen dahingehend zu überprüfen, ob sie sich insgesamt bewährt haben. Bestandteil der Prüfung wird dabei auch sein, welche Ergebnisse die Wahrnehmung von Aufgaben der Unterhaltung an Gewässern erster Ordnung durch die GUV nach § 31 Absatz 4 zeigen. Die Evaluierung hat nach Satz 2 vier Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu erfolgen, wobei die oberste Wasserbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat, Satz 3.

Der Evaluierungsprozess der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wurde durch das TMUEN als zuständiges Ressort sowie als Rechtsaufsichtsbehörde für die GUV durchgeführt. Einzelne Aspekte der Evaluierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wurden in einer begleitenden Arbeitsgruppe mit Vertretern des LVT erörtert. Diese bot die Möglichkeit, die Erkenntnisse des TMUEN mit den Erfahrungen des LVT abzugleichen und Anpassungsbedarf und -möglichkeiten zu diskutieren.

Die Evaluierung beruht auf den bisherigen Erfahrungen des TMUEN aus der Zusammenarbeit mit den GUV, den Daten der Wirtschaftspläne, Gewässerunterhaltungspläne und Jahresabschlüsse sowie weiteren Informationen beispielsweise aus dem Anlagenkataster. Ergänzt werden diese durch eine Befragung aller Gemeinden und unteren Wasserbehörden. Die Gemeinden sind Mitglieder der GUV und waren bis zum 31.12.2019 für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zuständig. Den unteren Wasserbehörden obliegt die Gewässeraufsicht in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und somit die Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die GUV. Beide Institutionen haben den Aufbau der Verbände in den ersten Jahren unmittelbar begleitet und konnten so einen guten Eindruck von der Arbeit der Verbände gewinnen. Die Befragung erfolgte im Zeitraum von Juni bis August 2023 mit einer Beteiligung von 46,5 % der Gemeinden und 86 % der unteren Wasserbehörden. Obwohl die Teilnahme an der Befragung freiwillig war, konnte eine hohe Beteiligungsquote erreicht werden. Die Rückmeldungen geben somit ein repräsentatives Meinungsbild der Gemeinden und unteren Wasserbehörden wieder.

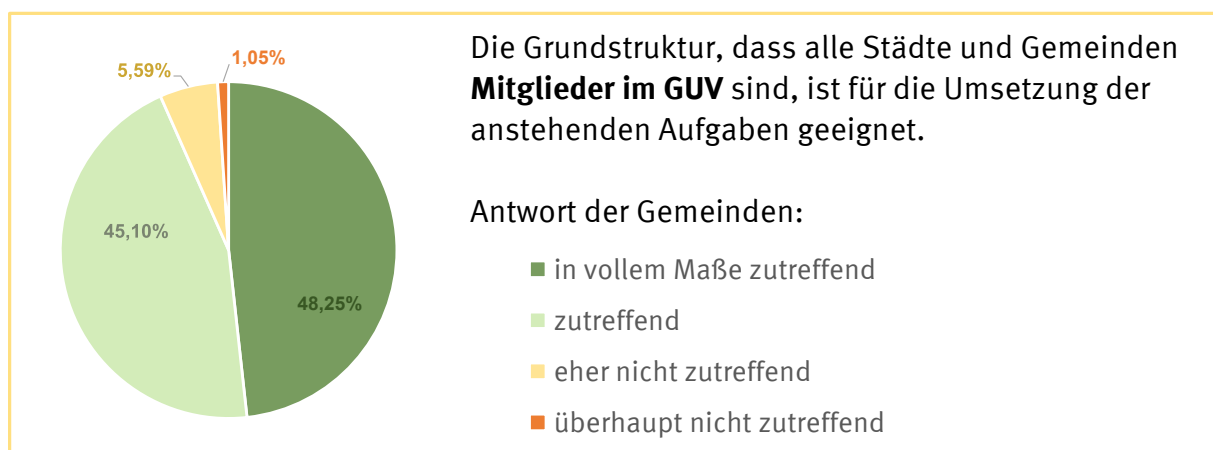
Die Ergebnisse der Befragung der Gemeinden und der unteren Wasserbehörden finden sich im vorliegenden Evaluierungsbericht an verschiedenen Stellen themenbezogen wieder. Sie sind als orange und blaue Kästen hervorgehoben (oranger Kasten → Gemeinden, blauer Kasten → untere Wasserbehörde).

3.1 Evaluierung der Organisation und Struktur der Gewässerunterhaltungsverbände

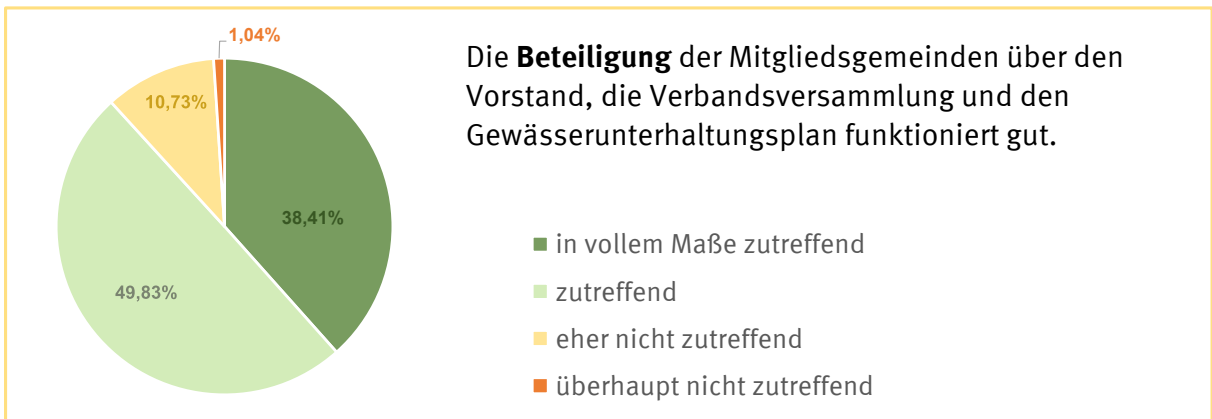
3.1.1 Gemeinden als Mitglieder der Verbände

Jede Gemeinde, die einen flächenmäßigen Anteil am Verbandsgebiet hat, ist per Gesetz Mitglied im GUV. Die Verbände haben, je nach Verbandsgröße und Gemeindestruktur im Verbandsgebiet, zwischen 9 und 108 Mitgliedsgemeinden.

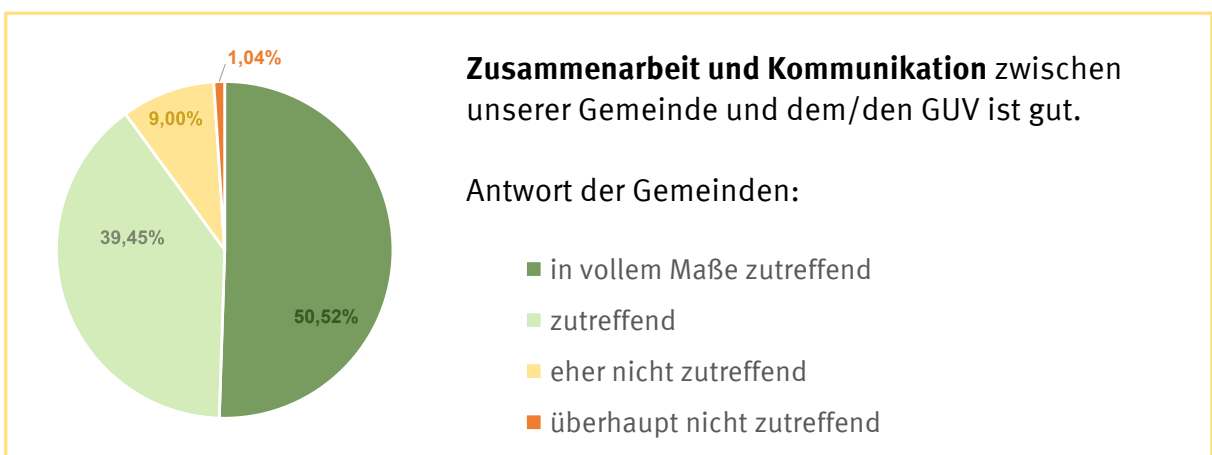
Durch die Mitgliedschaft der Gemeinden ist abgesichert, dass die öffentlichen Belange (vorrangig das Wohl der Allgemeinheit) bei der Arbeit der GUV berücksichtigt werden. Dies wird auch über die Abfrage bei den Gemeinden deutlich.



Über die Verbandsversammlung, den Vorstand aber auch die Beteiligung bei der Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne haben die Gemeinden weiterhin Einfluss auf die Gewässerunterhaltung, insbesondere in ihrem Gemeindegebiet.



Als Mitglied haben die Gemeinden zudem die Möglichkeit, weitere Aufgaben auf den GUV zu übertragen und damit rund um ihre Gewässer auf die Fachkompetenz des GUV zurückgreifen zu können. Die Zusammenarbeit zwischen GUV und Kommunen wird überwiegend positiv bewertet.



3.1.2 Abgrenzung der Gewässerunterhaltungsverbände nach Einzugsgebieten

Bis zum 31.12.2019 oblag den Gemeinden die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Entsprechend fand die Unterhaltung bezogen auf das Gemeindegebiet statt. Es gab zahlreiche Zuständige pro Gewässer. Unterhaltungsmaßnahmen wurden nur selten zwischen den Gemeinden fachlich abgestimmt.

Wasserabfluss, Schweb- und Schadstofftransporte sowie Biotopverbunde bilden ein System, das nur gesamtheitlich sinnvoll betrachtet werden kann. Daher erfordern wasserwirtschaftliche Maßnahmen grundsätzlich eine gewässereinzugsgebietsbezogene Planung. Diesem Ansatz folgend fördert das TMUEN beispielsweise Hochwasserschutzkonzepte, die gemeindeübergreifend erstellt werden, mit einem höheren Fördersatz, um einen Anreiz für eine gesamtheitlichere Betrachtung zu schaffen. Mit Gründung der GUV wurde die Möglichkeit der gewässereinzugsgebietsbezogenen Maßnahmenplanung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung geschaffen.

Durch den Zuschnitt der Verbände nach Einzugsgebieten wird nicht nur jedes Gewässer als Einheit betrachtet, sondern ganze Einzugsgebiete, d. h. ein Gewässer mit allen seinen Nebengewässern. Unterhaltungsmaßnahmen werden über Gemeindegrenzen hinweg geplant und umgesetzt. Das Gewässer wird in Gänze betrachtet, sodass Probleme nicht unbeabsichtigt in andere Abschnitte verlagert werden. Zudem erfolgt auch die Planung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung und, falls die Aufgabe übertragen wurde, die Erstellung von integralen

Hochwasserschutzkonzepten bzw. die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen unter Beachtung des gesamten Gewässers. Dies führt zu einer Optimierung der Planung und einem wirtschaftlicheren Mitteleinsatz. Der einzugsgebietsbezogene Zuschnitt der Verbände hat sich bewährt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden von einigen Gemeinden Bedenken bezüglich des größeren Verwaltungsaufwandes geäußert, da sie aufgrund des Zuschnitts nach Einzugsgebieten Mitglied in verschiedenen Verbänden wurden. Nachdem die Arbeit der Verbände angelaufen ist, gab es gegenüber dem TMUEN keine dementsprechenden Rückmeldungen der Gemeinden mehr. Die Zugehörigkeit zu mehreren Verbänden stellt in der täglichen Arbeit der Verbände und der Zusammenarbeit zwischen GUV und Gemeinde nach Einschätzung des TMUEN kein Problem mehr dar.

3.1.3 Größe der Verbände

Zunächst war die Gründung von 13 Verbänden mit einer durchschnittlichen Größe von 1 240 km² geplant. Damit wären Verbände entstanden, die im Durchschnitt etwas größer als die Verbände in Brandenburg (durchschnittlich 1 100 km²) gewesen wären. Im Gesetzgebungsprozess wurden jedoch von der kommunalen Seite erhebliche Zweifel geäußert, dass damit zu große Strukturen entstehen, um die vielen lokalen und regionalen Abstimmungsbedarfe befriedigen zu können. Zudem wurde auf die Reiseentfernungen verwiesen. Die kommunale Seite regte daher an, die Größe der Verbände zu überdenken und kleinere Strukturen zu schaffen. Dieser Anregung wurde gefolgt, sodass letztendlich 20 Verbände mit einer durchschnittlichen Größe von 810 km² gegründet wurden. Diese Größe entspricht in etwa der durchschnittlichen Größe der Verbände in Mecklenburg-Vorpommern (750 km²) und Sachsen-Anhalt (730 km²). Aufgrund des einzugsgebietsbezogenen Zuschnitts und der Topographie Thüringens hat der kleinste GUV eine Größe von 377 km² und der größte von 1 326 km².

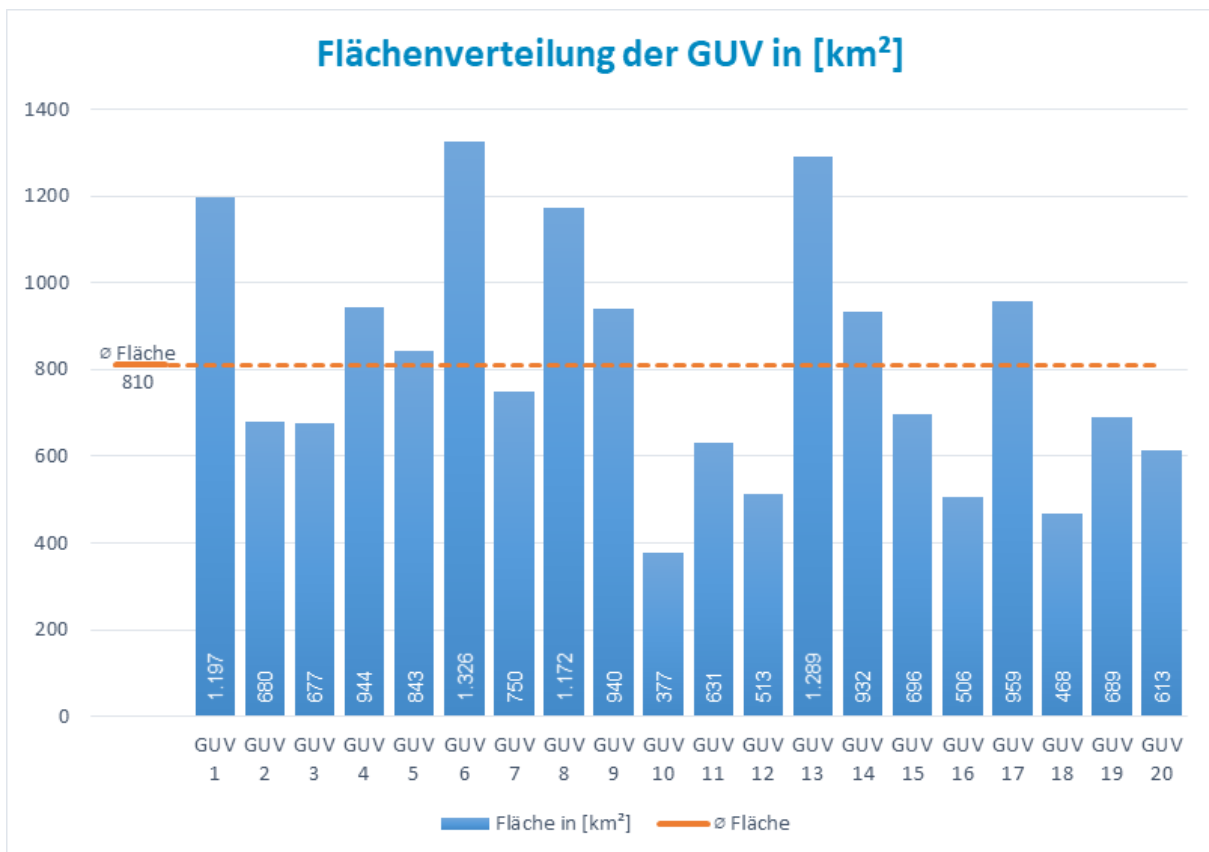


Abbildung 56: Größe der GUV in km² (Quelle: TMUEN/ThLG)

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es den größeren Verbänden leichter gefallen ist, mit der ihnen zugeteilten Zuweisung den gesetzlichen Auftrag zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zu erfüllen. Der durch die größere Fläche bedingte größere Arbeitsumfang dieser Verbände rechtfertigt zudem einen größeren Personalstamm, mit dem flexibler auf unvorhergesehene Ereignisse reagiert werden kann. Für kleinere Verbände waren die Herausforderungen ungleich höher, wobei sie ebenfalls gemeistert werden konnten. Es wurde auch deutlich, dass in jedem GUV, unabhängig von der Verbandsgröße, organisatorische Aufgaben anfallen. Dieser Fakt wurde bei der bisherigen Verteilung der Zuweisung nicht angemessen berücksichtigt (siehe auch Kapitel 3.2.3.1). Dies wird auch durch die unterschiedliche Höhe der allgemeinen Rücklagen in den Verbänden deutlich. Während größere Verbände eher Mittel in die allgemeine Rücklage einstellen, fallen diese bei den kleineren Verbänden i. d. R. geringer aus. Dies weist darauf hin, dass größere Verbände eher in der Lage sind, Reserven für schwierige Zeiten zu bilden.

Die Aufbauphase ist in allen Verbänden gut angelaufen. Veränderungen an den Strukturen sind im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Aufarbeitung der Defizite an den Gewässern und der noch im Aufbau befindlichen Strukturen zur Umsetzung der Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung nicht zweckmäßig.

Verbandsgebiet und Mitgliedschaft der GUV wurden per Gesetz festgelegt. Eine freiwillige Fusion ist im ThürWG bzw. ThürGewUVG nicht vorgesehen. Es wird empfohlen, im Rahmen künftiger Gesetzesnovellen u. a. zu prüfen, ob auf der Basis der dann vorliegenden Zahlen eine Fusion einzelner Verbände zur weiteren Steigerung der Effektivität sinnvoll ist. Im Rahmen der Evaluierung der Finanzierung sollte darauf geachtet werden, dass die von den Verbandsgrößen

unabhängigen Kosten angemessen in der jährlichen Zuweisung an die Verbände berücksichtigt werden.

3.1.4 Der Gewässerunterhaltungsplan als Planungsinstrument

Die GUV erstellen jährlich einen Gewässerunterhaltungsplan mit den erforderlichen einmaligen und wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen. Grundlage der Maßnahmenplanung bilden die Unterhaltungsziele der einzelnen Gewässerabschnitte. Der Gewässerunterhaltungsplan ist mit den Gemeinden abzustimmen. Die örtlichen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitere Informationen können Kapitel 2.2.2.3 entnommen werden.

Da die GUV zunächst Kenntnis über die Gewässer erlangen mussten, bevor sie entsprechende Unterhaltungspläne mit konkreten Maßnahmen aufstellen konnten, war für das Jahr 2020 kein und für das Jahr 2021 zunächst nur ein vereinfachter Gewässerunterhaltungsplan mit einer groben Maßnahmenplanung pro Gewässer gefordert. Seit dem Jahr 2022 enthalten die Gewässerunterhaltungspläne konkrete Einzelmaßnahmen.

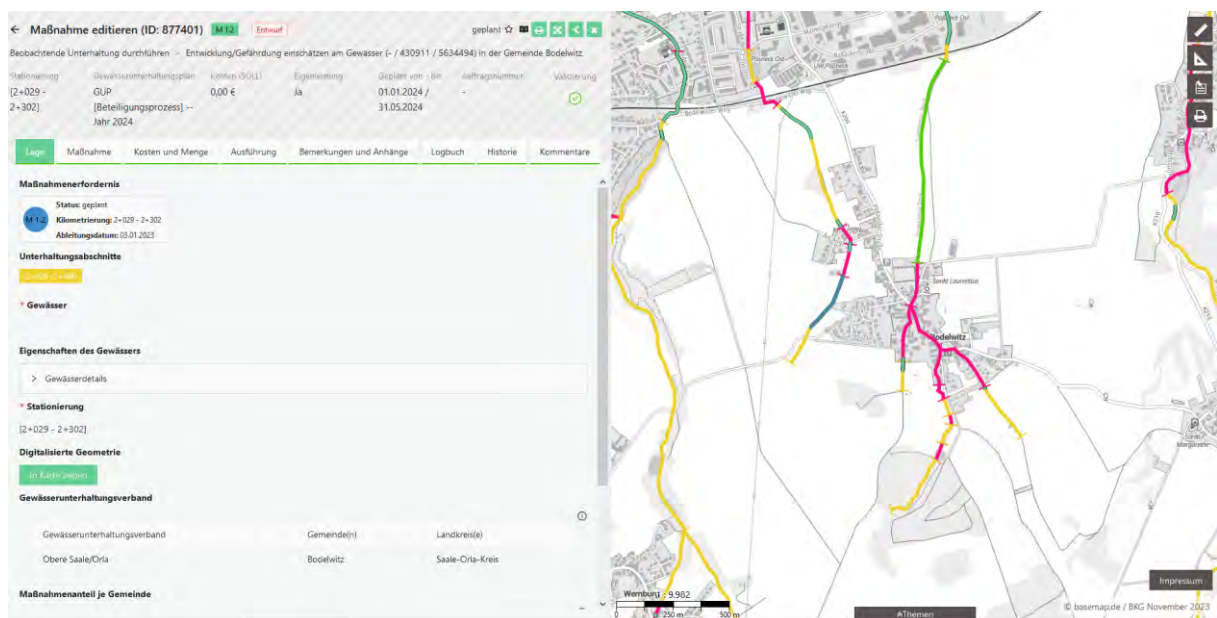
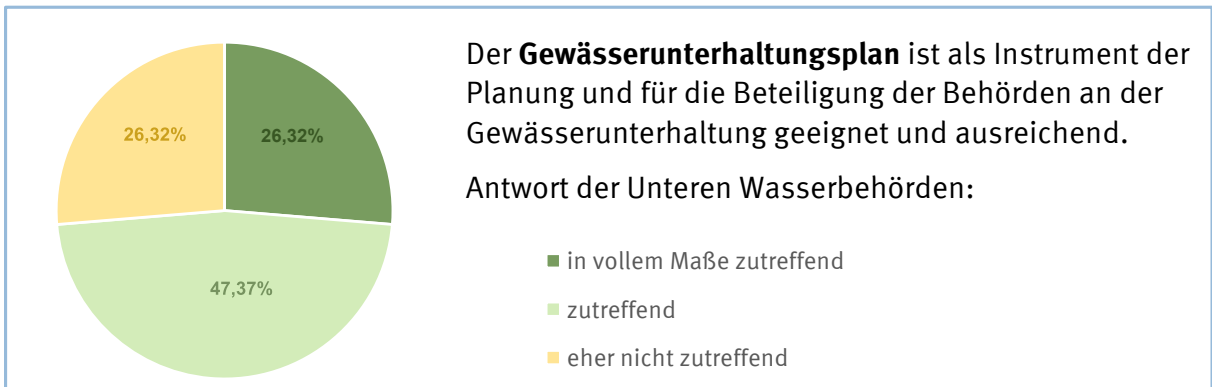
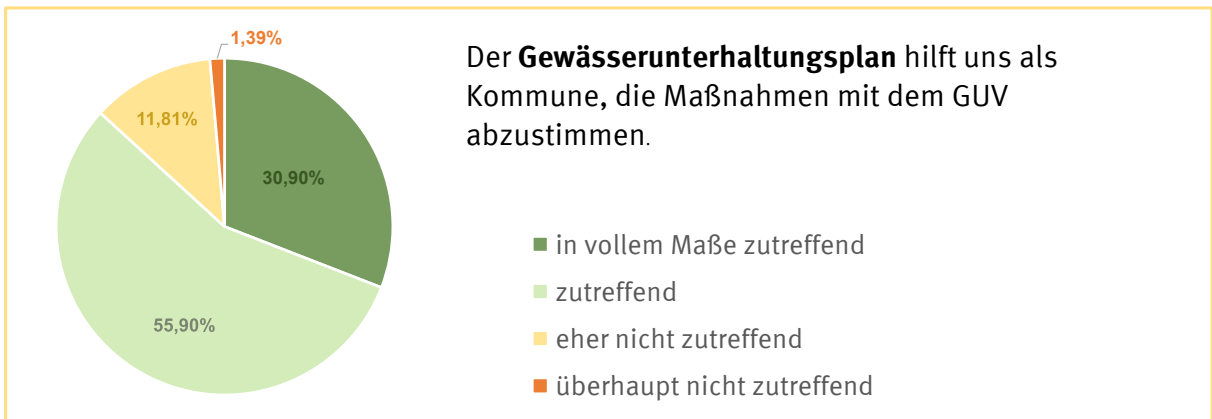


Abbildung 57: Auszug aus PROGEMIS © (Quelle: PROGEMIS ©)

Die Behördenbeteiligung erfolgt seit dem Jahr 2023 in PROGEMIS ®. Zur Einführung der Software bei den Behörden erfolgte eine Schulung durch das TMUEN.

Die Einteilung der Gewässer in Unterhaltungsabschnitte und die Festlegung des jeweiligen Unterhaltungsziels bietet eine gute Grundlage für die Maßnahmenplanung im Spannungsfeld zwischen Hochwasserschutz und ökologischer Entwicklung der Gewässer. Der Gewässerunterhaltungsplan ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Abstimmung der Maßnahmen mit den Gemeinden. Über die Stellungnahmen der Behörden erhalten die Verbände zudem wichtigen fachlichen Input zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Dieser Eindruck wird auch durch das Abfrageergebnis bei den Gemeinden und unteren Wasserbehörden bestärkt.



Der Gewässerunterhaltungsplan dient dem GUV zudem zur Planung des Arbeitseinsatzes und zur Dokumentation seiner Arbeit. Mit den Gewässerunterhaltungsplänen, so die Erkenntnis des TMUEN, erfolgte für eine Vielzahl der Gewässer zweiter Ordnung erstmals eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Gewässer und eine planmäßige Unterhaltung.

Der Gewässerunterhaltungsplan hat sich grundsätzlich als ein geeignetes Instrument zur Planung und Dokumentation der Gewässerunterhaltung, zur Abstimmung mit den Gemeinden und zur Beteiligung der örtlichen Behörden bewährt.

Die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne und deren Abstimmung und Umsetzung erfolgt konsequent digital in der dafür vom Land in Auftrag gegebenen landesweiten Software PROGEMIS ®. Diese konnte zusammen mit dem Auftragnehmer im Rahmen der Aufbauphase unter großem Zeitdruck entwickelt werden. Im Ergebnis dessen sind alle Daten der Gewässerunterhaltungspläne sowie des Anlagenkatasters landesweit einheitlich digital vorhanden. In der täglichen Arbeit mit der hierzu vom Land bereitgestellten Software hat sich gezeigt, dass diese derzeit aus Sicht der Verbände noch Defizite in der Arbeitseffizienz und Anwenderfreundlichkeit aufweist. Hierzu wurde zusammen mit den Verbänden ein Anpassungsbedarf identifiziert, der vorrangig in 2024 umgesetzt werden soll. Zudem ist die Implementierung einer Importschnittstelle vorgesehen. Das TMUEN prüft, ob dies in 2024 im Rahmen von Mittelumrichtungen finanziert werden kann.

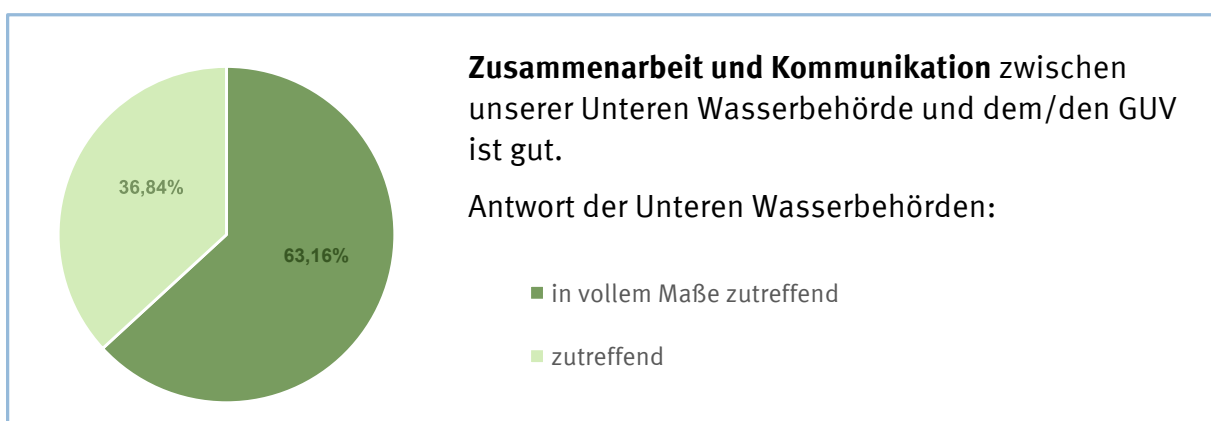
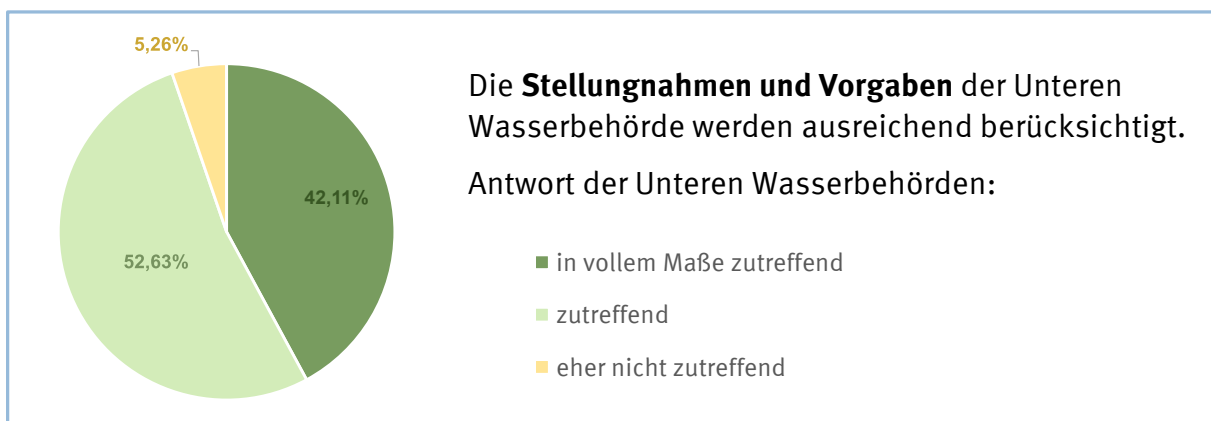
3.1.5 Zusammenarbeit der Gewässerunterhaltungsverbände mit den unteren Wasserbehörden

Den unteren Wasserbehörden obliegt die Gewässeraufsicht und damit auch die Kontrolle, ob die GUV ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Zudem ist die untere Wasserbehörde die Zulassungsbehörde jeglicher, nach Wasserrecht genehmigungspflichtiger Maßnahmen an den Gewässern zweiter Ordnung. Hierüber haben sie Kenntnis über die Veränderungen und baulichen Maßnahmen an den Gewässern in den letzten 30 Jahren. Des Weiteren obliegt den unteren Wasserbehörden die Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung von den Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und die Klärung der Zuständigkeit für Anlagen in strittigen Fällen. Die unteren Wasserbehörden sind daher ein wichtiger Partner der GUV.

Die unteren Wasserbehörden wurden durch das TMUEN frühzeitig in den Aufbauprozess der Verbände eingebunden und dadurch mit den neuen Strukturen vertraut gemacht. Sie waren wichtige Player in den Aufbaustäben zur Vorbereitung der Gründung der Verbände und – nach den Gemeinden – wichtigste Ansprechpartner der Verbände, um das Verbandsgebiet und die Verbandsgewässer kennenzulernen.

Im Aufstellungsprozess des Anlagenkatasters sind die unteren Wasserbehörden wichtige Partner bei der Ermittlung der Sachlage und der Klärung von Zuständigkeiten. Mit Hilfe der unteren Wasserbehörden ist es den GUV gelungen, einen Großteil „ihrer“ Anlagen zu identifizieren.

Die Zusammenarbeit zwischen Verbänden und unteren Wasserbehörden funktioniert gut. Dies bestätigen auch die Rückmeldungen der unteren Wasserbehörden im Rahmen der Abfrage. Die Verbände werden von den unteren Wasserbehörden als kompetente Partner in der Region anerkannt.



3.1.6 Zusammenarbeit zwischen den Gewässerunterhaltungsverbänden und dem TMUEN

Dem TMUEN obliegt zum einen die Rechtsaufsicht über die GUV. Zum anderen erfolgt die Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung aus dem Haushalt des TMUEN. Das TMUEN hat somit auf die rechtskonforme Aufgabenwahrnehmung einschließlich der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu achten.

Der kooperative Ansatz des TMUEN (siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.1) hat sich bewährt. So konnte beispielsweise durch die Prüfung der Gewässerunterhaltungspläne im Vorfeld in unklaren Fällen die Zuordnung einzelner Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung geklärt und etwaige Rückforderungsansprüche des Landes gegenüber den Verbänden konnten vermieden werden. Bei Bedarf erfolgte die Klärung von Sachverhalten auch in Vor-Ort-Terminen.

Die Geschäftsführerberatungen mussten coronabedingt teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Dennoch konnten sie regelmäßig stattfinden und wurden von den Verbänden gut angenommen.

Ebenso wurde das Schulungsangebot des TMUEN gut angenommen. Seit Gründung des LVT im Dezember 2020 werden Schulungen durch diesen organisiert und durchgeführt. Schulungen des TMUEN gibt es seitdem noch zu Themen, die in die Zuständigkeit des TMUEN fallen, so beispielsweise zu den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen.

Da mit den GUV neue Strukturen geschaffen wurden, die einen Teil der gewässerbezogenen Aufgaben von den Gemeinden übernommen haben, bedurfte es speziell in der Aufbauphase der Verbände einer intensiven Zusammenarbeit zwischen TMUEN und GUV. Gemeinsames Ziel war es, Klarheit zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Verbänden zu schaffen und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dies erfolgte sowohl im Rahmen der Geschäftsführerberatungen als auch in Einzelberatungen.

Im Jahr 2022 erfolgte zudem eine Bereisung aller GUV durch das TMUEN. Im Zuge dieser Vor-Ort-Termine konnte das TMUEN einen Eindruck vom Aufbau und der Ausstattung des jeweiligen GUV gewinnen. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Verbände zwar unterschiedlich organisiert, aber in jedem Fall gut aufgestellt und somit arbeitsfähig sind.

Aus Sicht des TMUEN funktioniert die Zusammenarbeit zwischen GUV und TMUEN gut. Beratungen und Vor-Ort-Besuche sind i. d. R. konstruktiv und zielführend.

3.1.7 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch die Gewässerunterhaltungsverbände

Den GUV obliegt seit dem 01.01.2020 die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. (Weitere Informationen zur Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ können Kapitel 1 entnommen werden.)

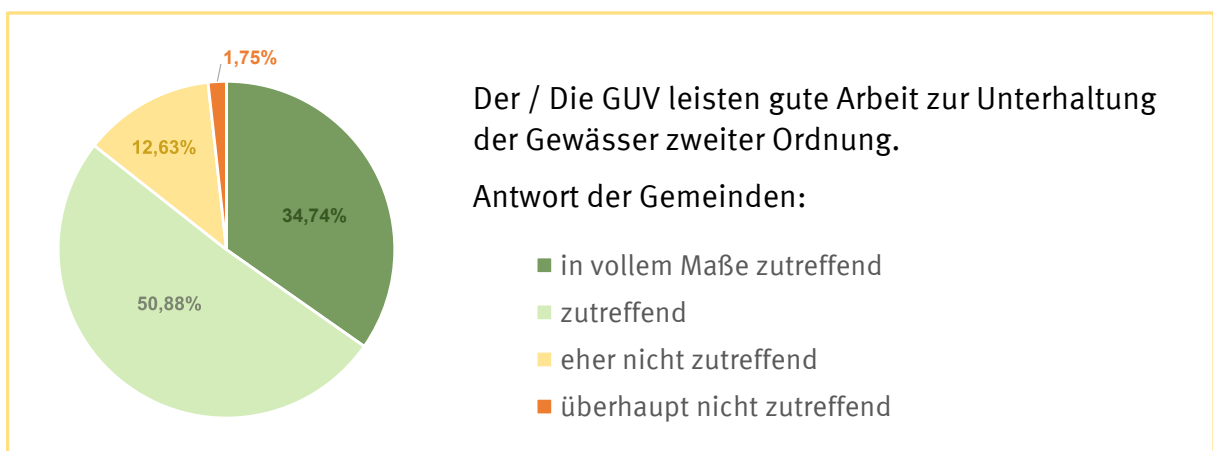
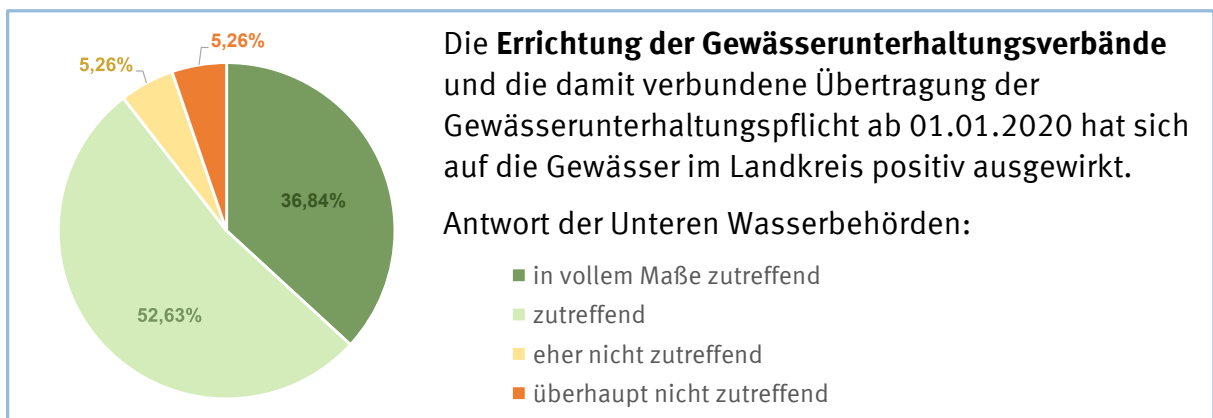
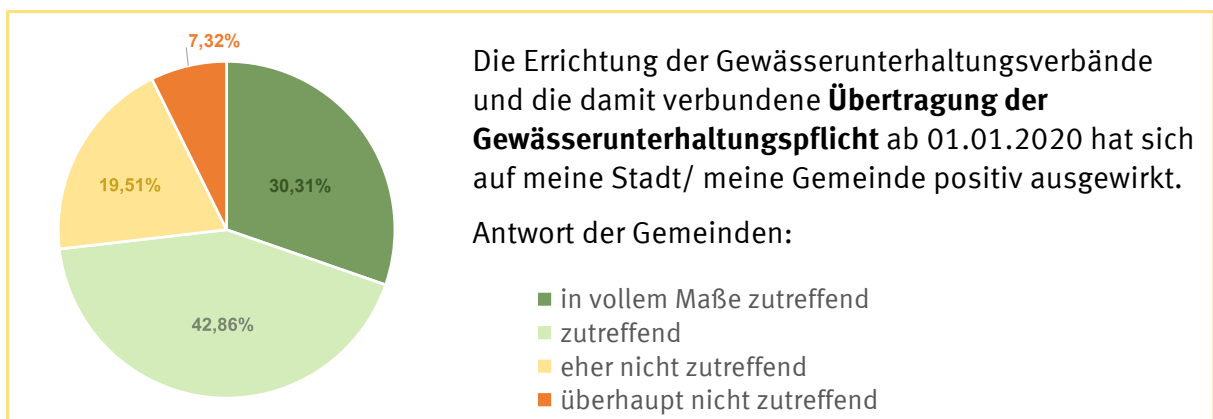
Die Aufgabenerfüllung erfolgt eigenverantwortlich durch die Verbände, die hierfür unterschiedliche Ansätze wählten. Bei vielen Verbänden erfolgen große Teile der Tätigkeiten durch eigenes Personal (ergänzt um Vergaben an Dritte), andere Verbände vergeben die Tätigkeiten vor allem an Dritte (bei wenig oder keinem eigenen gewerblichen Personal).

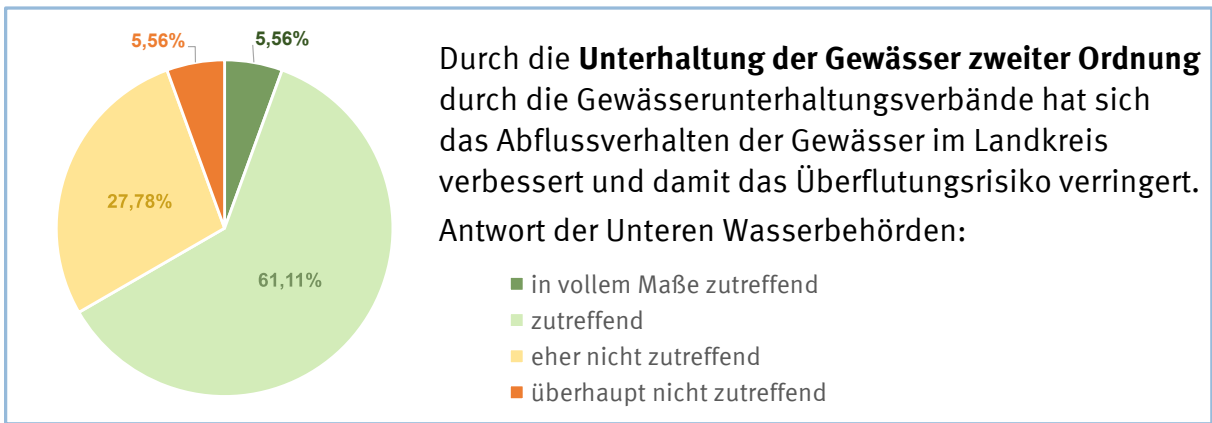
In der Anfangszeit gab es umfangreichen Abstimmungsbedarf zwischen Gemeinden und GUV. Dies betraf zum einen die Abgrenzung der Aufgaben der GUV gegenüber den Aufgaben, für die weiterhin die Gemeinden zuständig sind, und zum anderen die Ausrichtung und den Umfang der Gewässerunterhaltung.

Hierzu traten naturbedingt auch unterschiedliche Auffassungen auf. Die Diskussionen zwischen Gemeinde und GUV wurden und werden lösungsorientiert auf Arbeitsebene geführt, z. T. unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden. Beschwerden der Gemeinden beim TMUEN treten nur sehr vereinzelt auf.

Dies zeigt, dass sich die neuen Strukturen bewährt haben und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen GUV und Mitgliedsgemeinde besteht. Schwierigkeiten zwischen GUV und Gemeinden konnten weitestgehend ausgeräumt werden. Die Verbände leisten gute Arbeit und sind in der Region anerkannt.

Dieser Eindruck wird durch das Abfrageergebnis bei den Gemeinden und den unteren Wasserbehörden bestätigt, welches zu 72 % bis 89 % positive Einstufungen umfasst.





Mit der letzten Frage wurden die unteren Wasserbehörden um ihre Einschätzung gebeten, ob sich das Abflussverhalten der Gewässer durch die Arbeit der Verbände verbessert hat. Die Antwort auf diese Frage ist im Kontext mit der Leistung der bisher für die Unterhaltung der Gewässer zuständigen Gemeinden und Gewässerunterhaltungszweckverbänden zu sehen. Sofern das Abflussverhalten der Gewässer bereits vorher in einem guten Zustand war, konnte keine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Dennoch wurde nach Einschätzung der unteren Wasserbehörden in 63 % aller Fälle eine weitere Verbesserung erreicht.

Gegenstand der Diskussionen zwischen den GUV und den Gemeinden sind meist Ziel, Zweck und Aufgabenumfang der Gewässerunterhaltung. So kommt es immer wieder zu Fällen, in denen nicht (allen Beteiligten) klar ist, welche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung umzusetzen sind bzw. welchen Zweck Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu erfüllen haben.

Im Detail

Vergleich mit anderen Bundesländern

Einzelne Wassergesetze (beispielsweise Baden-Württemberg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) stellen klar, dass die Unterhaltungspflicht keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen begründet. Das Wassergesetz in Sachsen-Anhalt enthält einige klarstellende Regelungen zu den Vorgaben des WHG. Einzelne Wassergesetze (so beispielsweise in Hessen und Sachsen, aber auch in Thüringen) erweitern den Zweck der Gewässerunterhaltung und führen weitere Maßnahmen auf, die der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind.

Um weitere Klarheit hinsichtlich Zweck und Umfang der Gewässerunterhaltung zu erhalten, sind folgende Anpassungen am ThürWG sinnvoll:

- Klarstellung, dass die Gewässerunterhaltung keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen begründet
- Klarstellung, was Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist, insbesondere auch zu Betrieb, baulicher Unterhaltung, Sanierung, Wiederherstellung von Anlagen der Gewässerunterhaltung

3.1.8 Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen durch die Gewässerunterhaltungsverbände

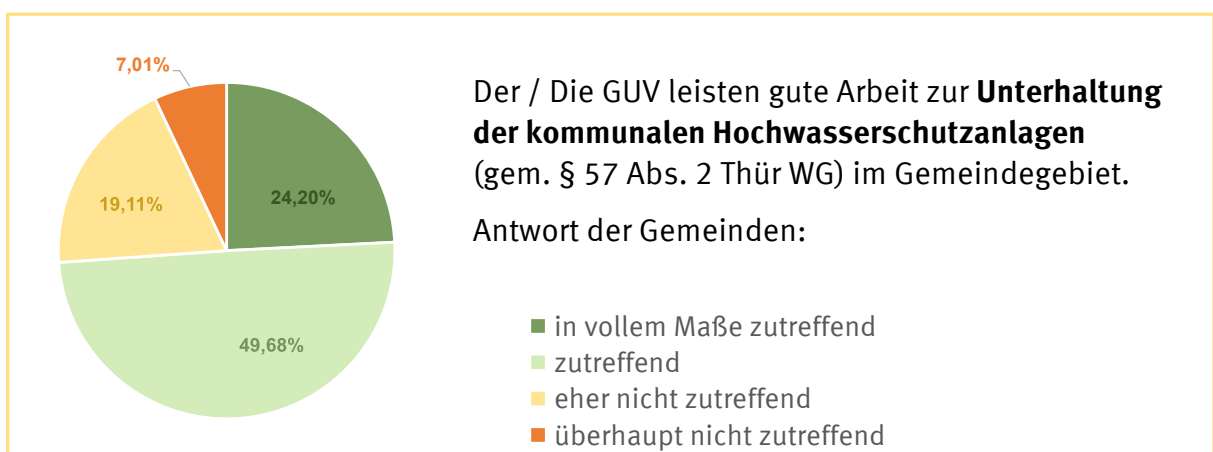
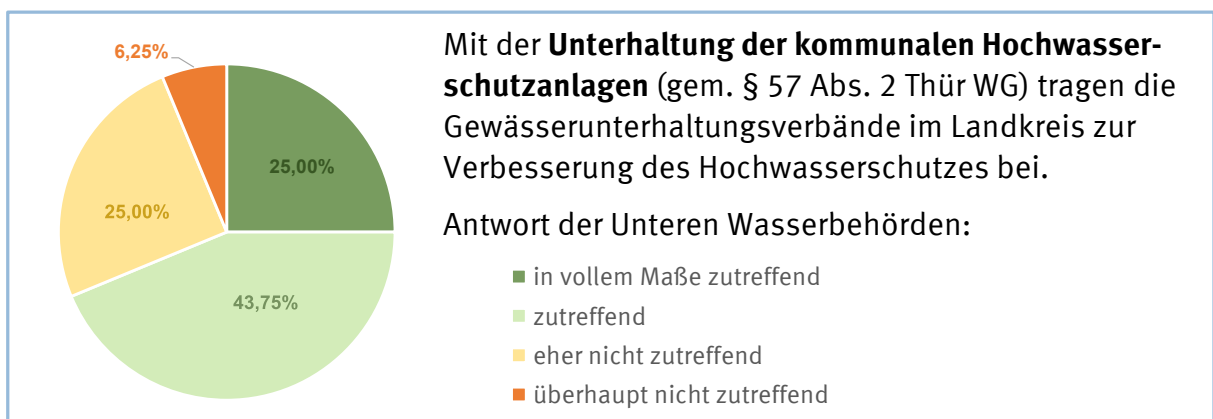
Neben der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung haben die GUV zum 01.01.2020 auch die Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen von den Gemeinden übernommen. (Weitere Informationen können Kapitel 1 entnommen werden.)

Zu diesem Zweck wurde zunächst ein Anlagenkataster erstellt, welches aktuell (Stand November 2023) insgesamt 125 kommunale Hochwasserschutzanlagen umfasst. Für deren Unterhaltung wurden in den Wirtschaftsplänen für das Jahr 2023 etwa 384.000 € eingeplant. Laut Jahresabschluss wurden im Jahr 2022 ca. 130.200 € für die Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen aufgewendet.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass allein die Aufstellung des Anlagenkatasters ein langwieriger Prozess ist, der auch noch nicht abgeschlossen ist. Weitere Abstimmungen mit einzelnen unteren Wasserbehörden stehen noch aus. Der Prozess ist jedoch notwendig, um Klarheit über die Hochwasserschutzanlagen in Zuständigkeit der GUV zu erlangen. Aufgrund des zunächst geringen Kenntnisstandes über die zu unterhaltenden Anlagen ist auch die Unterhaltung verzögert angelaufen.

Die Übertragung der Unterhaltungspflicht für Hochwasserschutzanlagen von den Gemeinden auf die GUV wurde bewusst vorgenommen, um landesweit einen guten Unterhaltungszustand der Anlagen zu gewährleisten. Im Gegensatz zur Gewässerunterhaltung sind die Ausführungskosten jedoch von der bevorteilten Gemeinde zu tragen. Die Übertragung der Aufgabe auf die Verbände wird von vielen Gemeinden begrüßt, einige Städte sehen darin jedoch keine Verbesserung.

Die Rückmeldung der Gemeinden und unteren Wasserbehörden fiel mit 69 % bis 74 % insgesamt positiv, im Vergleich zur Gewässerunterhaltung jedoch etwas schlechter aus.



Mit der letzten Frage wurden die unteren Wasserbehörden um ihre Einschätzung gebeten, ob sich der Hochwasserschutz durch die Unterhaltung der kommunalen Hochwasserschutzanlagen durch die Verbände verbessert hat. Die Antwort auf diese Frage ist im Kontext mit der Leistung der bisher für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen zuständigen Gemeinden und Gewässerunterhaltungszweckverbände zu sehen. Sofern deren Arbeit bereits vorher zum

Hochwasserschutz im Rahmen des Möglichen beigetragen hat, konnte keine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörden konnte in 69 % der Fälle eine weitere Verbesserung erreicht werden.

Es ist vorgesehen, den Bereich Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen auf Basis der Umfrageergebnisse in den nächsten Jahren zusammen mit den Verbänden weiter zu optimieren.

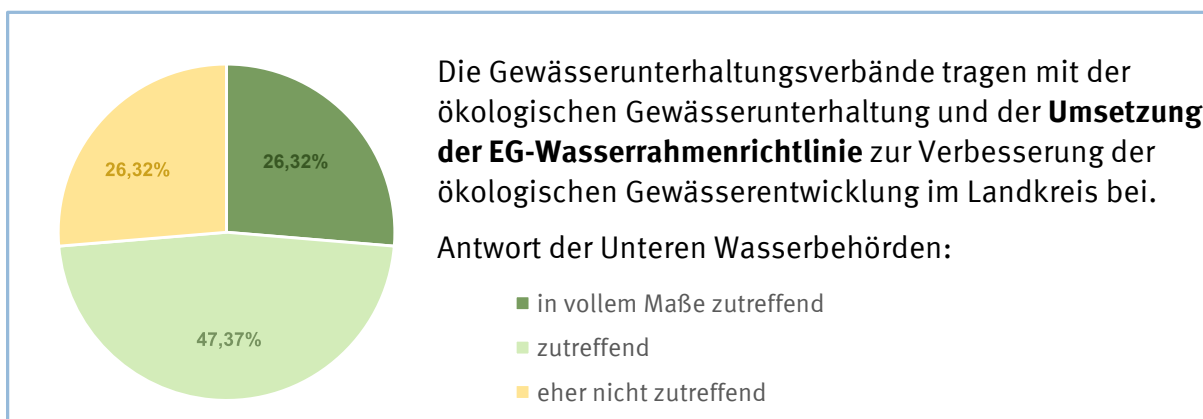
3.1.9 Fließgewässerentwicklung

Mit der Novelle des ThürWG wurden die GUV auch mit der Umsetzung der EG-WRRL-Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung, welche der ökologischen Entwicklung und der Fischpassierbarkeit der Gewässer dienen, beauftragt. (Weitere Informationen können Kapitel 2.2.3.3 entnommen werden.)

In einem ersten Schritt haben die GUV teilweise die begonnenen Maßnahmen von den Gemeinden übernommen und einige davon in der Zwischenzeit abgeschlossen. Zudem haben sie weitere Maßnahmen angefangen, sodass mit Stand vom 30.06.2023 seit 2020 etwa 200 Maßnahmen durch die GUV übernommen bzw. gestartet und 8,5 Mio. € für Planung und Bau eingesetzt wurden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass weitere 800 Maßnahmen durch die GUV bis zum Jahr 2027 umzusetzen sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben viele GUV dies bei ihrer Personalausstattung berücksichtigt. Die Planung und Einteilung der Maßnahmenumsetzung in Jahresscheiben erfolgt durch die GUV eigenständig in enger Zusammenarbeit mit dem TMUEN.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung der EG-WRRL-Maßnahmen mit der Übertragung auf die GUV deutlich forciert und beschleunigt werden konnte. Die mit der Gesetzesnovelle erfolgten Neuregelungen haben sich bewährt.

Dieser Eindruck wird durch die Abfrage bei den unteren Wasserbehörden bestärkt.



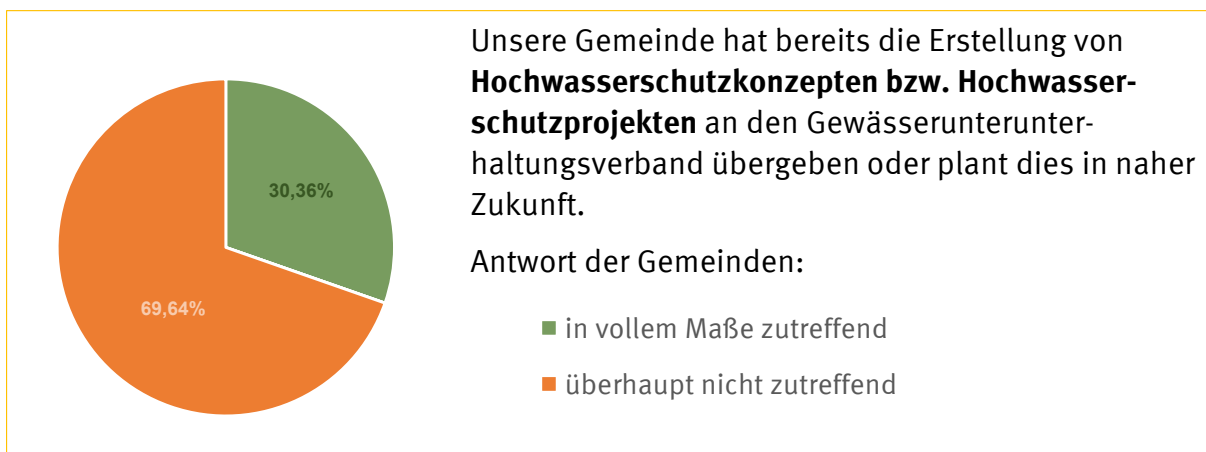
Mit dieser Frage wurden die unteren Wasserbehörden um ihre Einschätzung gebeten, ob sich der ökologische Zustand der Gewässer durch die Arbeit der Verbände verbessert hat. Die Antwort auf diese Frage ist im Kontext mit der Leistung der bisher für die Umsetzung der EG-WRRL-Maßnahmen zuständigen Gemeinden und Gewässerunterhaltungszweckverbände zu sehen. Sofern deren Arbeit bereits vorher zur Verbesserung des ökologischen Zustandes beigetragen hat, konnte keine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Ein weitere Verbesserung konnte gemäß den unteren Wasserbehörden in 74 % der Fälle erreicht werden.

Um die Ableitung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRRL effektiver zu gestalten, ist es vorgesehen, die GUV stärker in die Aufstellung des Maßnahmenteils des Landesprogramms Gewässerschutz einzubinden.

3.1.10 Zusammenarbeit der Gewässerunterhaltungsverbände und der Gemeinden im Bereich Hochwasserschutz

Bis 2019 erfolgte die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten an Gewässern zweiter Ordnung weitgehend durch die Gemeinden und bezogen sich auf das eigene Gemeindegebiet. Wie bei anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist es insbesondere beim Hochwasserschutz wichtig, diese einzugsgebietsbezogen für ganze Gewässer zu planen.

Auf Basis der Satzung können die GUV für ihre Gemeinden die Aufstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten sowie die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen übernehmen. Die Abfrage der Gemeinden hat ergeben, dass dies in 85 Gemeinden geschehen oder für die nahe Zukunft geplant ist.



Die Auswertung der Zahlen der GUV hat zudem ergeben, dass im Jahr 2022 drei Verbände für eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden im Hochwasserschutz mit einem Umsatz i. H. v. ca. 261.000 € tätig waren. Für das Jahr 2023 planen insgesamt zehn GUV Hochwasserschutzmaßnahmen für ihre Gemeinden umzusetzen (ca. 2.249.000 € Umsatz).

Beispielsweise

Hochwasserschutzmaßnahmen im GUV Felda/Ulster/Werra

Der GUV Felda/Ulster/Werra übernimmt seit dem 05.07.2022 freiwillig für zwölf seiner Mitgliedsgemeinden bzw. -städte sowohl die Beratung, die Begleitung der Planung und Umsetzung als auch die Fördermittelbeantragung für Hochwasserschutzmaßnahmen. Die öffentlich-rechtlichen Verträge für die Übertragung des Hochwasserschutzes haben bisher die Städte Bad Liebenstein, Kaltennordheim und Vacha sowie die Gemeinden Barchfeld-Immelnborn, Breitung, Dermbach, Kraysberggemeinde, Oechsen, Unterbreizbach und Wiesenthal unterzeichnet. In Zukunft ist die Aufnahme weiterer Gemeinden auf Antrag an die Verbandsversammlung möglich.

Bereits Anfang des Jahres 2022 gab es in den Gremien des GUV Einigung darüber, den Hochwasserschutz als freiwillige, zusätzliche Verbandsaufgabe zu übernehmen. Bis dato war der Hochwasserschutz an Gewässern zweiter Ordnung ausschließlich eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden bzw. Städte.

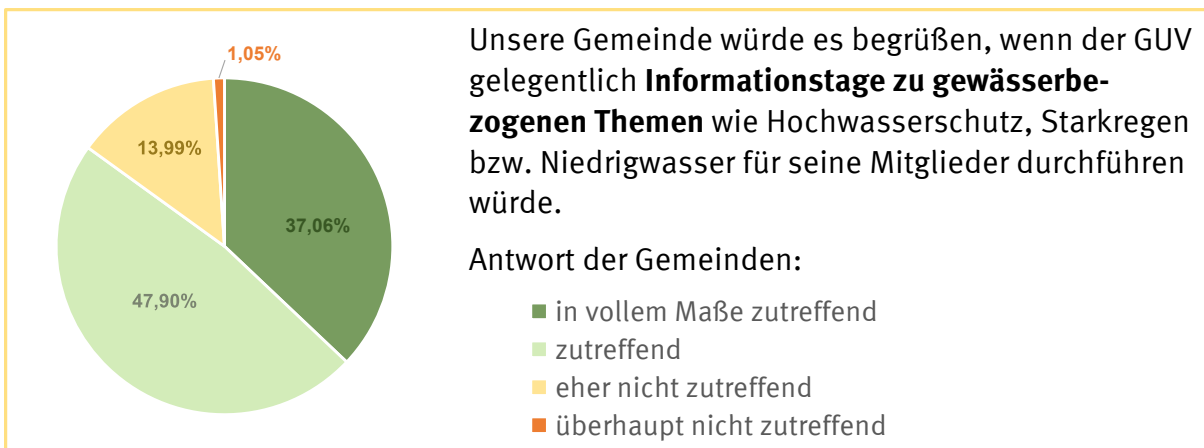
Beispielsweise

Die Finanzierung der Tätigkeiten des GUV erfolgt über die Gemeinden. Zunächst wird durch die Gemeinde eine Pauschale an den GUV entrichtet, welche sich über die im Gemeindegebiet befindlichen Gewässerkilometer berechnet. Die Endabrechnung für die jeweilige Gemeinde erfolgt über den tatsächlich anfallenden Zeitaufwand, den der GUV erbracht hat. Je mehr interessierte Gemeinden die Aufgaben des Hochwasserschutzes an den GUV übertragen möchten, desto geringer wird der Eigenanteil an den Gesamtkosten.

Der GUV plant folgende Fördermaßnahmen "Hochwasserschutz" umzusetzen:

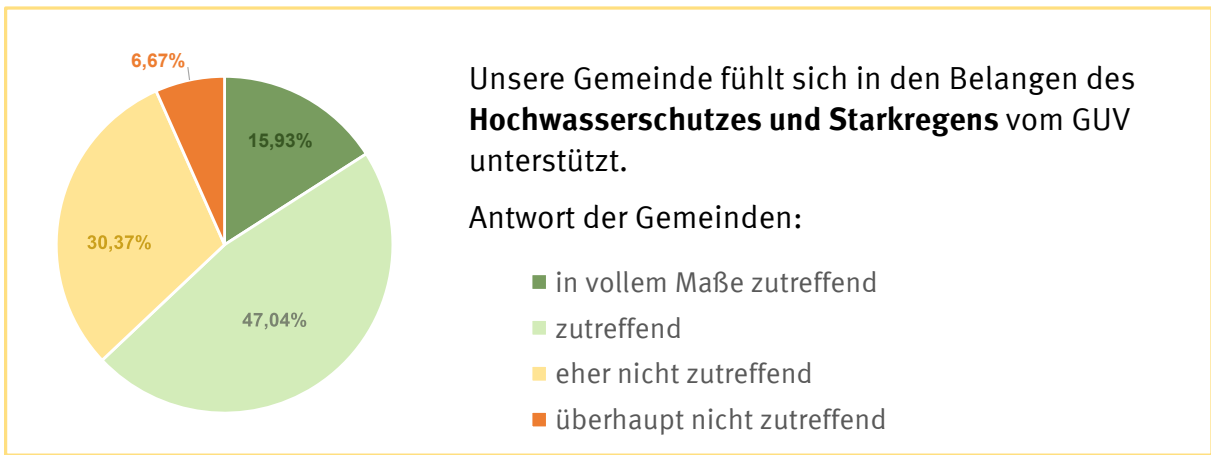
- Bad Liebenstein, OT Schweina: Umsetzung Hochwasser- und Strukturverbesserungskonzept für das Gewässer Schweina – innerörtliche Maßnahmen,
- Bad Liebenstein, OT Schweina: Umsetzung Hochwasser- und Strukturverbesserungskonzept für das Gewässer Schweina – Neubau Hochwasserrückhaltebecken,
- Umsetzung Hochwasser- und Strukturverbesserungskonzept für die Schweina zwischen Schützenwehr „Marienthal“ und „Am Flößchen“,
- Kaltennordheim und Anliegergemeinden: Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes für das Gewässer Felda,
- Bad Liebenstein, OT Bairoda: Umsetzung Gewässerentwicklungskonzept mit integrierter Hochwasserschutzbetrachtung für das Gewässer Farnbach
- Umsetzung "Hochwasserschutzkonzept Unterbreizbach" für Gewässer Mosa – Neubau Hochwasserrückhaltebecken im OT Pferdsdorf.

Zur Vernetzung der Akteure vor Ort führt das TMUEN Informationstage, wie die Hochwasserinformationstage durch. Die Veranstaltungen wurden von den Gemeinden positiv bewertet und es wurde der Wunsch geäußert, diese auch zukünftig durchzuführen. Eine feste Etablierung derartiger Informationstage bei den Verbänden wäre daher wünschenswert.



In den vergangenen Jahren (Stand: November 2023) gab es in Thüringen keine großen Hochwasserereignisse, jedoch waren einige Gemeinden und Verbände von Starkregenereignissen betroffen.

Hier hat die Zusammenarbeit zwischen GUV und Gemeinden gut funktioniert. Dies zeigt sich auch im Abfrageergebnis bei den Gemeinden.



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zusammenarbeit zwischen GUV und Gemeinden im Bereich des investiven Hochwasserschutzes vereinzelt bereits stattfindet und weiter ausgebaut wird. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer, gerade im Hochwasserschutz, ist eine Zusammenarbeit aus Sicht des TMUEN wünschenswert. Die GUV verfügen über entsprechende Fachkenntnisse, die, mit Ausnahme der größeren Städte, bei den Gemeinden nicht in dem Maße vorhanden sind. Ziel des TMUEN ist es, dass die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren weiter ausgebaut wird. Die Informationstage haben sich zur Vernetzung der Akteure bewährt. Das Format sollte, auch in Bezug auf andere Themen, beibehalten werden.

3.1.11 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

Zur Evaluierung der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung wurde ein externer Gutachter beauftragt. Das Ergebnis des Gutachtens sowie mögliche Konsequenzen sind in Kapitel 4 dargestellt.

Zur Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung durch die GUV finden seit dem Jahr 2021 in den Flussgebieten Leine und untere Saale zwei Pilotprojekte statt. Dazu wurden die Anliegergemeinden in diesen Gebieten um ihre Bewertung gebeten. Die Rückäußerungen zeigen, dass die GUV gute Arbeit geleistet haben.

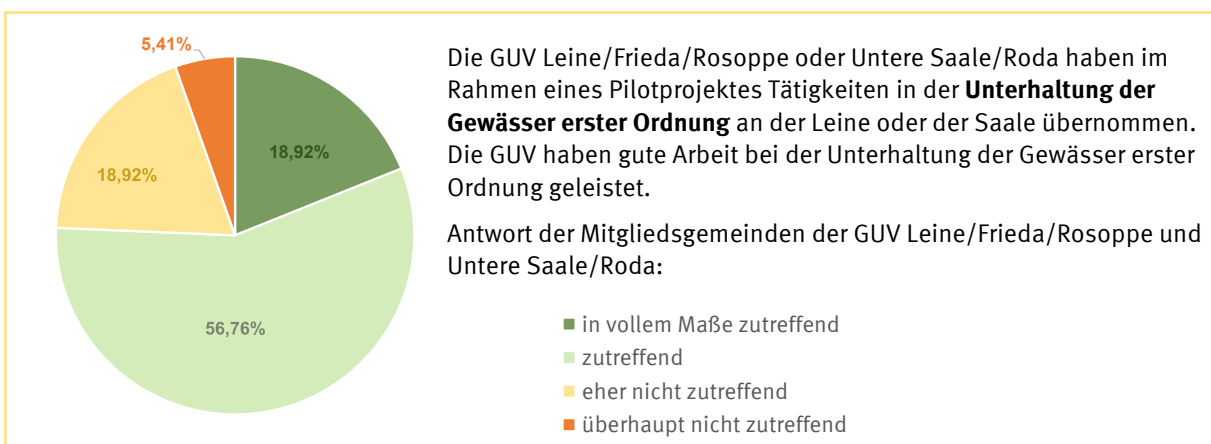




Abbildung 58: Saale bei Ammerbach (Jena)
(Quelle: GUV Untere Saale/Roda)



Abbildung 59: Arbeiten an der Saale bei Ammerbach
(Jena) (Quelle: GUV Untere Saale/Roda)

3.1.12 Weitere Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände gemäß Satzung zum Nutzen der Verbandsmitglieder

Gemäß Satzung können die GUV weitere Aufgaben für oder zum Nutzen ihrer Mitglieder übernehmen.

Aus den Daten der GUV geht hervor, dass sieben GUV hiervon Gebrauch gemacht haben und weitere sieben dies ab dem Jahr 2023 planen.

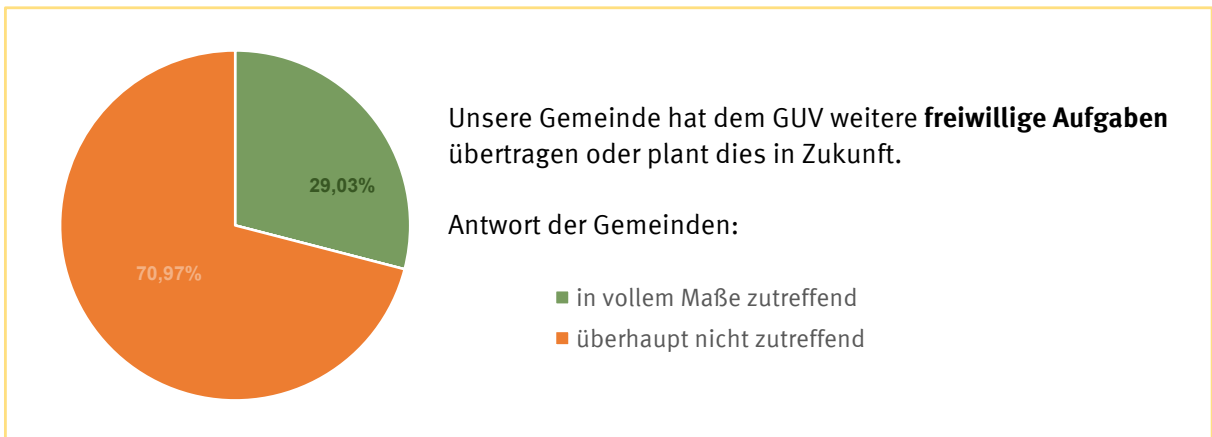
Im Detail

Freiwillige Aufgaben der GUV zum Nutzen ihrer Mitglieder

- Mahdarbeiten an Anlagen der Mitgliedsgemeinden, Gehölz- und Landschaftspflege
- Anlagenunterhaltung, Kontrolle und Wartung, Schwemmgutbeseitigung
- Reinigung von Straßendurchlässen
- Maßnahmenumsetzung Klimainvest²
- Gewässerausbaumaßnahmen (nicht im Zuge der EG-WRRL)

Die Abfrage der Gemeinden hat ergeben, dass 81 Gemeinden weitere Aufgaben durch die Verbände durchführen lassen oder dies für die nahe Zukunft planen.

² Förderprogramm Klimainvest des TMUEN auf Basis der Richtlinie des Landes Thüringen zur Förderung von Maßnahmen für Klimaschutz- & Klimaanpassung in Kommunen



Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Verbänden soll demnach weiter ausgebaut werden. Umfassten die Maßnahmen 2022 noch einen Umsatz von ca. 150.000 €, so sieht die Planung für 2023 bereits einem Umsatz von ca. 1,4 Mio. € vor.

Die Zunahme der beteiligten GU und Gemeinden sowie die Steigerung des Jahresumsatzes zeigen, dass sich die Zusammenarbeit bewährt hat.

3.2 Evaluierung der Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Die Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wird vollständig vom Land getragen. Hierzu hat sich das Land bei der Novellierung des ThürWG gesetzlich verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist auch gesetzlich geregelt, dass die Maßstäbe für den Bedarf, die Verteilung auf die GU sowie die Anforderungen an das Zuweisungsverfahren und die Verwendung der Zuweisung, in einer Verwaltungsvorschrift des TMUEN festgelegt werden.

Diesem Auftrag kam das TMUEN mit der VV-GUzO vom 26.08.2019 nach. In dieser sind die Höhe der Gesamtzuweisung sowie die Verteilung auf die einzelnen GU für die Jahre 2020 bis 2024 geregelt. Wie in Kapitel 2.3.1 dargestellt, waren mangels landesweit vergleichbarer Daten zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zunächst einfache Ansätze herangezogen worden. Für die Zeit ab dem Jahr 2025 ist eine neue Bewertung durchzuführen und die VV-GUzO entsprechend den mittlerweile vorliegenden Erkenntnissen fortzuschreiben.

3.2.1 Finanzierung der Gewässerunterhaltung aus dem Haushalt des TMUEN

Mit der Gesetzesnovelle des ThürWG in 2019 wurde festgelegt, dass die GU aus dem Haushalt des TMUEN angemessene Zuweisungen zur Erfüllung der Aufgabe erhalten und die Zuweisungen vom Land vollständig getragen werden.

Eine Alternative zur Vollfinanzierung durch das Land stellt das Modell dar, welches in Brandenburg und Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommt. Die Verbände in diesen Ländern legen die Kosten der Gewässerunterhaltung auf ihre Mitgliedsgemeinden um. In Brandenburg erfolgt dies anhand der jeweiligen Fläche der Gemeinde. In Sachsen-Anhalt wird ein Teil der Kosten über die Anzahl der Einwohner einer Gemeinde und der verbleibende, größere Teil über deren Fläche umgelegt. Die Gemeinden wiederum finanzieren diese Kosten über eine Umlage auf alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten. Deren jeweiliger Anteil ergibt sich aus der Grundstücksgröße.

Dieses Vorgehen hätte aus Sicht des TMUEN in Thüringen nachfolgende Auswirkungen:

- Einführung einer neuen zusätzlichen Abgabe für alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten in Thüringen
- Steigerung des Finanzbedarfs infolge des hohen Verwaltungsaufwandes insbesondere bei den Gemeinden aufgrund der großen Anzahl zu erlassender Bescheide und der zu überwachenden Geldeingänge

Nicht selten werden Rechtsmittel eingelegt, die weiteren Verwaltungsaufwand auch bei den Verbänden erzeugen. Dem gegenüber stehen teilweise geringe Beträge. So müsste für ein Grundstück von 500 m² ein Bescheid über 0,5 € pro Jahr erlassen werden.

- ungleichmäßige Belastung der Bürger infolge unterschiedlicher Randbedingungen der GUV

Auf Basis des neuen Verteilschlüssels (siehe Kapitel 3.2.2) wären je nach GUV Kosten zwischen 10 und 25 €/ha auf die Bürger umzulegen.

Die derzeit im ThürWG verankerte Finanzierung hat aus Sicht des TMUEN nachfolgende Auswirkungen:

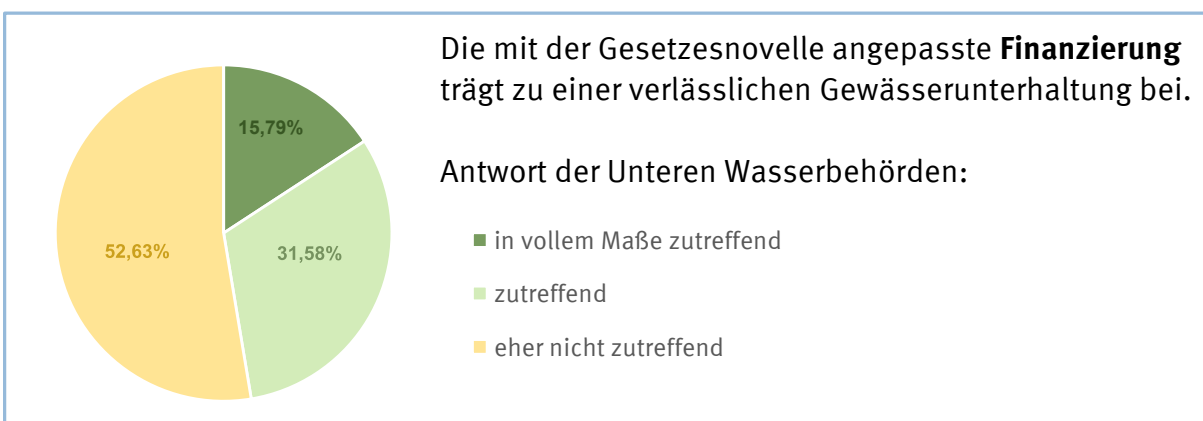
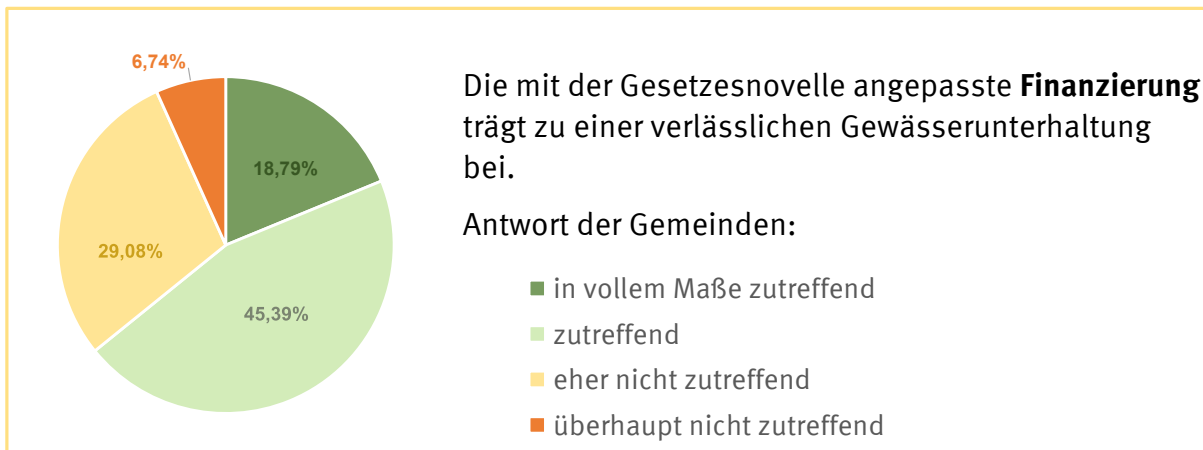
- Das TMUEN hat neben der reinen Rechtsaufsicht auch Aufgaben des Zuweisungsgebers zu übernehmen und im Rahmen dessen auf eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung hinzuwirken. Dies erfolgt derzeit u. a. durch Prüfung der Wirtschaftspläne. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten beliefen sich während der Aufbauphase, nach Auswertung des TRH, auf ca. 1,1 % der Zuweisungshöhe. Dies liegt erheblich unterhalb des erforderlichen Verwaltungsaufwandes zur Umlage der Kosten auf 3,26 Millionen Flurstücke in Thüringen.

Die Finanzierung durch Zuweisung stellt eine effektive Finanzierungsform dar. Die Kosten sind mit dem gesetzlichen verankerten Ansatz jedoch auf das Land übergegangen.

Dieser Finanzübergang von den Kommunen auf das Land und der Verzicht auf die Einführung einer zusätzlichen Abgabe für alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten war 2019 jedoch von der Landesregierung als bewusste Entscheidung in den Gesetzentwurf eingebracht und vom Landtag im Gesetzgebungsverfahren bestätigt worden. Die gesetzliche Gründung der Verbände erfolgte vor dem Hintergrund dieser unbefristeten Finanzierung durch das Land.

Aus Sicht des TMUEN hat sich der gewählte Finanzierungsansatz durch den Wegfall des Aufwandes der Erhebung bewährt und sollte fortgeführt werden. Die vom Land bereitgestellten Mittel werden von den GUV effektiv zur Gewässerunterhaltung eingesetzt und sind in den Jahren 2020 bis 2023 weitestgehend abgeflossen.

Von Seiten der Gemeinden und der unteren Wasserbehörden wurde vereinzelt vorgetragen, dass die Art der Anpassung der Gesamtzuweisung an die allgemeine Kostenentwicklung die tatsächlichen Gegebenheiten nur bedingt abbildet (weitere Ausführungen siehe Kapitel 3.2.2) und dass bei der Verteilung der Zuweisung auf die GUV die regionalen Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden (weitere Ausführungen siehe Kapitel 3.2.3). Insbesondere die hohe Kostensteigerung der letzten Jahre (u. a. durch den Ukrainekrieg) sei unzureichend berücksichtigt. Dies spiegelt sich auch in den Rückmeldungen der Gemeinden und unteren Wasserbehörden aus der Befragung wider.



3.2.2 Höhe der jährlichen Zuweisung

Gemäß § 32 Absatz 1 ThürWG ist der zur Erfüllung der Gewässerunterhaltung erforderliche Bedarf vom Land vollständig durch Zuweisung zu tragen. Hierzu bedarf es der regelmäßigen Bestimmung des erforderlichen Finanzbedarfs.

Ein Rückschluss des Finanzbedarfs aus dem Mittelabfluss ist nicht möglich, da die GUV in Thüringen lediglich die Haushaltsmittel verwenden dürfen, die ihnen vom Land gemäß VV-GUzO zur Verfügung gestellt wurden, unabhängig davon, ob diese zur Bewältigung der Aufgabe ausreichen. Ein ggf. tatsächlich höherer Bedarf kann somit nicht aus den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen der GUV abgelesen werden. Auf der anderen Seite sind unzureichende Mittelabflüsse in den Aufbaujahren 2020 bis 2023 kein Nachweis für eine „Überfinanzierung“ des jeweiligen GUV, da die Gründe hierfür sehr vielseitig sein können. So war die Aufbauphase der GUV stark von den Folgen der weltweiten Coronapandemie mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeit der Verbände und ihres Personals, gebundener Dienstleister sowie der Güter- und Geräteverfügbarkeit geprägt. Dies zeigte sich sowohl bei den Lieferfristen für Großgeräte und

Fahrzeuge als auch bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen durch Dritte. Einige GUV konnten zudem aufgrund des angespannten Arbeitsmarktes die Personalgewinnung in der Aufbauphase erst nach mehreren Anläufen erfolgreich abschließen.

Die Unterhaltung der Gewässer ist im Gegensatz zur Unterhaltung technischer Anlagen (beispielsweise der Wartung eines Kraftwerkes) stark witterungs- und ereignisabhängig und somit nur bis zu einem gewissen Grad planbar. Gewässer unterliegen zudem, anders als technische Bauwerke (beispielsweise Straßen), ständigen Veränderungsprozessen wie Vertiefungen, Uferabbrüche, Verlandungen, Biberaktivitäten oder Verkräutung/Bewuchs. Die Erfahrungen der GUV anderer Bundesländer zeigen, dass jährlich ca. 50 % der Ausgaben für die Gewässerunterhaltung für nicht planbare Ad-hoc-Maßnahmen anfallen. In Jahren mit extremen Wetterereignissen (wie Stürme oder Hochwasser) müssen die Maßnahmenplanungen zumeist sogar neu ausgerichtet und die geplanten Maßnahmen zugunsten dringenderer Maßnahmen zurückgestellt werden. Infolge dieser Charakteristik der Gewässerunterhaltung ist eine abschließende Planung aller erforderlichen Maßnahmen und des jährlichen Unterhaltungsaufwandes nicht möglich. Der durchschnittliche Finanzbedarf ergibt sich stattdessen erst rückwirkend durch Auswertung längerer Zeiträume praktizierter Gewässerunterhaltung. Solche Zeitreihen liegen insbesondere aus Bundesländern vor, in denen GUV bereits seit mehreren Jahrzehnten tätig sind.

In den meisten GUV wie in Sachsen-Anhalt und Brandenburg werden die verfügbaren Finanzmittel auf Vorschlag der Geschäftsführer der Verbände durch die Bürgermeister/Gemeinden als Mitglieder im Rahmen der Verbandsversammlung beschlossen. Über diesen Mechanismus wird gewährleistet, dass für die Durchführung der Gewässerunterhaltung die Finanzmittel in einem notwendigen aber auch (in Abwägung zu anderen öffentlichen Aufgaben) angemessenen Umfang zur Verfügung stehen. In Thüringen sind die Gemeinden zwar auch Mitglieder im GUV, finanzieren die Gewässerunterhaltung jedoch nicht. Das Land hingegen, aus dessen Haushalt die Gewässerunterhaltung finanziert wird, ist nicht Mitglied im GUV. Eine Ermittlung der notwendigen und angemessenen Mittel analog anderer Bundesländer über die Verbandsversammlung ist daher in Thüringen nicht möglich. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die GUV und ihre Gemeinden grundsätzlich hohe, das Land als Finanzmittelgeber hingegen geringere Zuweisungen als angemessen ansehen werden. Zur Vermeidung eines Dauerkonfliktes ist es sinnvoll, die Ermittlung der Höhe der Zuweisung geeignet zu versachlichen. Durch den Rückgriff auf Vergleichszahlen aus Sachsen-Anhalt und Brandenburg wird zudem eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Die über 30 jährige Praxis in Brandenburg und Sachsen-Anhalt beweist, dass mit den dort angewendeten Kostensätzen eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung möglich ist.

Seitens des TMUEN wird daher empfohlen, auch zukünftig die Höhe der Zuweisung auf Basis der Zahlen aus den Vergleichsbundesländern zu ermitteln (weitere Ausführungen zum Vergleich der Bundesländer siehe Kapitel 2.3.1). Dies gewährleistet zum einen die Berücksichtigung realer Kostenentwicklungen in der Gewässerunterhaltung und zum anderen die Angemessenheit der Aufwendungen. Die Übertragung der Kostensteigerungen aus anderen Bundesländern auf Thüringen lässt sich mit der Übertragung der für die Angestellten im Arbeitskampf ausgehandelten Tarifverträge auf die Beamten vergleichen.

Die zu diesem Zweck im Februar bzw. April 2022 bei den zum Vergleich herangezogenen Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg durchgeführte Abfrage hat ergeben, dass in den Wirtschaftsplänen der dort tätigen GUV für das Jahr 2022 durchschnittliche Kosten in Höhe

von 11,02 €/ha für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung angesetzt wurden. Dies entspricht seit der letzten Abfrage im Jahr 2017 einer durchschnittlichen, jährlichen Steigerung von 4,6 % in Brandenburg bzw. 4,4 % in Sachsen-Anhalt. In den Zahlen von 2022 sind sämtliche Kosten für biberinduzierte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung enthalten, sodass die diesbezügliche Förderung ab dem Jahr 2025 entfallen kann.

Hieraus ergibt sich eine jährliche Steigerung der Kosten der Gewässerunterhaltung um durchschnittlich 4,5 %. Die extreme Inflation des Jahres 2022 in Höhe von 6,9 % ist hierin noch nicht vollständig berücksichtigt, da es sich um Planzahlen für das Jahr 2022 handelt. Die Kostenentwicklung liegt damit deutlich über dem allgemeinen Inflationsniveau der Jahre 2018 bis 2021 von durchschnittlich 1,7 %.

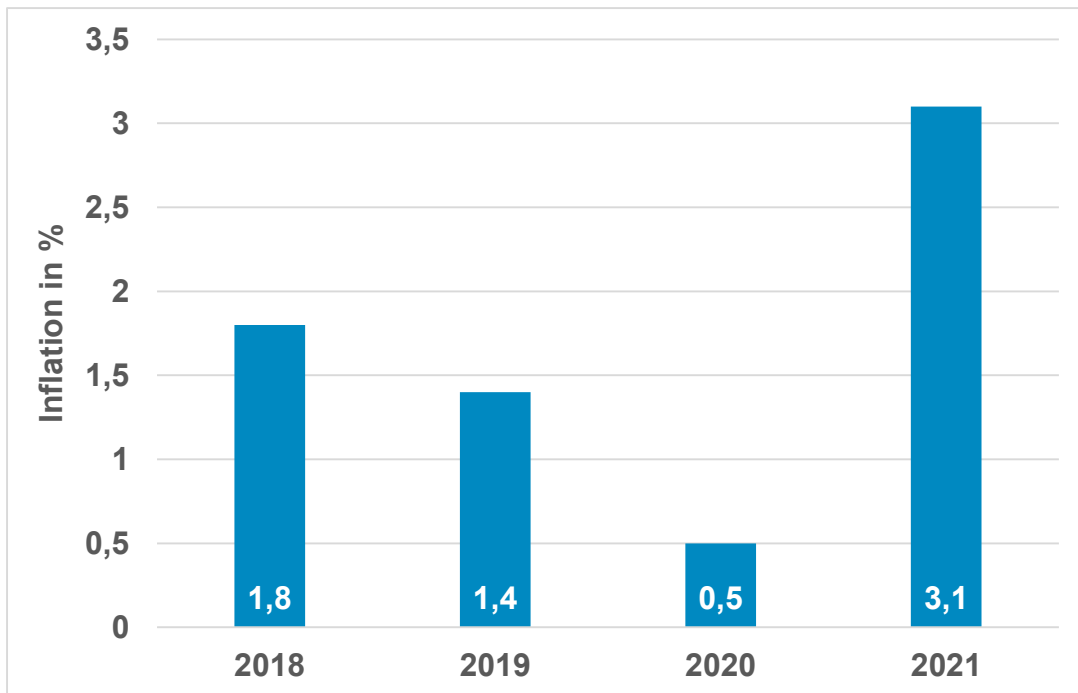


Abbildung 60: Entwicklung der Inflation im Zeitraum von 2018 bis 2021 (Quelle: TMUEN / ThLG)

Eine Analyse der Situation ergibt nachfolgende, maßgebliche Gründe für die hohe Inflationsrate:

- **Angespannte Arbeitsmarktlage**

Wie in Kapitel 2.2.2.2 ausgeführt, verschärfte sich in der Branche die bereits schwierige Arbeitsmarktlage, die sowohl die GU als auch die Auftragnehmer von Vergabeleistungen umfasst. Auf Ausschreibungen gehen nur deutlich weniger und oftmals Angebote mit deutlich höheren Preisen ein.

- **Folgen der Coronapandemie**

Durch Folgen und Auflagen der Coronapandemie kam es zu Kostensteigerungen bei den Arbeitgebern sowie zu Auswirkungen auf Lieferketten und damit einhergehend zu Preissteigerungen.

- **Deutliche Steigerung der Personalkosten**

Durch die kräftige Anpassung der Mindestlöhne und der Tarifverträge im Baugewerbe in 2022 kam es auch zu deutlichen Steigerungen der Personalkosten.

- **Steigerung der Preise für Technik**

Zudem entwickeln sich in dem Zeitraum die Preise im Bereich Technik und Ersatzteile deutlich oberhalb der allgemeinen Inflation.

- **Zunahme von Extremereignissen infolge des Klimawandels**

Die deutliche Zunahme von Starkregenereignissen mit Schäden an Gewässern und Ufern hat Kostensteigerungen zur Wiederherstellung der Gewässer und Ufer(-befestigungen) zur Folge.

Im Gegensatz zu den durchschnittlichen Kosten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt in Höhe von 11,02 €/ha stand den GUV in Thüringen für das Jahr 2022 gemäß VV-GUZO ein Betrag von 10,15 €/ha zur Verfügung. Die Abweichung ergibt sich daraus, dass die real aufgetretenen Kostenentwicklungen bis 2022 über den in der VV-GUZO angenommenen Kostensteigerungen von 3 % pro Jahr lagen.

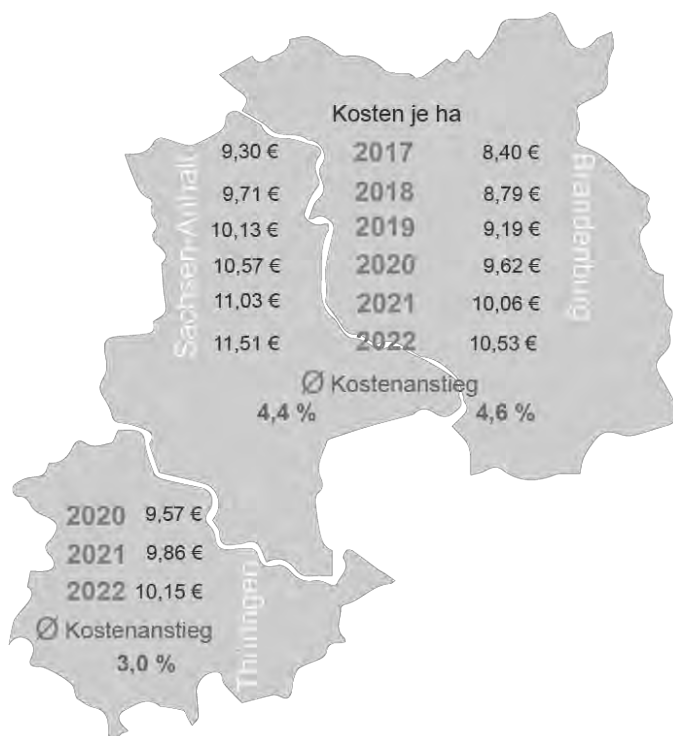


Abbildung 61: Kosten der Gewässerunterhaltung der Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt im Vergleich (Annahme einer kontinuierlichen Steigerung der Kosten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt auf Basis der Zahlen von 2017 und 2022) (Quelle: ThLG/TMUEN)

Aktuellere Zahlen als die Wirtschaftsplanzahlen 2022 lagen zum Zeitpunkt der Evaluierung in den Vergleichsländern nicht vor, sodass zur Ermittlung des künftigen Finanzbedarfs für die Jahre 2025 ff. zunächst die Zahlen für 2022 auf das Jahr 2025 übertragen werden müssen.

Im Februar 2022 kam es zum Angriff Russlands auf die Ukraine und in dessen Folge zu erheblichen, unvorhersehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen. Folgen des Krieges waren ein extremer Anstieg der Energie- aber auch der Materialkosten sowie ein für Deutschland extremer Anstieg der Inflation. Diese lag 2022 mit 6,9 % ca. 4,6-mal höher als die durchschnittliche Inflation der letzten 20 Jahre (2001-2020). Die Inflationsrate für das Jahr 2023 beträgt 5,9 %. Die Bundesregierung geht für die Folgejahre von einer Inflationsrate von 2,6 % für 2024 und 1,9 % für 2025 aus (Stand 01.03.2024).

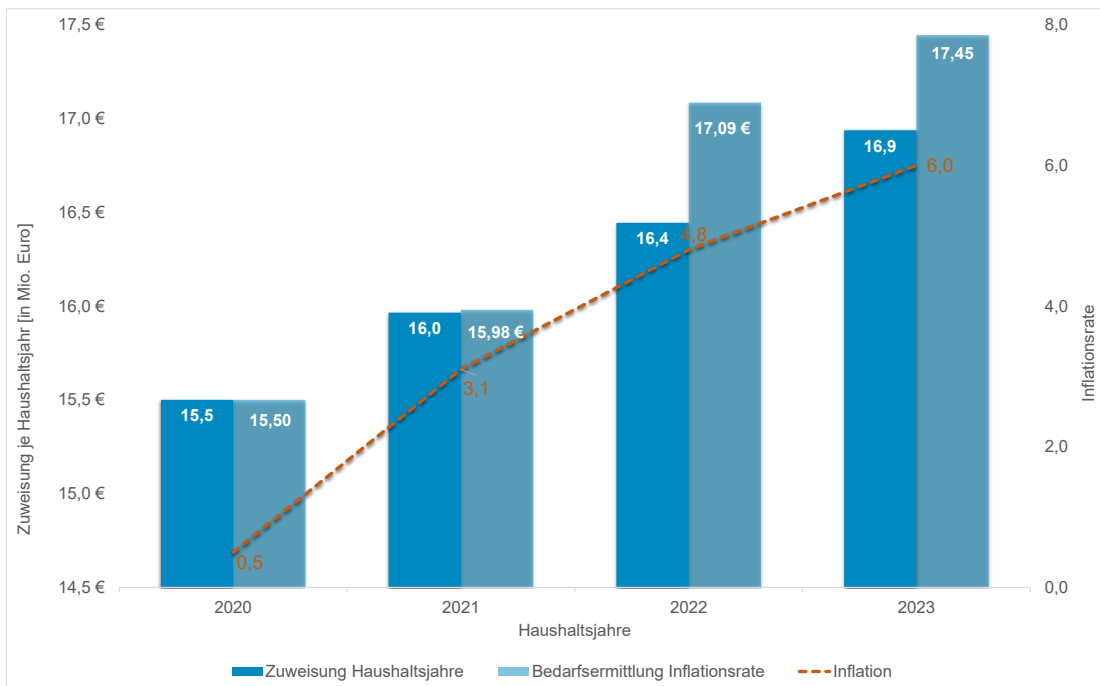


Abbildung 62: Zuweisungen der GUV im Vergleich zum Bedarf anhand der Entwicklung der Inflationsrate (Quelle: ThLG nach TLS)

Unter Berücksichtigung der Inflationsraten der Jahre 2022-2025 würden sich auf Basis der Planzahlen für 2022 in Höhe von 11,02 €/ha für das Jahr 2025 durchschnittliche Kosten in Höhe von 12,66 €/ha und bei einer Größe Thüringens von 1 619 856 ha ein Finanzbedarf für die Gewässerunterhaltung in Thüringen im Jahre 2025 in Höhe von rund 20,5Mio. € ergeben. Der Finanzbedarf wäre im Rahmen der Überarbeitung der VV-GUzO auf Basis der dann vorhandenen aktuellen Daten zu ermitteln.

Die Evaluierung hat gezeigt, dass nicht nur die allgemeine Inflation die Kosten beeinflusst, sondern auch spezifische Kostensteigerungen im Sektor Bau/Betrieb, die Zunahme von Extremereignissen an den Gewässern und steigende gesetzliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung. Dies kann sowohl Steigerungen als auch Kostensenkungen umfassen. Es ist daher erforderlich, regelmäßig den Abgleich mit den Vergleichsbundesländern durchzuführen. Von Seiten des TMUEN wird daher empfohlen, **alle fünf Jahre einen Abgleich mit den Kosten in den Vergleichsbundesländern vorzunehmen**, um Veränderungen (Steigerungen sowie Rückgang) der Kosten, die nicht inflationsbedingt sind, angemessen zu berücksichtigen.

Die starken Schwankungen der Inflation in den letzten Jahren mit Werten zwischen 0,5 % (2020) und 7,9 % (2022) zeigen, dass eine pauschale Steigerungsrate die tatsächlichen Verhältnisse nur bedingt abbildet.

In Summe ist festzustellen, dass von 2020 bis 2024 die Kosten der GUV durch die Überlagerung mehrerer unerwarteter Krisen (Corona, Ukrainekrieg, Energiekrise) erheblich stärker gestiegen sind/steigen werden, als dies bei Erstellung der VV-GUzO zu erwarten war. Dies liegt insbesondere an den hohen Inflationsquoten der Jahre 2022 und 2023, die deutlich über der in der VV-GUzO angenommenen Kostensteigerung von 3 % lagen. Als Folge der außergewöhnlichen Inflation sind insbesondere die Personalkosten überdurchschnittlich stark gestiegen. Da die Arbeit der Gewässerunterhaltung personalintensiv ist, sind die Auswirkungen stärker als in anderen wasserwirtschaftlichen Bereichen (wie Kläranlagen/Wasserwerke). Die Darstellung zeigt aber auch, dass die Inflationsrate im Jahr 2020 deutlich unter der in der VV-GUzO angenommenen Kostensteigerung von 3 % lag.

Von Seiten des TMUEN wird empfohlen, oben stehende Regelung zur pauschalen Steigerung um 3 % pro Jahr im Rahmen der Überarbeitung der VV-GUzO zu überprüfen.

3.2.3 Zuweisung je Gewässerunterhaltungsverband

Die Verbände erhalten, sofern die Voraussetzungen der VV-GUzO erfüllt sind, zum Jahresbeginn die Zuweisung aus dem Haushalt des TMUEN für das gesamte Jahr. Diese Vorgehensweise entspricht dem Selbstverwaltungsrecht der Verbände und hat sich bewährt. Eine Einzelabrechnung der durchgeführten Maßnahmen würde in das Selbstverwaltungsrecht der Verbände eingreifen und einen erheblichen Verwaltungsaufwand für Verbände und TMUEN bedeuten.

Die Höhe der Zuweisung basiert auf einem Finanzierungsschlüssel, der unter Berücksichtigung der Informationslage zum Zeitpunkt der Entwicklung des Schlüssels ausreichend war und sich über die letzten Jahre im Grundkonstrukt bewährt hat. Durch die Festschreibung der jährlichen Zuweisung in der VV-GUzO stellte dies zudem eine zuverlässige Basis für den Aufbau der GUV in den ersten Jahren dar. Durch die Arbeit der GUV und die so gewonnenen Daten wurde jedoch deutlich, dass der bisherige Schlüssel an seine Grenzen stößt und nicht alle Sachverhalte und regionalen Besonderheiten in angemessenem Maße abdeckt und berücksichtigen kann. Daher empfiehlt es sich, den bisherigen Schlüssel entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand zu überarbeiten und anzupassen.

3.2.3.1 Sockelbetrag

Grundsätzlich hängt der Finanzbedarf der Gewässerunterhaltung maßgeblich von der Größe des Verbandsgebietes ab. Die Erfahrungen aus den Jahren 2020 bis 2023 zeigen jedoch auch, dass die Verbände bis zu einem gewissen Umfang (Verwaltungs-)Aufgaben wahrnehmen, die unabhängig von der Verbandsgröße anfallen. Dies betrifft beispielsweise die Gremienarbeit, die Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie Berichtspflichten. Der aktuelle Schlüssel berücksichtigt diesen größenunabhängigen Aufwand bisher nicht. Da die Verbandsgebiete und damit die Größe der Verbände per Gesetz festgeschrieben sind, hat der GUV selbst hier keine Anpassungsoptionen.

Die angemessene Berücksichtigung dieser verbandsgebietsunabhängigen Aufgaben kann durch einen einheitlichen Sockelbetrag gewährleistet werden, der allen GUV größenunabhängig zugewiesen wird. Hierzu wird von Seiten des TMUEN ab dem Jahr 2025 für alle GUV auf Basis des hierfür benötigten Arbeitszeitanteils ein Betrag von pauschal 100.000 € empfohlen, der in den Folgejahren im selben Maß wie die Gesamtzuweisung steigt. Der Sockelbetrag bemisst sich mit ca. 10 % der Zuweisung.

Durch die Einführung des Sockelbetrages kann der spezifische erhöhte finanzielle Bedarf flächenmäßig kleinerer Verbände bzw. die effizientere Kostenstruktur flächenmäßig größerer Verbände angemessen berücksichtigt werden.

3.2.3.2 Grundbedarf Fläche

Die Verteilung nach der gewichteten Fläche mit den im Jahr 2019 eingeführten Wichtungsfaktoren je Nutzungsklasse entsprechend dem Anteil am Abflussgeschehen (siehe Kapitel 2.3.2) hat sich grundsätzlich bewährt. Es wird empfohlen, die auf dieser fachlichen Basis ermittelten Wichtungsfaktoren beizubehalten.



Abbildung 63: Wichtung nach Flächennutzung (Quelle: ThLG)

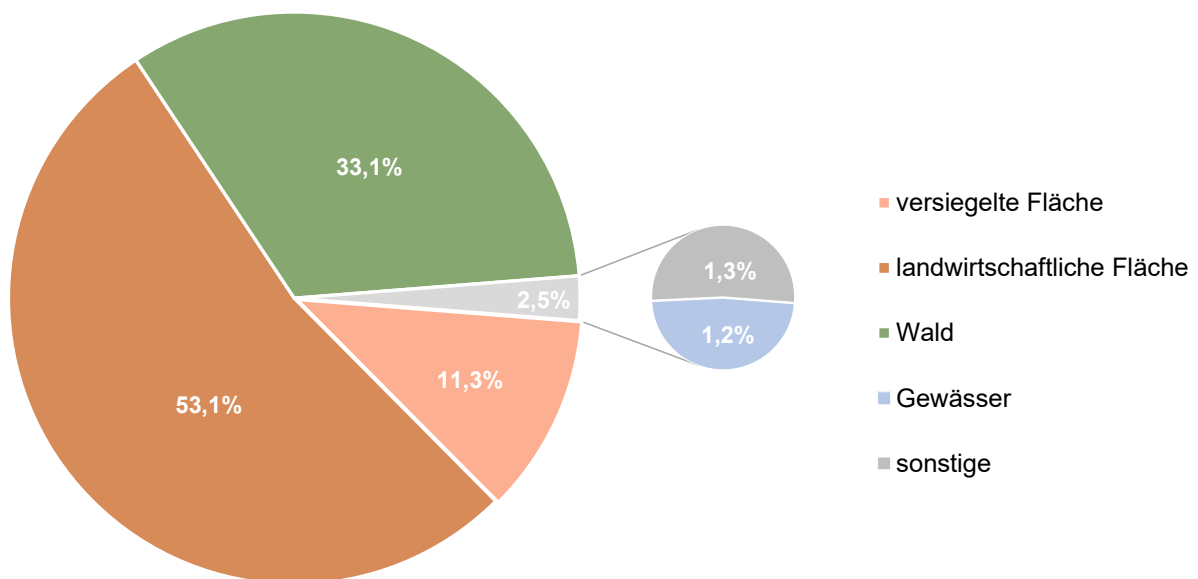


Abbildung 64: Flächenverteilung Thüringen (Quelle: ThLG nach TLS, Stand: 10/2023)

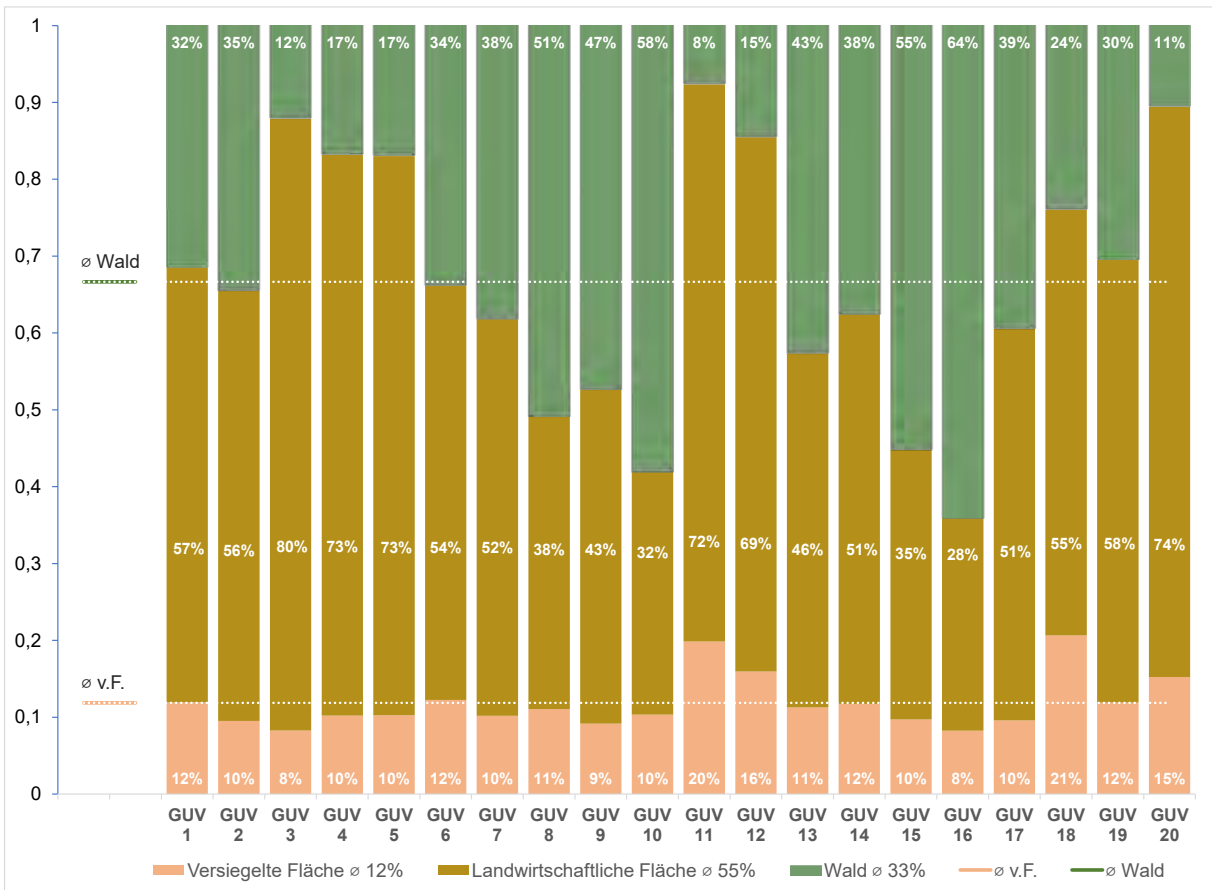


Abbildung 65: Flächenanteile von versiegelten Flächen, landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen je GUV in Thüringen (Quelle: ThLG nach TLS)

Im Ergebnis der parallel zur Gründung der GUV eingeleiteten Verifizierung des Gewässernetzes durch das TLUBN und die unteren Wasserbehörden war festzustellen, dass das Verhältnis der Länge der zu betreuenden Gewässer zur Größe des Verbandsgebietes von GUV zu GUV Schwankungen unterliegt.

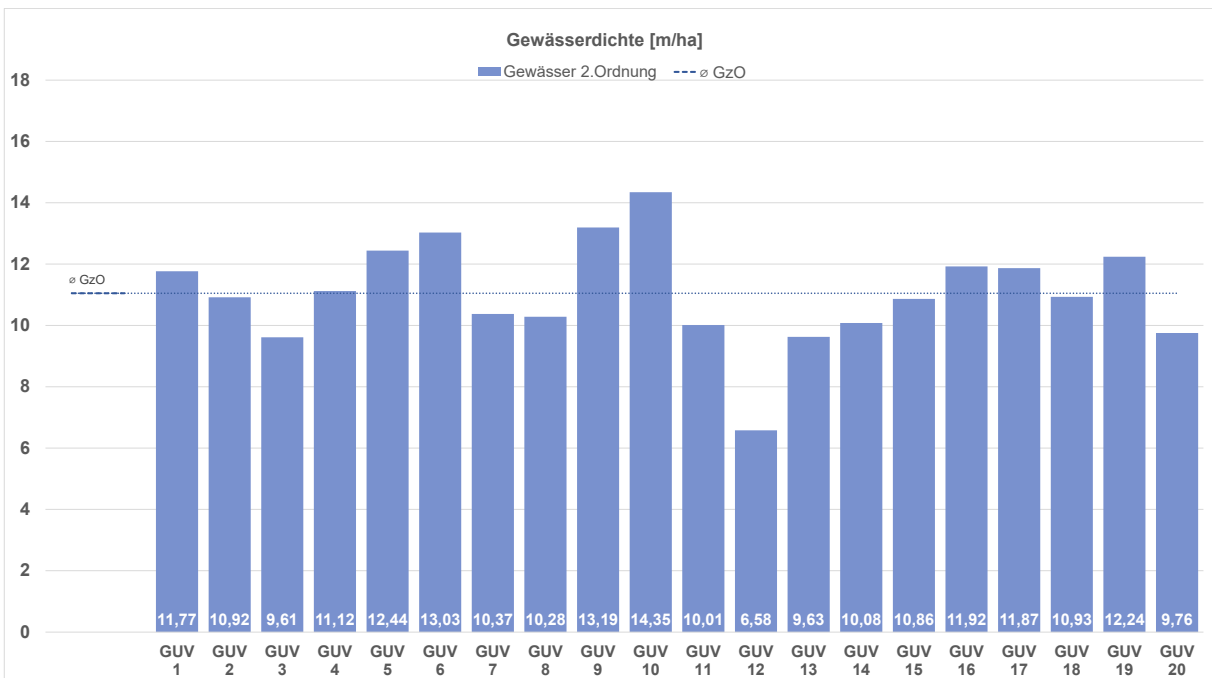


Abbildung 66: Gewässerdichte der Gewässer erster und zweiter Ordnung je GUV (Quelle: TMUEN / ThLG)

Infolgedessen müssen einige GUV bei gleich großem Verbandsgebiet deutlich mehr Gewässer betreuen. Die Auswirkungen sollen am folgenden Beispiel verdeutlicht werden (wobei vereinfacht von einer vergleichbaren Nutzungsverteilung ausgegangen wird). Im Beispiel hat GUV C die doppelte Größe wie GUV A, während GUV B zwar dieselbe Größe wie Verband A hat, aber die doppelte Gewässerlänge aufweist.

Beim aktuellen Modell erfolgt die Zuweisung allein nach der gewichteten Fläche. Daraus folgt, dass GUV C die doppelte Zuweisung erhält wie GUV A und auch wie GUV B. Die Gewässerlänge bleibt dabei bisher unberücksichtigt, sodass GUV B trotz größerer Gewässerlänge dieselbe Zuweisung wie GUV A erhält.

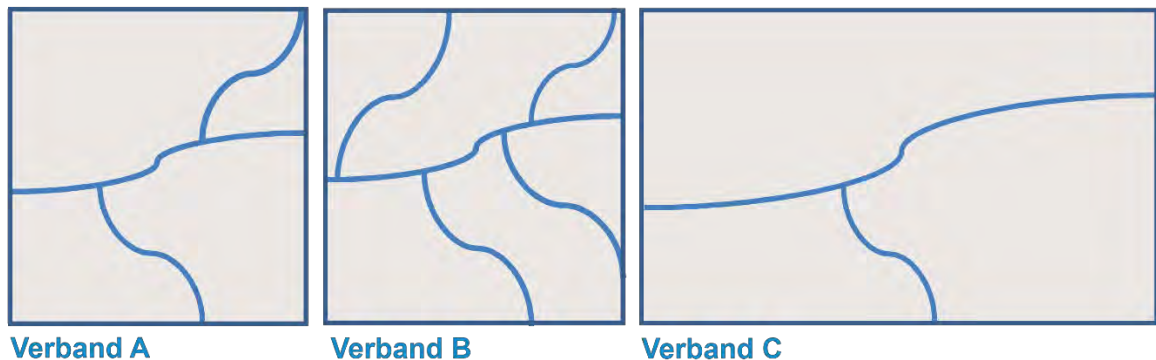


Abbildung 67: Beispiel Gewässerdichte (Quelle: TMUEN)

Infolge der doppelten Gewässerlänge hat GUV B einen höheren Aufwand und damit auch einen höheren finanziellen Bedarf als GUV A. Allerdings entstehen auch Synergien (beispielsweise in Form kürzerer Anfahrtswege), sodass der Aufwand trotz doppelter Gewässerlänge nicht doppelt so hoch ist. Zur Berücksichtigung wird von Seiten des TMUEN empfohlen, im künftigen Schlüssel ergänzend zur Verbandsgröße die Gewässerlänge mit einem Wichtungsfaktor zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abstimmungen des TMUEN mit den GUV in der begleitenden Arbeitsgruppe wurde erörtert, dass ein Wichtungsfaktor von 0,5 geeignet erscheint.

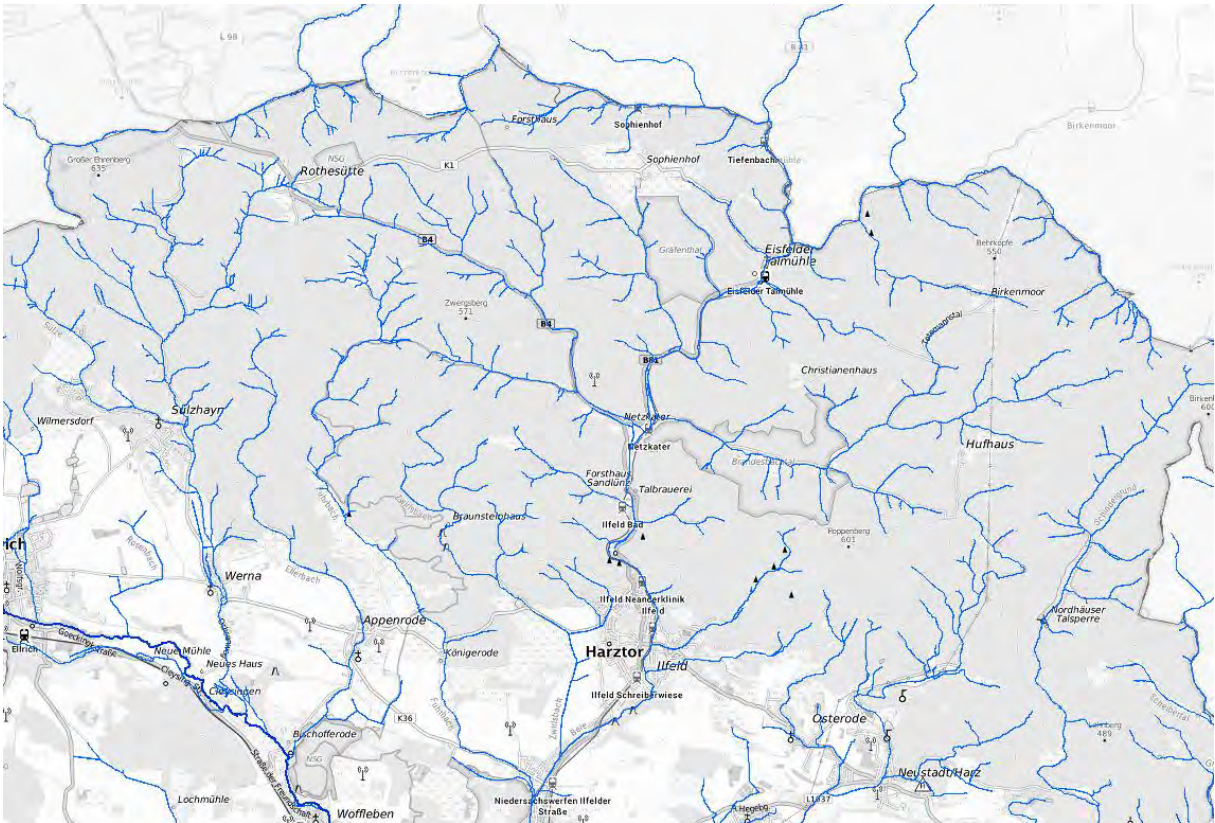


Abbildung 68: Beispiel dichtes Gewässernetz – Maßstab 1:53:000 (Quelle: Kartendienst TLUBN)

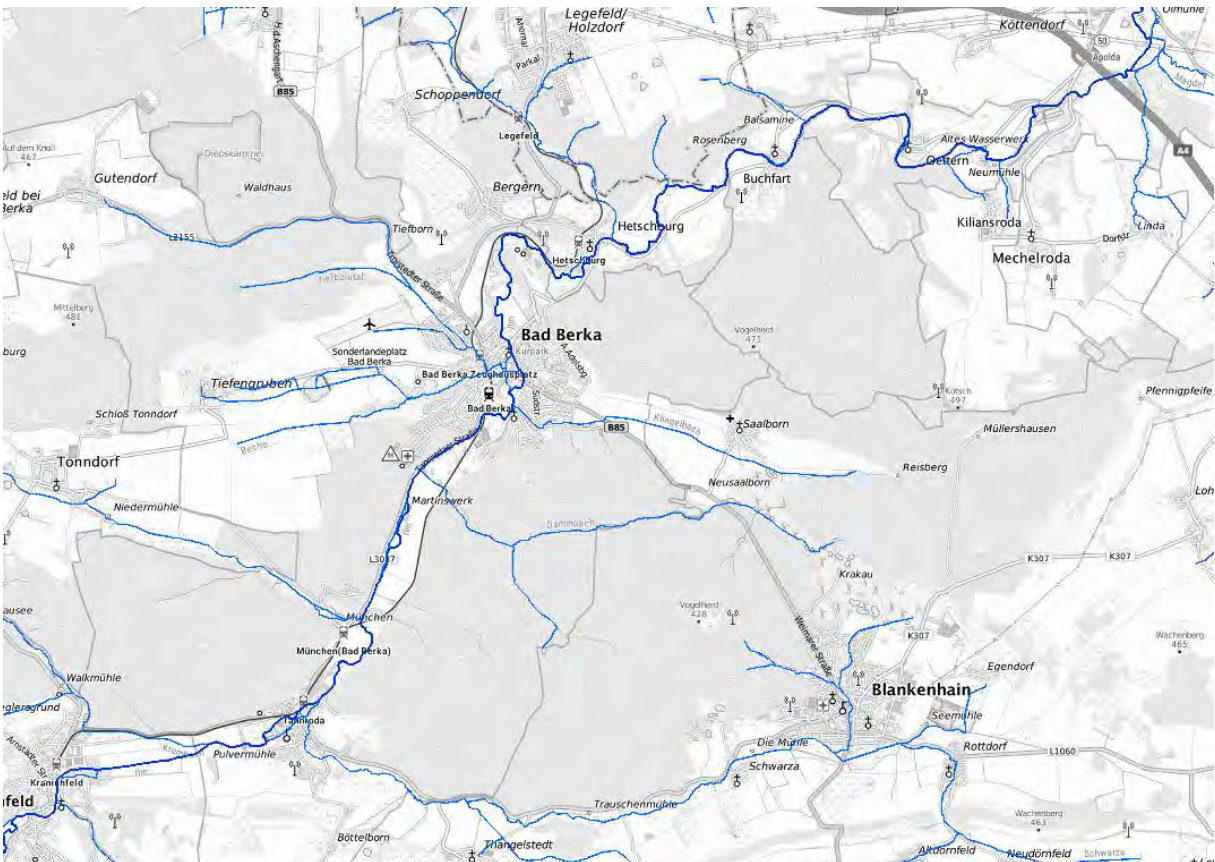


Abbildung 69: Beispiel dünnes Gewässernetz – Maßstab 1:53:000 (Quelle: Kartendienst TLUBN)

Es wird empfohlen, die Gesamtzuweisung unter Abzug der Zuweisungen für den Sockelbetrag (siehe Kapitel 3.2.3.1) sowie der Sonderbedarfe Städte (siehe Kapitel 3.2.3.3) und Kanalsysteme

(siehe Kapitel 3.2.3.4) vollständig nach dem bezüglich der Gewässerlänge modifizierten Flächenschlüssel zu verteilen. Damit würden ca. 75 % der Gesamtzuweisung auf Basis der Fläche verteilt.

3.2.3.3 Sonderbedarf Städte

Wie in Kapitel 2.3.2 ausgeführt, findet in mittleren bis großen Städten ein erhöhter Siedlungsdruck auf das Gewässer statt, der nicht mehr allein durch den höheren Wichtungsfaktor für die versiegelten Flächen abgebildet wird. Dies haben die Erfahrungen der GUV bestätigt, sodass weiterhin ein Teil der Zuweisung als Sonderbedarf Städte umgelegt werden soll. Der aktuelle Schlüssel berücksichtigt den Sonderbedarf ab einer Größe von 30 000 Einwohnern. Anhaltspunkte, dass die Grenze nicht zweckmäßig gezogen wurde, haben sich nicht ergeben.



Abbildung 70: Roda in Stadtroda (Quelle: ThLG)



Abbildung 71: Flusslauf der Gera am Theater in Erfurt
(Quelle: ThLG)



Abbildung 72: Bach aus Jenalöbnitz
(Quelle: GUV Untere Saale/Roda)

Zur Berücksichtigung des Sonderbedarfs Städte erfolgte bisher eine gesonderte Zuweisung für Städte über 30 000 Einwohner anhand der bisherigen, im KFA dokumentierten Ausgaben (siehe Kapitel 2.3.2). Durch die Umstellung der Finanzierung im Jahr 2019 und die Übertragung der Aufgabe auf die GUV bei gleichzeitiger Finanzierung durch das Land ab dem Jahr 2020 werden die Kosten der Gewässerunterhaltung seitdem nicht mehr in der KFA-Statistik erfasst. Somit liegen keine aktuellen Zahlen aus dem KFA vor, die für eine Fortführung der Berechnung des Sonderbedarfs der Städte entsprechend dem bisherigen Schlüssel verwendet werden könnten. Eine Fortführung auf Basis der KFA-Zahlen ist auch deshalb nicht sinnvoll, da die damaligen KFA-Zahlen verdeutlichen, dass die Anwendung der KFA-Statistik hinsichtlich der Gewässerunterhaltung in vielen Gemeinden stark unterschiedlich erfolgte. Dies hatte u. a. zur Folge, dass die Stadt Jena im bisherigen Schlüssel mit einem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe 5,02 €/Einwohner berücksichtigt wurde, während den Städten Altenburg, Erfurt, Gera, Mühlhausen, Nordhausen und Suhl durchschnittlich 2,04 €/E angerechnet wurden.

Insofern wurde nach einem alternativen Modell gesucht, über das eine Berücksichtigung des Sonderbedarfs mittlerer und großer Städte möglich ist, und in Anlehnung an einen Ansatz aus Sachsen-Anhalt gefunden. Dort tragen die Mitgliedsgemeinden die Kosten der Gewässerunterhaltung. Dabei wird ein Teil der Kosten über die Fläche und ein Teil über die Einwohnerzahl abgerechnet. Das Verhältnis zwischen der Abrechnung nach Fläche und der Abrechnung nach Einwohnerzahl bestimmt sich wiederum aus dem Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche im Verbandsgebiet. Sind beispielsweise 12 % der Fläche des GUV versiegelt, so werden 12 % der Kosten über die Einwohnerzahl abgerechnet und 88 % der Kosten über die Fläche. Der Einwohneranteil am Gesamtbedarf wird durch die Anzahl aller Einwohner im Verbandsgebiet geteilt und so ein „Unterhaltsbeitrag pro Einwohner“ ermittelt. Entsprechend der Anzahl der Einwohner einer Gemeinde ergibt sich so der einwohnerbezogene Anteil der Gemeinde an den Unterhaltungskosten des GUV. Der verbleibende Anteil der Gesamtkosten (im Beispiel oben 88 %) wird durch die Gesamtfläche des GUV geteilt und so ein „Unterhaltsbeitrag pro Fläche“ ermittelt. Entsprechend der Größe der Gemeinde ergibt sich so der flächenbezogene Anteil der Gemeinde an den Unterhaltungskosten des GUV. Hierdurch

wird der höhere Aufwand in größeren Städten angemessen berücksichtigt. Da der Anteil, der über die Einwohner umgelegt wird, über den Anteil der versiegelten Fläche am gesamten Verbandsgebiet bestimmt wird, findet auf diese Weise auch eine Berücksichtigung der versiegelten Fläche statt.

Für Thüringen beträgt der Versiegelungsgrad 12,05 %. Bei der Übertragung des sachsen-anhaltinischen Ansatzes auf Thüringen ist zu beachten, dass im Thüringer Verteilerschlüssel (anders als in Sachsen-Anhalt) ein Teil der Berücksichtigung der Städte bereits über den Wichtungsfaktor 3,5 für besiedelte Flächen erfolgt. Bei Berücksichtigung dieses Effektes reduziert sich der Sonderbedarf um 25 %. Ferner erscheint es nicht sinnvoll, den im bisherigen Schlüssel enthaltenen deutlichen Sprung zwischen 30 000 Einwohnern und 30 001 Einwohnern beizubehalten. Vielmehr ist fachlich zutreffender, dass der Unterhaltungsaufwand ab einer gewissen Größe der Stadt kontinuierlich steigt. Dies wird geeignet durch Berücksichtigung der Anzahl der Einwohner, die 30 000 Einwohner überschreiten, abgebildet.

Im Ergebnis wird empfohlen, ab 2025 den Sonderbedarf Städte jährlich über den Grad der Versiegelung in Thüringen zu bestimmen und in gleicher Höhe auf alle in den GUV vorhandenen Städte ab dem 30 000. Einwohner zu verteilen. Für das Jahr 2025 ergäbe sich, dass ca. 10 % der Zuweisung als Sonderbedarf für mittlere und große Städte zugewiesen werden würden. Der Sonderbedarf Städte liegt damit (unter Berücksichtigung der Inflation) in vergleichbarer Größenordnung der bisherigen Städteregelung.

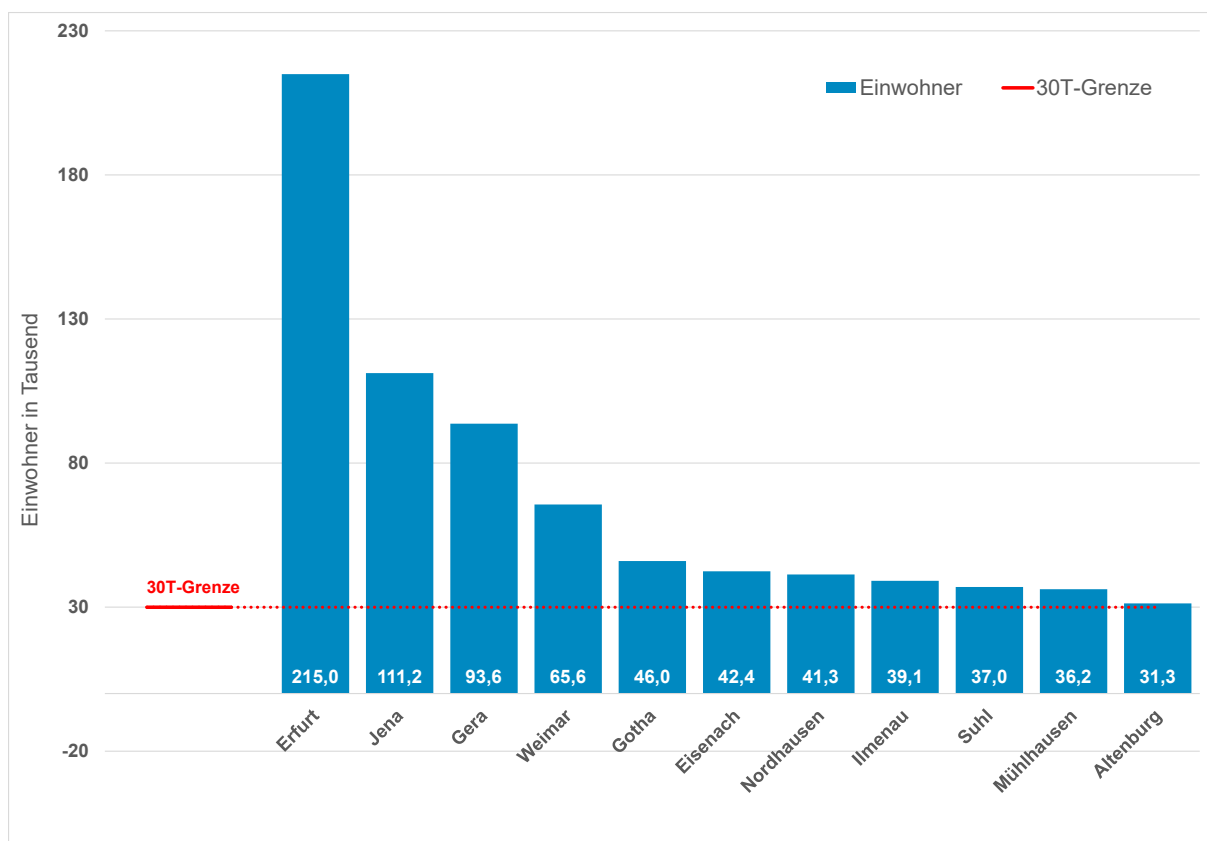


Abbildung 73: Städte über 30 000 Einwohner (Stand 2023)

3.2.3.4 Sonderbedarf Kanalsysteme

Thüringen verfügt über zahlreiche natürliche Gewässer. Einige davon wurden in der Vergangenheit vom Menschen beispielsweise in Ortschaften stark überprägt, andere verfügen noch über natürliche Strukturen. Zusätzlich wurden künstliche Gewässer, wie Mühlgräben,

Fischteiche oder Entwässerungsgräben, zum Zwecke einer intensiveren Nutzung der Landschaft und Gewässer angelegt. Die meisten dieser Gewässer sind von lokaler Funktion, dienen dem Nutzen Einzelner (beispielsweise dem Mühlbetreiber, Fischteichbetreiber, Landwirt) und ähneln von ihrer Gestalt natürlichen Gewässern. Ein Sonderfall bilden solche wasserwirtschaftlichen Kanalsysteme, die in der Vergangenheit durch die damalige Regierung bzw. deren Wasserbauverwaltung zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung einer Stadt bzw. einer Region erbaut wurden. Diese vor Jahrhunderten entstandenen z. T. komplexen historischen Kanalsysteme sind mit den heutigen wasserwirtschaftlichen Strukturen eng verwoben und wurden vielfach unter Denkmalschutz gestellt. Als Beispiel kann der im Jahre 1369 errichtete Leinakanal gelten, der über 17,2 km vom Thüringer Wald bis zur Stadt Gotha verläuft, um die Stadt Gotha mit Trinkwasser zu versorgen; oder die kleine Wipper, die im Spätmittelalter (erste urkundliche Erwähnungen im Jahr 1404) angelegt wurde, um Wasser für die Saline von Bad Frankenhausen bereitzustellen.

Diese historischen Kanalsysteme verfügen häufig über ein geringes Gefälle, sind dauerhaft mit Wasser bespannt und werden z. T. mittels Dammbauwerken oberhalb des natürlichen Geländes entlanggeführt (Kanaldammstrecken). Dies führt meist zu geringen Fließgeschwindigkeiten und dadurch zu Sedimentation und der Anlandung von Treibgut, was zu einem Rückstau führen und den Dammkörper schädigen kann. Deshalb ist in der Gewässerunterhaltung sowohl ein erhöhter Kontrollaufwand als auch ein erhöhter Unterhaltungsaufwand durch die regelmäßige Entnahme von Sediment, Sohlaufwuchs, Abflusshindernissen und Treibgut zu verzeichnen. Zudem können die Arbeiten am und im Gewässer oftmals nur unter erschwerten Bedingungen maschinell durchgeführt werden oder sind aufgrund der empfindlichen Beschaffenheit der Bauwerke sowie der topographischen Gegebenheiten nur per Hand möglich.

Mit dem Sonderbedarf Kanalsysteme wird der Mehraufwand bei der Unterhaltung und Sanierung der Kanaldammstrecken und der Sonderbauwerke abgegolten. Die Kanaldammstrecken (einige Gewässer liegen bis zu vier Meter über dem Gelände) und andere wasserwirtschaftliche Anlagen, die dem Gewässer dienen (Sonderbauwerke, z. B. Aquädukte), sind durch den Gewässerunterhaltungsverband nicht nur zu unterhalten, sondern auch zu sanieren. Die Abdichtung der Kanaldammstrecken (häufig als Tondichtung ausgebildet) muss kontrolliert und regelmäßig erneuert werden. Die Dammbauwerke selbst werden gemäht und vom Gehölzbewuchs freigehalten. Sofern Gehölze auf den Dämmen stehen, sind diese zum Schutz der Bauwerke regelmäßig zu kontrollieren. Zudem sind Maßnahmen zum Schutz vor Wühltieren notwendig. In größeren Abständen werden auch an den Dämmen größere Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Neben den Kanaldammstrecken weisen die künstlich angelegten Kanalsysteme auch Sonderbauwerke auf. Dies können Ein- und Auslaufbauwerke (beispielsweise Verteilerwehre), Überlaufbauwerke zur Wasserstandsregulierung, Bauwerke zur Aufnahme und zum Abschlag anderer Gewässer oder Aquädukte und Düker sein. Der Unterhaltungs- und Sanierungsaufwand für diese Bauwerke unterscheidet sich aufgrund der Größe der Bauwerke stark von dem der üblichen Anlagen der Gewässerunterhaltung, wie beispielsweise Geröll- und Geschiebefänge.



Abbildung 74: Aquädukt Barbarossahöhle
(Quelle: TMUEN)



Abbildung 75: Kanaldammstrecke Kleine Wipper (Quelle: TMUEN)



Abbildung 76: Breitsülze, Aquädukt Stadtgraben
(Quelle: TMUEN)



Abbildung 77: Breitsülze in Schippbohlenbauweise in Mühlhausen (Quelle: TMUEN)



Abbildung 78: Nahwehr - Einlaufbauwerk Wassergraben
(Quelle: TMUEN)



Abbildung 79: Absturz Wassergraben in die Verrohrung in Schleusingen (Quelle: TMUEN)



Abbildung 80: Düker Kleine Wipper
(Quelle: TMUEN)



Abbildung 81: Aquädukt Wassergaben/ Silbach
(Quelle: TMUEN)

Im Gegensatz zu den Kanaldammstrecken, deren Unterhaltung und Sanierung regelmäßig und somit abschnittsweise erfolgen kann, können Sonderbauwerke i. d. R. nur in einem zusammenhängenden Bauprojekt saniert werden. Dies bedeutet, dass die Unterhaltung bzw. Sanierung des Bauwerkes zwar in größeren zeitlichen Abständen erfolgt, in dem jeweiligen Jahr jedoch hohe Sanierungskosten entstehen.

Da die Kanalsysteme als Gewässer zweiter Ordnung gelten, erfolgt deren Unterhaltung seit 2020 durch die GUV. Der Charakter dieser Kanaldammstrecken und ihrer Sonderbauwerke erfordert in der Gewässerunterhaltung einen außergewöhnlichen Mehraufwand für die Unterhaltung der Anlage, welche auch deren regelmäßige Sanierung (beispielsweise Erneuerung der Tondichtungen) umfasst. Im Gegensatz zu lokalen Gewässern gibt es hier keine einzelnen Nutzer, denen die Unterhaltungspflichten übertragen wurden oder werden könnten, sodass der Mehraufwand beim GUV anfällt. Der Mehraufwand kann zudem nicht über die Erschwererregelung gemäß § 31 Absatz 6 ThürWG gegenüber den Eigentümern der Grundstücke, die an den Kanalsystemen anliegen, geltend gemacht werden, da diese nicht von dem künstlichen Kanalsystem bevorteilt sind.

Zur Beurteilung der Situation in Thüringen fand im Jahr 2023 eine gemeinsame Bestandsaufnahme aller Kanalsysteme mit dem TMUEN und den GUV statt. Im Ergebnis zeigt sich eine stark ungleiche Verteilung der mit den Kanalsystemen verbundenen hohen Zusatzkosten auf die GUV. Dies macht eine Berücksichtigung der Kanalsysteme im zukünftigen Verteilschlüssel erforderlich.

Derart unterhaltungsintensive Kanalsysteme und deren Dammbauwerke einschließlich der zugehörigen Anlagen (Sonderbauwerke) kommen auch in den Vergleichsbundesländern (beispielsweise das Harzer Wasserregal in Sachsen-Anhalt) vor. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen werden dort ebenfalls durch die GUV ausgeführt. Entsprechende Mehraufwendungen der dortigen GUV sind somit über die herangezogenen Kostendaten bei der Berechnung der Gesamtzuweisung für Thüringen berücksichtigt. Die ungleichmäßige Verteilung der Kanalsysteme auf die GUV blieb bei der Berechnung der Zuweisung je GUV bisher jedoch unberücksichtigt, sodass Unterhaltungsmaßnahmen an diesen nur punktuell durchgeführt werden konnten. Systematische Sanierungen größerer Abschnitte mussten seitens der betroffenen GUV zurückgestellt werden und wären andernfalls zulasten der Unterhaltung anderer Gewässerabschnitte erfolgt. Es bedarf dringend einer angemessenen Berücksichtigung bei der Verteilung der Gesamtzuweisung an die GUV.

Die Bestandsaufnahme der Kanalsysteme durch die GUV zeigt, dass sehr unterschiedliche, außergewöhnliche künstliche Gewässerstrecken und Bauwerke in den GUV vorhanden sind. Im Vordergrund stand daher zunächst die Aufgabe, die Kanaldammstrecken und Sonderbauwerke von anderen bei den GUV anzutreffenden künstlichen Gewässerstrecken und Anlagen der Gewässerunterhaltung (wie Sandfänge, Sohlbauwerke) abzugrenzen.

Für die Aufnahme als Kanaldammstrecke und Sonderbauwerk wurden deshalb folgende Kriterien festgelegt:

- Es handelt sich um ein Gewässer in Zuständigkeit des GUV (ein Gewässer zweiter Ordnung ohne Übertragung der Unterhaltungslast auf einen Dritten) bzw. um eine Anlage der Gewässerunterhaltung.
- Es handelt sich um eine künstlich angelegte Kanaldammstrecke, welche oberhalb des Geländes verläuft oder um eine wasserwirtschaftliche Anlage außergewöhnlicher Art, die historisch durch die damalige Regierung bzw. deren Wasserbauverwaltung zum Wohle der Allgemeinheit errichtet wurde (nicht für Einzelpersonen oder Einzelnutzungen).
- Die Unterhaltung (inkl. Instandhaltung) des Gewässers bzw. der Anlage der Gewässerunterhaltung weist regelmäßig einen erheblichen Mehraufwand auf.
- Dieser Mehraufwand kann nicht über die Erschwererregelung geltend gemacht werden.

Auf dieser Basis fand 2023 u. a. im Zuge von Vor-Ort-Besichtigungen eine Prüfung aller von den GUV gemeldeten, potenziellen Kanaldammstrecken und Sonderbauwerke statt. Im Ergebnis der Prüfung werden zum aktuellen Stand nachfolgende historische Kanalsysteme mit den dazugehörigen Kanaldammstrecken und Sonderbauwerken im Zusammenhang mit dem Sonderbedarf Kanalsysteme anerkannt.

Tabelle 4: Übersicht über die derzeit anerkannten historischen Kanalsysteme (Quelle: TMUEN)

GUV	Gewässersystem	Historischer Hintergrund
Helbe	Schwarzburgsche Helbe	Erbaut im 11. und 12. Jh. zur Wasserkraftnutzung vieler Mühlenstandorte
	Sächsische Helbe	
	Öde	
Untere Unstrut/ Helderbach	Kleine Wipper mit Solgraben und Floßgraben	Erbaut im 14. Jh., um Brauchwasser aus der Wipper zum Salzsieden und Salzgradieren nach Bad Frankenhausen zu bringen, Ansiedlung von Mühlenbetrieben
Untere Unstrut/ Notter	Breitsülze	Erbaut 1292, um Brauchwasser von der Quelle in die Oberstadt Mühlhausens zu bringen, Mühlenbetriebe
Hörsel/Nesse	Leinakanal/Floßgraben	1369 Bau des Leinakanals zur Wasserversorgung der Stadt Gotha, 1647 Bau des Floßgrabens zur Erhöhung der Wasserzufuhr des Leinakanals
Obere Werra/ Schleuse	Wassergraben/ Stadtgraben	1353 zwischen Hinternah und Schleusingen nach einem verheerenden Stadtbrand in Schleusingen angelegt für die Lösch- und Brauchwasserversorgung der Stadt Schleusingen
Weißer Elster/ Saarbach	Elsterfloßgraben	Im 16. Jh. zum Holztransport von der Weißen Elster in das Gebiet östlich von Weißenfels, Merseburg und Leipzig zum ungebundenen Flößen (Triften) von Holz angelegt

Die Aufnahme der Gewässersysteme in die Liste der Kanalsysteme, ohne vorherige Prüfung im Einzelfall, hat keine präjustizierende Wirkung. Sollte sich später herausstellen, dass die Zuständigkeit nicht beim GUV liegt, so wird das betreffende Kanalsystem für die Zukunft aus der Liste gestrichen.

Bei anderen Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen ist die Einstufung als Kanalsystem und die Zuständigkeit des GUV noch in Klärung.

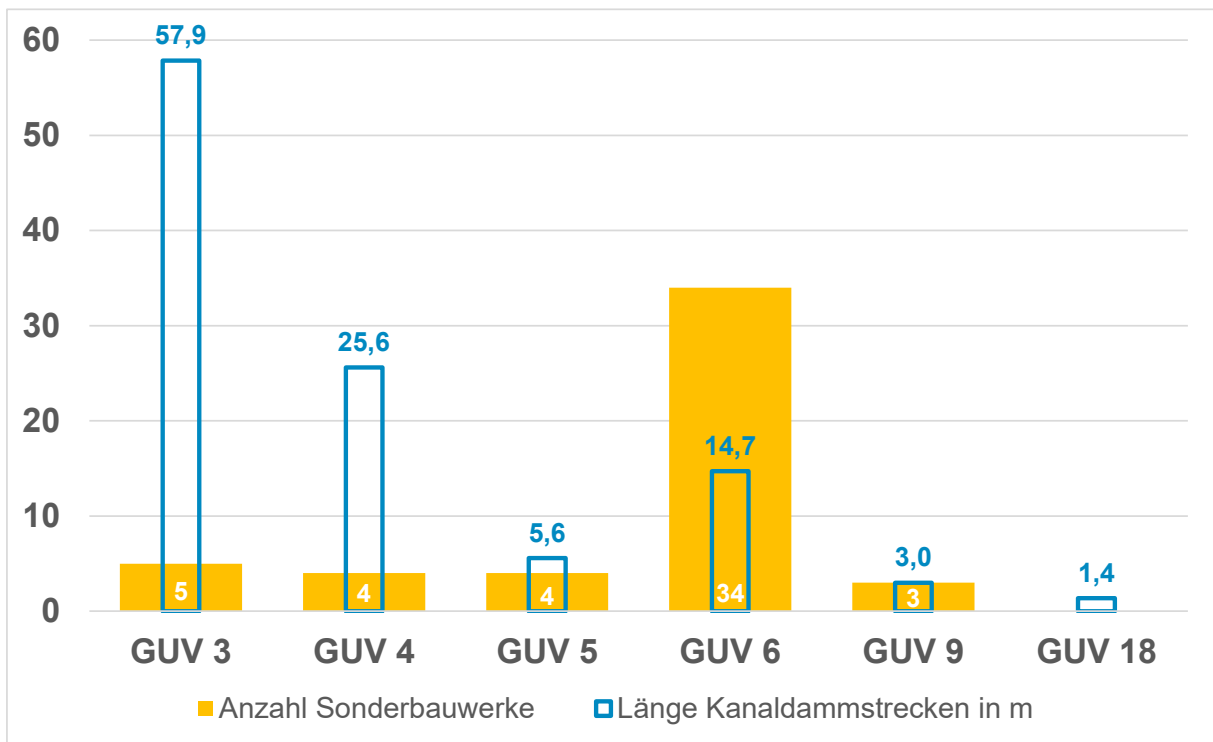


Abbildung 82: Übersicht GUV, Anzahl derzeit anerkannter Sonderbauwerke und Kanaldammstrecken (Quelle: ThIG / TMUEN)

Um den Mehrbedarf der Kanalsysteme zukünftig angemessen zu berücksichtigen, soll den betroffenen GUV mit der jährlichen Zuweisung ein Anteil für den Sonderbedarf Kanalsysteme ausgezahlt werden. Zur Bemessung der Höhe wurden neben der Anzahl der Sonderbauwerke und der Länge der Kanaldammstrecken die bisher erforderlichen Aufwendungen der GUV für diese Strecken herangezogen. Ziel dabei ist es nicht, diese vollständig über den Sonderbedarf Kanalsysteme zu erstatten, sondern die sich aus der unterschiedlichen Verteilung der Sonderbauwerke ergebenden Mehrkosten angemessen zu berücksichtigen. Die Auszahlung an die Verbände erfolgt für die historischen Kanalsysteme in der Längenbetrachtung (€ pro Kilometer) und für die Sonderbauwerke in Abhängigkeit ihres wert- und zeitmäßigen Sanierungsaufwandes pro Bauwerk. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens war eine Bewertung der Sonderbauwerke bis zum Evaluierungstichtag nicht möglich, wodurch die Einschätzung derzeit auf der Vor-Ort-Besichtigung, Begehung und Einschätzung des Fachpersonals des TMUEN, der TAB und der jeweiligen Verbände beruht. Auf Basis dieser Einschätzung beträgt der Anteil an der Gesamtzuweisung für den Sonderbedarf Kanalsysteme für das Jahr 2025 1,1 Mio. €. Als nächster Schritt ist es erforderlich, die Kanaldammstrecken und Sonderbauwerke ab 2024 nach einem einheitlichen Verfahren hinsichtlich des Sanierungsbedarfs zu erfassen und deren Unterhaltungs- und Sanierungsaufwand zu ermitteln. Nach landesweiter Vorlage dieser Zahlen wird das Zuweisungsverfahren entsprechend angepasst. Grundsätzlich soll die Höhe des Sonderbedarfs Kanalsysteme im selben Maß wie die Gesamtzuweisung steigen.

Für das Jahr 2025 bedeutet dies, dass ca. 5 % der Zuweisung als Sonderbedarf Kanalsysteme auf die Verbände umgelegt werden.

Künstliches Fließgewässer Leinakanal

Um die Versorgung der wasserarmen Stadt Gotha im Mittelalter sicherzustellen, erfolgte von 1366 bis 1369, unter der Regentschaft des Landgrafen Balthasar, der Bau des Leinakanals. Hierzu wurde die Leina bei Schönau vor dem Walde mithilfe eines ausgebauten Kanals über 30 km nach Gotha geleitet. Die Umsetzung des Baus erfolgte durch Fronarbeit. Hierfür wurden vor allem die am Verlauf des geplanten Kanals liegenden Grundstücks-eigentümer herangezogen, welche zudem den Verlust ihrer kultivierten Flächen hinnehmen mussten.

Durch den Bau des Leinakanals konnte die Stadt Gotha mit ausreichend Wasser versorgt werden. Daraus resultierend erfolgte zum einen die Ansiedelung von Gewerbebetrieben wie Gerbereien, Brauereien und Mühlen am Gewässer und zum anderen wurde die Versorgung mit Löschwasser abgesichert. Dies führte zu einem enormen wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt.

Im 17. Jahrhundert wurde durch den Bau des Flößgrabens von Georgenthal nach Emleben, unter Herzog Ernst dem Frommen, die Apfelstädt mit dem Leinakanal verbunden und somit eine Entnahme von Wasser aus der Apfelstädt forciert. Durch den Ausbau des Flößgrabens zu Beginn des 18. Jahrhunderts konnten Scheit- und Brennholz aus dem Thüringer Wald nach Gotha geflößt werden, wodurch die Menge der Entnahme aus der Apfelstädt weiter zunahm. So wurde durch das Flößen von Holz nunmehr bereits die Hälfte des Apfelstädtwassers entnommen.

1920 wurde die Gothaer Trinkwasserversorgung durch den Leinakanal eingestellt, wodurch dieser wirtschaftlich immer mehr an Bedeutung verlor, historisch dagegen aber an Bedeutung gewann. So wurde der Leinakanal 1978 in die Liste der technischen Denkmale der DDR aufgenommen und seit 1991 ist der Leinakanal in das Wappen des Landkreises Gotha eingebunden.



Abbildung 83: Übersichtskarte Leinakanal (Quelle: ThLG)

Das Helbesystem

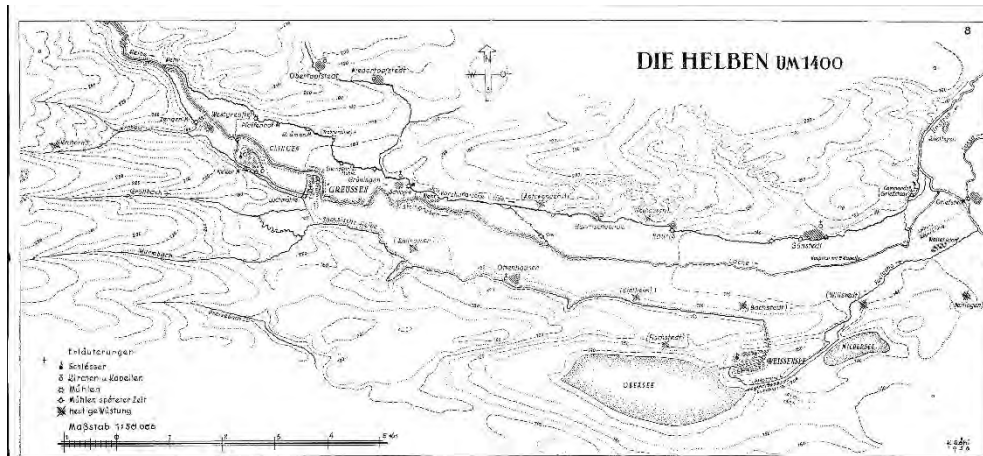


Abbildung 84: Historische Karte der Helbe um 1400 über die Nutzung der Wasserkraft durch Mühlen an den künstlichen Gewässern Schwarzburger Helbe, Kupferhelbe und Sächsische Helbe (Quelle: GUV Helbe)

Das Helbesystem besteht aus den künstlich angelegten Gewässern Schwarzburger Helbe, Kupferhelbe, Sächsische Helbe und dem historischen Mühlgrabengewässer Öde. Somit machen die künstlichen Gewässer mit 54 km Länge über 8 % der Fließgewässer vom GUV Helbe aus. Der Bau erfolgte in Abschnitten, wobei die Schwarzburger Helbe 1282, die Kupferhelbe 1317 und die Sächsische Helbe 1373 fertiggestellt wurden.

Der Bau stellte die Baumeister des Mittelalters vor besondere Herausforderungen. Da das Gewässer an Hanglagen entlang verläuft, benötigt es somit Haltungsdamme mit Höhen von bis zu 16 Metern (Sächsische Helbe am „Jordan“ in Weißensee.) Den Gewässerlauf mit einem geringen Fließgefälle von kleiner 0,1 % zu nivellieren, war eine weitere Herausforderung. Außerdem war der Bau von Aquädukten nötig, um querende Gewässer zu überbrücken. Für die Unterhaltung des Gewässers waren Müller und Anwohner verantwortlich. Die jährliche Fege, bei der sich alle Anlieger und Nutzer der Gewässer beteiligten, wurde bis in die 1950er-Jahre konsequent durchgeführt, danach nur noch sporadisch. Folgen der Vernachlässigung der Fege waren Sedimentierung, Rückstau, Durchbrüche und Wasserverluste.



Abbildung 85: Ödewehr (Quelle: GUV Helbe)



Abbildung 86: Aquädukt Sächsische Helbe (Quelle: GUV Helbe)



Abbildung 87: Schwarzburger Helbe Ortslage Herrnschwende, Günstedt (Quelle: GUV Helbe)



Abbildung 88: Helbewehr (Quelle: GUV Helbe)

Auch heute erfüllt das Gewässernetz vielerlei Funktionen. So bietet der Naturraum im und um das Gewässernetz Lebensräume für Vögel, Fische und Amphibien. Niederschlagswasser oberhalb und in den Ortslagen kann eingebunden und abgeleitet werden. Das Gewässernetz bietet den umliegenden Grundstücken Schutz vor Vernässung.

Die Unterhaltung des Helbesystems obliegt heute dem GUV Helbe. Aufgrund des minimalen Fließgefälles ist ein besonderer Unterhaltungsbedarf erforderlich. Abflusshindernisse müssen über die gesamte Länge der Gewässer beseitigt werden. Außerdem werden mehrfach jährlich Krautungen und Mahden in Abschnitten durchgeführt. Unter schwerer Zugänglichkeit wird das Gewässer jährlich von Sedimenten beräumt. Die Haltungsdämme sind mit Tondichtungen abgedichtet. Diese müssen aufwändig erhalten werden. Weiterhin müssen die unter Denkmalschutz stehenden Aquädukte erhalten und instandgesetzt werden (Hierzu werden meist unübliche Technologien genutzt).

Im Gewässerunterhaltungsplan können nur wiederkehrende Arbeiten dargestellt werden. Ad-hoc-Maßnahmen sind überwiegend nicht darstellbar.

3.2.3.5 Stand und Aktualisierungsrhythmus der verwendeten Daten

Das oben beschriebene Modell beruht auf folgenden, veränderlichen Daten

- Verbandsgröße
- Flächennutzung
- Gewässerlänge
- Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche Thüringens
- Einwohnerzahlen der Gemeinden
- Länge / Anzahl der Kanalsysteme (Kanaldammstrecken und Sonderbauwerke)

Die gewichtete Fläche je GUV und der Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche Thüringens beruhen auf ALKIS-Daten des TLBG.

Die Gewässerlänge je GUV ergibt sich aus dem Gewässernetz des TLUBN. Die Größe der Verbände beruht auf den Einzugsgebieten, die durch das TLUBN ermittelt werden.

Statistiken über die Einwohnerzahl werden im TLS geführt.

Die Länge der Kanaldammstrecken und die Anzahl der Sonderbauwerke werden durch die GUV ermittelt und durch das TMUEN bestätigt.

Bei der Berechnung der Zuweisung je GUV für das Folgejahr werden jeweils die zum Stichtag 01.01. des Vorjahres aktuellen Daten verwendet. (Zur Berechnung der Zuweisung für das Jahr 2025 werden somit die Daten zum 01.01.2024 verwendet.) Dies gilt insbesondere auch für die Kanalsysteme, deren Bestandsaufnahme bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte. Alle bis zum 01.01. eines Jahres bestätigten Kanaldammstrecken und Sonderbauwerke in Zuständigkeit des GUV werden ab dem Folgejahr bei der Berechnung der Zuweisung je GUV berücksichtigt.

3.2.3.6 Zusammenfassung

Der empfohlene künftige Verteilerschlüssel basiert auf mehreren Bausteinen:

Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die in jedem GUV unabhängig von der Verbandsgröße anfallen, werden angemessen durch einen **Sockelbetrag** berücksichtigt. Der Sockelbetrag wird jährlich entsprechend der Steigerung der Gesamtzuweisung angepasst.

Die Verteilung des **Grundbedarfs Fläche** wird in modifizierter Form auf Basis der Flächennutzung beibehalten. Neben der gewichteten Fläche wird auch die Gewässerlänge angemessen berücksichtigt.

Die Städteregelung wird angepasst. Ein Teil der Gesamtzuweisung wird als **Sonderbedarf Städte** über die Einwohnerzahl der Gemeinden und damit des GUV an die Verbände verteilt. Die Größe des Anteils wird über den Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche Thüringens berechnet. Berücksichtigt werden pro Gemeinde alle Einwohner über 30 000.

Verbände, die über Kanalsysteme (Kanaldammstrecken bzw. Sonderbauwerke) verfügen, erhalten eine angemessene Zuweisung als **Sonderbedarf Kanalsysteme**.

Der so zusammengesetzte Schlüssel bildet den tatsächlichen Finanzbedarf der GUV besser ab, als der Schlüssel 2020 und berücksichtigt die Sonderlasten und die Verbandsgröße angemessen.

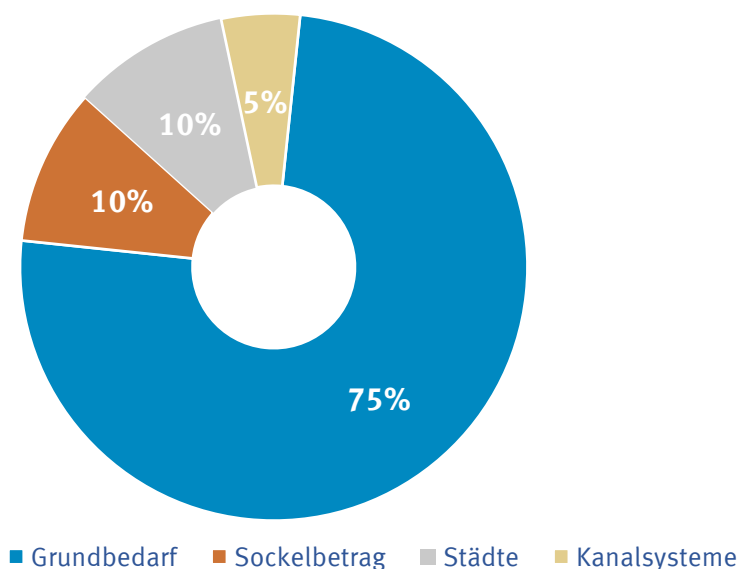


Abbildung 89: Aufteilung der Gesamtzuweisung an die GUV ab 2025 (Quelle: TMUEN)

Ein Vergleich der Zuweisung für das Jahr 2024 aus der VV-GUzO mit den Zuweisungen für das Jahr 2025 auf Basis des oben beschriebenen Modells zeigt, dass sich die Änderungen am Zuweisungsschlüssel unterschiedlich auf die GUV auswirken.

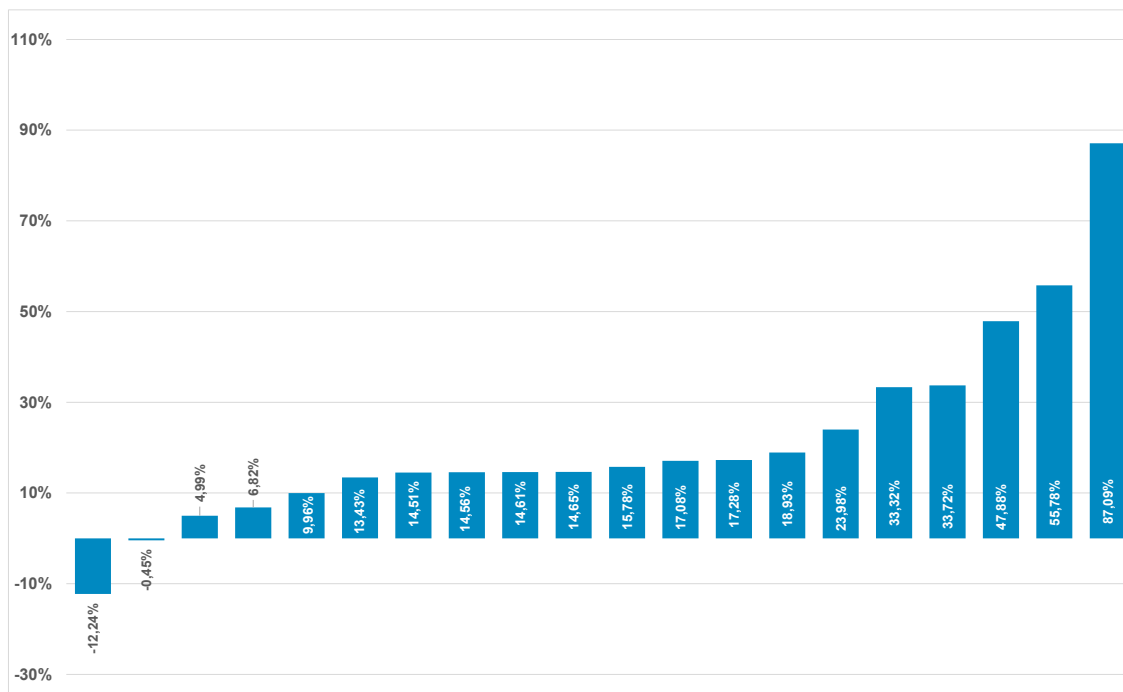


Abbildung 90 Verlust-Gewinn der GUV (Quelle: TMUEN)

Für die große Mehrheit der GUV erfolgt aus der empfohlenen Anpassung der Gesamtzuweisungshöhe und der Modifizierung des Verteilerschlüssels eine deutliche Steigerung der Zuweisung von 2024 auf 2025. Die Übersicht zeigt, dass die Veränderung der Zuweisungshöhe infolge der unterschiedlichen Ausgangslagen der GUV hinsichtlich der Größe, der Gewässerlänge, der Kanalsysteme und der Städte deutliche Unterschiede aufweist. Die Gründe für die unterschiedlichen Auswirkungen sind vielfältig. Zunächst einmal profitieren kleinere Verbände vom Sockelbetrag. Ebenso profitieren Verbände mit einer größeren Gewässerlänge von deren Berücksichtigung beim Grundbedarf Fläche. Durch die Umstellung der Städteregelung wird nunmehr jeder GUV, in dessen Gebiet eine Stadt mit mehr als 30 000 Einwohnern liegt, im Sonderbedarf Städte berücksichtigt. Dies war zuvor für die Städte Eisenach, Gotha, Ilmenau und Weimar nicht der Fall. Hinzu kommt, dass die Zuweisung je Einwohner vereinheitlicht wurde. Dies führt bei einem GUV, der aufgrund der bisherigen Regelungen eine überdurchschnittliche Zuweisung pro Einwohner erhalten hatte, zu einem Rückgang. Schließlich wird die höhere Belastung der GUV durch die Kanalsysteme angemessen berücksichtigt, sodass auch deren Mehraufwand bei der Unterhaltung im Zuweisungsschlüssel berücksichtigt wird.

Zwei Verbände würden infolge der Anpassungen im Jahr 2025 eine geringere Zuweisung als im Jahr 2024 erhalten. Kürzungen in der Zuweisung sind im Hinblick auf die realisierten Personaleinstellungen, geschlossenen Verträge und getätigten Investitionen für die betroffenen GUV schwierig umzusetzen. Ein geeigneter Umgang mit dieser Situation wird im weiteren Verfahren geprüft.

3.2.3.7 Finanzierungsregelungen nach VV-GUzO

Die Erfahrungen der Jahre 2020 bis 2023 haben gezeigt, dass die Regelungen der VV-GUzO sowohl in Bezug auf die (Wirtschafts-)Führung im GUV als auch hinsichtlich der Zusammenarbeit

zwischen TMUEN und GUV grundsätzlich geeignet und ausreichend sind. Wirtschaftsplan, Gewässerunterhaltungsplan und Jahresabschluss bieten für alle Beteiligten (Verbände, Mitgliedsgemeinden, TMUEN) geeignete Arbeits-, Informations- und Kontrollinstrumente. Sie dienen gleichermaßen dem wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Landesmittel und der effizienten Organisation des GUV. Möglichst einheitliche Dokumente und eine gemeinsame Datenhaltung sind wichtig und erforderlich. Dabei liegt das Augenmerk auf der Zusammenarbeit aller Beteiligten, anstatt auf der reinen Kontrolle und daraus ggf. erwachsenden Konsequenzen wie die Rückforderung von Zuweisungen.

Ein zusätzlicher unterstützender Faktor beruht auf der Umstellung vom System der Kameralistik auf die doppelte Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch. Während in der Kameralistik hauptsächlich die Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden, bildet die doppelte Haushaltsführung darüber hinaus die Vermögenswerte und Schulden ab. Dadurch kann sich ein besserer und transparenter Überblick über die finanzielle Situation verschafft werden, da sämtliche Vermögenswerte und Schulden zu dokumentieren sind und sich somit entsprechende Anreize für bessere Planungsmöglichkeiten bieten. Z. B. erhalten die Verbände eine vorgeschriebene Zuweisung, mit der jährlich gewirtschaftet werden muss. Durch den Überblick über das Anlagevermögen und die entsprechenden Abschreibungen kann bzw. muss der GUV planen und kalkulieren, wann etwaige Ersatzinvestitionen notwendig werden und wie die benötigten Mittel hierzu bis zum Zeitpunkt der Reinvestition gehalten werden können. Eine einfache Erhöhung des Volumens des Haushaltes für neue Investitionen ist nicht möglich. Deshalb müssen die GUV mit ihren Mitteln entsprechend vorsichtig wirtschaften und kalkulieren.

Die Erfahrungen des TMUEN und der GUV haben gezeigt, dass dennoch Anpassungsbedarf an den Regelungen der VV-GUzO besteht. So können nach dem erfolgreichen Aufbau der Verbände sowohl die Berichtspflichten der GUV als auch der Prüfumfang der RAB reduziert werden.

3.2.3.8 Rücklagen

Der Aufbau der Rücklagen erfolgte in den Anfangsjahren der GUV sehr unterschiedlich. Wie oben beschrieben, gestaltete sich die Personaleinstellung unterschiedlich und teilweise recht schwierig. Dies bedingte, dass die Haushaltsmittel zu Beginn nicht im vorgesehenen Maß zum Abfluss kamen. Ähnlich verhielt es sich mit größeren Investitionen für die Ausstattung der Betriebshöfe, die Fahrzeuge und Großgeräte. Hier kam es, u. a. coronabedingt, zu Lieferengpässen und -verzögerungen, sodass auch diese Mittel nicht wie geplant abfließen konnten. Die zunächst eingesparten Finanzmittel wurden den beiden Rücklagen zugeführt. Die in die allgemeine Rücklage eingestellten Mittel wurden in den Folgejahren benötigt, um die begonnenen Investitionen abzuschließen. Entsprechend gab es bezüglich der allgemeinen Rücklagen der Verbände Schwankungen. Bezüglich der Sonderrücklage wurden durch einzelne Verbände in den ersten Jahren mehr Mittel in diese gebucht, als dies gemäß VV-GUzO verpflichtend vorgegeben war. Entsprechend musste in den Folgejahren weniger eingebucht werden. Die in den Folgejahren nicht für den Aufbau der Sonderrücklage benötigten Mittel konnten für weitere Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Mit der **Sonderrücklage** werden die GUV in die Lage versetzt, Schäden aufgrund von Extremereignissen zeitnah beseitigen und Anordnungen der unteren Wasserbehörde umsetzen zu können. Auf diese Rücklage dürfen die Verbände nur für unvorhergesehene Mehrausgaben infolge von Extremereignissen bzw. zur Umsetzung von Anordnungen der unteren Wasserbehörden und mit Zustimmung des TMUEN zurückgreifen. In den letzten Jahren gab es bezüglich des Zugriffs auf die Sonderrücklage sechs Anfragen der Verbände. In mehreren Fällen

konnten die Verbände die Mehrausgaben jedoch aus der jährlichen Zuweisung bzw. der allgemeinen Rücklage finanzieren, da es sich um kleinere Ereignisse mit geringen Schäden an den Gewässern handelte. Letztlich musste nur in einem Fall der GUV einen Antrag stellen, der sich auf etwa 50 % der eingestellten Sonderrücklage bezog. Diesen hat das TMUEN bewilligt. Bei einigen Anfragen waren die Voraussetzungen für den Zugriff auf die Sonderrücklage nicht erfüllt. Hier ging es beispielsweise um die Beseitigung von Schäden an einem Gewässer nach einem Erdfall.

Entnahme aus der Sonderrücklage

Am 15. August 2023 haben Gewitter und Starkregen im Weimarer Land an den Gewässern im GUV Untere Ilm erhebliche Schäden angerichtet. Betroffen war insbesondere die Landgemeinde Bad Sulza mit den Ortslagen Liebstedt, Gebstedt und Willerstedt. Infolge des Unwetters wurden zahlreiche Gebäude beschädigt und Bäume abgeknickt und entwurzelt.

Im Verantwortungsbereich des GUV wirkte sich das Unwetter auf die Gewässer Pfiffelbach in Liebstedt und Huldenbach in Gebstedt und Willerstedt aus, welche von umgestürzten Bäumen und herabgefallenen Ästen auf einer Länge von 2,2 Kilometern beräumt werden mussten.

Der GUV Untere Ilm beantragte eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 50 000 €, welche ihm vom TMUEN gewährt wurde.



Abbildung 91: Schäden am Huldenbach in Gebstedt umgestürzter Baum (Quelle: GUV Untere Ilm; Fischer)



Abbildung 92: Schäden am Huldenbach in Gebstedt Sturmschäden (Quelle: GUV Untere Ilm; Fischer)



Abbildung 93: Schäden am Huldenbach in Gebstedt Sturmschäden (Quelle: GUV Untere Ilm; Gläßer, L.)



Abbildung 94: Schäden am Huldenbach in Gebstedt Aufräumarbeiten (Quelle: GUV Untere Ilm; Gläßer, L.)



Die Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere auch die zu erwartende Zunahme von Anzahl und Intensität der Hochwasser- und Starkregenereignisse zeigen, dass grundsätzlich ein Bedarf

für eine solche Sonderrücklage besteht. Die Anfragen der Verbände zeigen auch, dass die Voraussetzungen für einen Zugriff weiter zu fassen sind und auch sonstige natürliche Ereignisse wie Erdfälle einschließen sollten. Um für alle Beteiligten Klarheit über die Zugriffsmöglichkeiten zu erhalten, sollten im Rahmen der Überarbeitung der VV-GUzO konkrete Regelungen für den Zugriff festgelegt werden.

Bezüglich der **allgemeinen Rücklage** haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass die Verbände generell über eine gewisse Reserve verfügen sollten, um jährliche Schwankungen in der Gewässerunterhaltung abfedern und auch außerhalb der Sonderrücklage auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können. Am Jahresende 2022 lag die allgemeine Rücklage der GUV im Durchschnitt bei ca. 105.000 € pro Verband. Das entspricht im Mittel ca. 13 % der jährlichen Zuweisung.

Für die Erstausrüstung u. a. mit Geräten und Fahrzeugen haben die Verbände die Fördermittel aus dem KommunallinvestPaket (dessen Gesamtvolumen umfasste seinerzeit 10 Mio. €) verwendet. Eine erneute Anschubfinanzierung ist nicht vorgesehen. Die Finanzierung künftig erforderlicher Reinvestitionen bzw. Ersatzbeschaffungen hat daher grundsätzlich aus der Zuweisung des Landes zu erfolgen. Dies ist insoweit auch gerechtfertigt, da diese Kosten in den Vergleichszahlen aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt enthalten sind. In den Vergleichsbundesländern werden zur Abschreibung der vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie für die Ersatzbeschaffungen Rücklagen gebildet. Dies ist den GUV in Thüringen derzeit nur bedingt über die allgemeine Rücklage möglich, da diese in der Höhe auf 25 % der Jahreszuweisung beschränkt ist und von den GUV auch benötigt wird, um jahresbedingte Schwankungen im Mittelbedarf und –abfluss (beispielsweise durch Verzögerungen von Maßnahmen oder durch einen frühen Wintereinbruch) ausgleichen zu können.

Die aktuell zugelassenen Rücklagen sind somit grundsätzlich nicht ausreichend, um die vorhandenen Investitionen abschreiben und neue Investitionen tätigen zu können.

Es wird daher empfohlen zu prüfen, eine gesonderte **Investitionsrücklage** einzuführen, die ausschließlich der Ersatzbeschaffung bzw. Sanierung der Fahrzeuge, Großgeräte und eigener Gebäude dient. In diesem Rahmen muss die zulässige Höhe aller drei Rücklagen überprüft werden.

3.2.3.9 Eingruppierung

Die VV-GUzO enthält Vorgaben zur Höhe der Vergütung des Personals der Verbände. Ziel dieser Regelung war es, in der Aufbauphase ein einheitliches Vergütungssystem zu etablieren und vor dem Hintergrund des angespannten Arbeitsmarktes ein Überbieten der Verbände untereinander bei der Personalakquise zu verhindern.

Inzwischen verfügen die Verbände über das notwendige Personal. Neueinstellungen finden nur noch vereinzelt statt. Eine Regelung zur Höhe der Vergütung bedarf es nach Einschätzung des TMUEN somit nicht mehr. Die Regelung kann in der zukünftigen VV-GUzO entfallen. Die Verantwortung für die entsprechende Beachtung der Tarifvorschriften obliegt dem Vorstand.

3.2.3.10 Weiterer Anpassungsbedarf

Spartenbilanz

Mit dem Jahresabschluss wird gemäß VV-GUzO eine Spartenbilanz abgefordert. Da die GUV in anderen Sparten als in Sparte a. (Gewässerunterhaltung) kein Vermögen bilden dürfen bzw.

können, enthält die Spartenbilanz keine Informationen. Die Verpflichtung zur Aufstellung der Spartenbilanz kann mit der Überarbeitung der VV-GUzO aufgehoben werden.

Jährliche Zuweisung – Abschlagszahlungen

Die Auszahlung der jährlichen Zuweisung erfolgt im Zuweisungsjahr als Einmalzahlung, sobald Wirtschafts- und Gewässerunterhaltungsplan durch das TMUEN genehmigt wurden. Die VV-GUzO sieht, zur Gewährleistung der laufenden Geschäfte der Verbände, zwei Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % zum 15.01. und 31.03. vor, sollten die Pläne nicht rechtzeitig genehmigt werden können.

In den ersten Jahren entsprachen Wirtschaftsplan und Gewässerunterhaltungsplan oftmals noch nicht den Anforderungen und es waren Nachforderungen und Nacharbeiten erforderlich, sodass die Pläne zum Jahresende noch keinen genehmigungsfähigen Stand erreicht hatten. In der Folge musste vielfach von der Regelung zur Abschlagszahlung Gebrauch gemacht werden. Die Qualität der Pläne steigert sich von Jahr zu Jahr, sodass die Zahl der Abschlagszahlung zurückgeht. Eine zweite Abschlagszahlung war in den letzten Jahren nicht mehr notwendig. Sollten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse die Pläne nicht rechtzeitig genehmigt werden können, so verfügen die Verbände über Mittel zur Zwischenfinanzierung, um den Geschäftsbetrieb auch nach dem 31.03. aufrechtzuerhalten. Auf die Regelung zur zweiten Abschlagszahlung kann nach den Erfahrungen des TMUEN somit verzichtet werden.

3.2.4 Erschwererregelung

Die Erschwererregelung findet sich auch in den Wassergesetzen der Vergleichsbundesländer wieder und wird von den dortigen GUV angewendet. So haben die Verbände in Brandenburg im Jahr 2022 Mehrkosten in Höhe von 2.990.203 € (Hiervon entfällt jedoch ca. 1 Mio. € auf den in Thüringen nicht vorhandenen Braunkohlebergbau) bei den Erschwerern geltend gemacht und standen den GUV zusätzlich zu den von den Gemeinden/Eigentümern erhobenen Beiträgen zur Gewässerunterhaltung zur Verfügung. Diese Kosten der Gewässerunterhaltung wurden beim Vergleich der Länder und der Ermittlung des notwendigen Bedarfs in Thüringen nicht berücksichtigt.

Die Erfahrungen des TMUEN haben jedoch gezeigt, dass die GUV bisher von der Erschwererregelung nur unzureichend Gebrauch machen. Dies wurde durch eine Abfrage bei den Verbänden bestätigt.

So nutzen zwar über 50 % der Verbände (11 von 20) die Erschwererregelung, erheben jedoch jährlich nur Mehrkosten zwischen 1.000 € und 28.000 €.

Im Detail

Wer sind die Erschwerer?

- Mitgliedsgemeinden, Landkreise, Freistaat – Forst, Thüringer Fernwasserversorgung
- Thüringer Straßenbauämter, Straßenbaulastträger
- Abwasserzweckverbände
- Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten

Im Detail

- Telekom, TEN³, Deutsche Bahn, Wismut GmbH
- Landwirtschaftsbetriebe
- Privatpersonen

Aufgrund welcher Erschwernis?

- Unterhaltung an Straßen, bei Einleitungen, an Dükern, Kabelbrücken, Ufermauern, Verrohrungen, Kreuzungsbauwerke
- Einschränkung in Trinkwasserschutzgebieten
- Weidezäune, Weideeinrichtungen, Furten
- beengte Verhältnisse im besiedelten Gebiet
- rückständige Gewässerunterhaltung

Es ist erforderlich, dass die GUV die mit dem Erschwererbeitrag zur Verfügung stehende zusätzliche Finanzierungsoption aktiver nutzen. Der LVT wird hierzu im Jahr 2024 einen Workshop durchführen.

Auch wenn die aktuellen gesetzlichen Vorschriften ausreichend sind, um Eigentümer oder Verursacher zu Mehrkosten heranzuziehen, würde eine weitere Präzisierung der gesetzlichen Regelung im Rahmen der nächsten ThürWG-Novelle den Prozess unterstützen.

³ TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Vergleich mit anderen Bundesländern

In Brandenburg erfolgt die Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch Umlage der Kosten auf die Verbandsmitglieder. Im Wassergesetz Brandenburgs gibt es daher eine entsprechende Regelung zugunsten der Gemeinden, dass diese ihre Kosten auf die Grundstückseigentümer umlegen können (Umlage auf Bevorteilte).

Daneben existiert auch eine Regelung zur Beteiligung der sog. Erschwerer an den Kosten der Unterhaltung. Demnach müssen die Erschwerer die von ihnen verursachten Mehrkosten tragen. Das Wassergesetz Brandenburg enthält eine nicht abschließende Liste möglicher Erschwerungen. Neben den tatsächlichen Mehrkosten dürfen auch durchschnittliche Mehrkosten, die durch Erschwerungen gleicher Art verursacht werden, erhoben werden.

In Sachsen-Anhalt erfolgt die Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung ebenfalls durch Umlage der Kosten auf die Verbandsmitglieder. Per Gesetz sind auch hier die Gemeinden berechtigt, diese Kosten auf die Grundstückseigentümer umzulegen.

Daneben existiert auch eine Regelung zum Ersatz von Mehrkosten. Auch in Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit, statt der tatsächlichen Mehrkosten auch durchschnittliche Mehrkosten für Erschwerungen gleicher Art zu erheben. Zusätzlich zu den Mehrkosten dürfen im Zusammenhang stehende Verwaltungskosten erhoben werden. Eine Liste möglicher Erschwerungen ist im Wassergesetz Sachsen-Anhalt nicht enthalten.

In Mecklenburg-Vorpommern existiert ebenso eine Regelung zum Ersatz der Mehrkosten. Statt der tatsächlichen Mehrkosten können auch hier durchschnittliche Mehrkosten für Erschwerungen gleicher Art erhoben werden.

In Ländern ohne flächendeckende GUV geben die Wassergesetze meist die Regelungen des WHG wieder, ohne diese weiter auszugestalten.

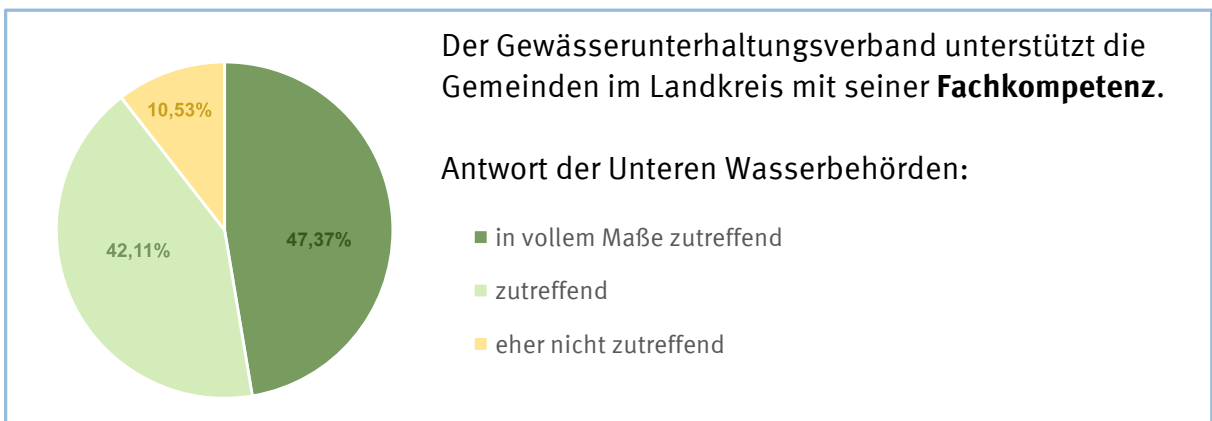
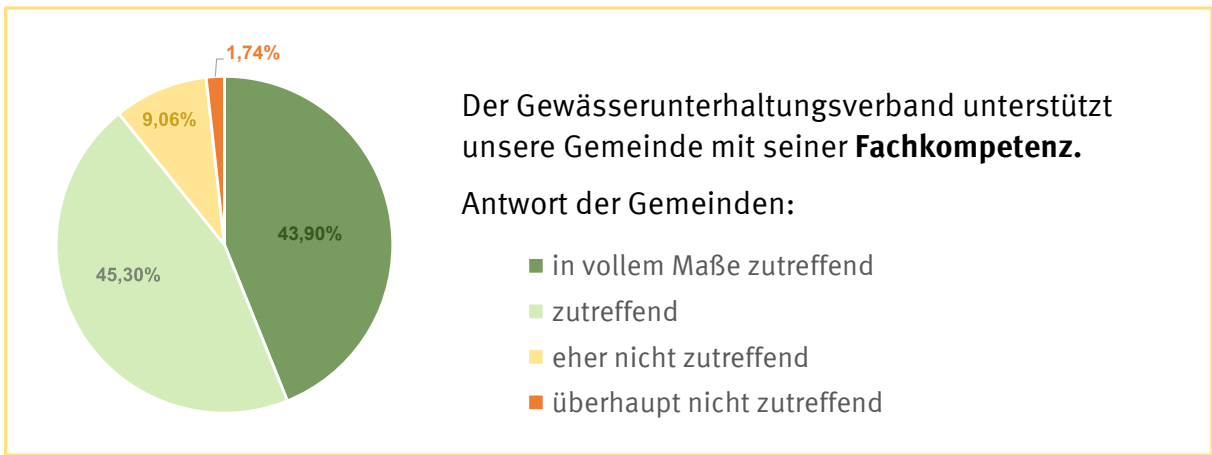
Um weitere Klarheit hinsichtlich der Anwendung der Erschwererregelung zu erhalten, sind folgende Anpassungen am ThürWG sinnvoll:

- Auflistung möglicher Erschwerungen
- Ermächtigung, statt tatsächlicher Mehrkosten auch durchschnittliche Mehrkosten für Erschwerungen gleicher Art erheben zu dürfen
- Klarstellung, dass neben den Mehrkosten auch der hiermit in Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand abgerechnet werden darf

3.3 Fazit zur Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände

Die GUV sind mit einer herausfordernden Ausgangslage gestartet. Dennoch ist es ihnen gelungen, mit viel Arbeit und Engagement, ihre Verbände aufzubauen und mit dem notwendigen Personal und der notwendigen Technik auszustatten. Durch die Verbandsschauen und andere Gewässerbegehungen sowie im Kontakt mit den Mitgliedsgemeinden und den unteren Wasserbehörden haben die Verbände einen guten Kenntnisstand ihrer Gewässer und ihres Verbandsgebietes gewonnen. Die Mitarbeiter der Verbände verfügen für die Erledigung ihrer Aufgaben über das notwendige Fachwissen und eine hohe Motivation.

Dieser Eindruck wird auch durch das Abfrageergebnis der Gemeinden und unteren Wasserbehörden bestätigt.



Insgesamt kann die Aufbauphase der GUV durch das hohe Engagement aller Beteiligten und die enge Zusammenarbeit der Verbände, TMUEN und TAB als sehr gelungen eingestuft werden. Die Befragung der Gemeinden und der unteren Wasserbehörden zeigt eine hohe Akzeptanz, eine hohe Fachkompetenz und gute Zusammenarbeit der GUV mit den Gemeinden, den unteren Wasserbehörden und dem TMUEN. Die Arbeit der GUV hat bereits an vielen Gewässerstrecken zur Verbesserung des Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und der ökologischen Gewässerentwicklung geführt.

Die Erfahrungen des TMUEN haben aber auch gezeigt, dass die Defizite in der Gewässerunterhaltung aus den Jahren vor Gründung der GUV nur nach und nach behoben werden können und dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Verbände können nur schrittweise vorgehen und die dringendsten Problemstellen vorrangig angehen.

3.4 Wasserwirtschaftliche Herausforderungen

Mit der Gründung der GUV und der Übertragung der Unterhaltungspflicht wurde für zahlreiche bis dahin nur eingeschränkt wahrgenommene wasserwirtschaftliche Aufgaben ein geeigneter Lösungsansatz gefunden. Die Erfahrungen der GUV, Gemeinden, unteren Wasserbehörden und dem TMUEN aus den ersten Jahre haben gezeigt, dass für die Bereiche eine deutliche Verbesserung erreicht werden konnte. Der Aufbau der GUV und die damit einhergehende Bestandsaufnahme der Gewässer zweiter Ordnung sowie die Auseinandersetzung mit dem durch Gesetz bzw. Gerichtsurteile inhaltlich ausgestalteten Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht haben jedoch auch Probleme aufgezeigt, die aktuell nicht in die Zuständigkeit der GUV fallen. In vielen dieser Fälle besteht dennoch aufgrund von Risiken (beispielsweise dem Zusammenbruch von Verrohrungen) oder gesetzlichen Verpflichtungen (wie der Umsetzung der FFH-Managementrichtlinie) ein hoher Handlungsbedarf. Im Nachfolgenden wurde daher betrachtet, inwiefern eine Einbindung der GUV in die Lösung der Herausforderungen machbar und sinnvoll ist.

3.4.1 Klimawandel

3.4.1.1 Niedrigwasser

Der Wasserhaushalt Thüringens gerät infolge des Klimawandels durch immer häufiger auftretende langanhaltende Trockenwetterperioden unter Druck. Die Folgen der Dürre der vergangenen Jahre waren außergewöhnlich niedrige Pegelwasserstände in den Fließgewässern und teils extrem niedrige Grundwasserstände.

Um den Herausforderungen dieser Extreme besser entgegenzutreten zu können und die Fragen von Wassermanagement und Wasserverfügbarkeit für die kommenden Jahre neu zu beantworten, arbeitet das TMUEN mit zahlreichen weiteren Akteuren seit dem Jahr 2022 an der Umsetzung der Niedrigwasserstrategie für Thüringen. Mittelfristige Zielstellung der Niedrigwasserstrategie ist die Aufstellung eines Landesprogrammes zu den Themen Dürre- und Niedrigwasservorsorge.

Die GUV sind nicht nur wichtige Partner ihrer Mitgliedsgemeinden bei allen Fragen rund um die Gewässer, sondern können auch das TMUEN bei der Umsetzung der Niedrigwasserstrategie unterstützen. Es ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Fachkompetenz und der Kenntnisse über die Gewässer bei der Maßnahmenumsetzung des geplanten Landesprogramms, insbesondere im Gewässerumfeld, eine wesentliche Rolle als Aufgabenträger spielen werden.

Zum einen bezieht sich dies auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) unserer Gewässer, beispielsweise durch die Verbesserung der Strukturvielfalt in und an den Gewässern sowie die Anlage und Vergrößerung von Gehölzstreifen zur Beschattung der Gewässer. Zum anderen kommen Maßnahmen zum Wasserrückhalt hinzu, welche zu Abflussverzögerung, erhöhter Grundwasserneubildung sowie Wasserspeicherung und damit zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und zur Verbesserung der Wasserverfügbarkeit in Niedrigwasserphasen beitragen sollen. Es wird daher empfohlen, die Aufnahme entsprechender gesetzlicher Regelungen zur Zuständigkeit der GUV und zur Finanzierung zu prüfen.

Neben den Maßnahmen des Wasserrückhalts im Gewässer oder im Gewässerumfeld kommen den GUV ggf. künftig auch Aufgaben beim Wasserrückhalt in der Fläche zu. Dies kann sich beispielsweise auf die gezielte Steuerung sog. Kulturwehre oder Entwässerungsgräben belaufen.

3.4.1.2 Hochwasser, Starkregen

Der Klimawandel bedingt nicht nur eine Zunahme der Trockenperioden. Auch die Häufigkeit der Starkregenereignisse und die Intensität von Hochwasserereignissen nehmen zu. Wie in Kapitel 0 beschrieben, obliegt den Gemeinden die Gefahrenabwehr bei Starkregen und Hochwasser. Zudem ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz und zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge kann die Gemeinde zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger Hochwasserschutzmaßnahmen ergreifen. Hierzu zählt beispielsweise der Neubau von Hochwasserschutzanlagen. Wie die GUV ihre Mitglieder in diesem Bereich unterstützen können, ist in Kapitel 2.2.3.5 beschrieben.

Beispielsweise

Starkregenereignisse in Mosbach am 04.06.2021 und 09.07.2021

Bei einem Starkregenereignis südlich von Eisenach im Wartburgkreis fielen am 04.06.2021 zwischen 17 und 23 Uhr ca. 90 mm/h Niederschlag. Der Schwerpunkt des Gewitters lag etwas südlich von Mosbach. Das abfließende Wasser führte in der Folge in der Gemeinde Mosbach zu erheblichen Schäden. Der GUV Hörsel/Nesse war nach dem Starkregenereignis am Abend des 04.06. und am Morgen des 05.06. bei ersten Begehungen zur Einschätzung der Schadenslage vor Ort.

In den folgenden vier Wochen war der GUV an den betroffenen Gewässern tätig und beräumte Geröll und Schlamm, sicherte Gewässersohle und -böschungen, beräumte Durchlässe und stellte u. a. durch Holzungen den ordnungsgemäßen Wasserabfluss wieder her. Zudem wurden oberhalb der Ortslage Maßnahmen zur Sohlsicherung aufgrund massiver Tiefenerosion vorgenommen. Dabei fielen ca. 400 Arbeitsstunden des eigenen Personals des Verbandes an. Hinzu kam die Beauftragung von Fremdfirmen mit Bagger, Radlader und Schleppern mit einem Arbeitsvolumen von ca. 18 T€. Zum Einsatz kamen LKW, Transporter, Dreiseitenkipper, Holzhäcksler und ein vom Verband geliehener Bagger.

Ein weiteres Starkregenereignis folgte am 09.07.2021 mit 40 bis 50 mm/h Niederschlag und verursachte weitere Schäden entlang des Mosbaches und des Hainbachs. Der GUV war auch hier zur Beräumung der Gewässersohle und Durchlässe, Gehölzrückschnitt und Böschungssicherung im Einsatz.



Abbildung 95: Starkregenereignis Mosbach, Sturzflut
(Quelle GUV Hörsel/Nesse)



Abbildung 96: Starkregenereignis Mosbach, Überflutung
(Quelle GUV Hörsel/Nesse)



Abbildung 97: Starkregenereignis Mosbach
(Quelle GUV Hörsel/Nesse)



Abbildung 98: Starkregenereignis Mosbach,
Hochwasserschäden (Quelle GUV Hörsel/Nesse)

Die GUV sind ein wichtiger wasserwirtschaftlicher Akteur, dessen Potenzial im Bereich Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz noch zu wenig von den Gemeinden genutzt wird (siehe Kapitel 3.1.11). Die Aufnahme entsprechender gesetzlicher Regelungen zur Koordination, Planung und Umsetzung von integralen Hochwasserschutzkonzepten bzw. von konkreten Hochwasserschutzvorhaben wäre überlegenswert. Dasselbe gilt auch für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen.

3.4.2 FFH-Management

In Thüringen gibt es aktuell 212 FFH-Gebiete. Viele davon beziehen Gewässer mit ein. Für jedes FFH-Gebiet wurde ein FFH-Managementplan aufgestellt. In ihm wird konkret beschrieben, welche Pflegemaßnahmen wo durchgeführt werden sollen und wie der günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Schutzgüter erzielt, wiederhergestellt oder erhalten werden kann. Diese Pläne sind in Thüringen behördenverbindliche Fachplanungen. Die darin enthaltenen Auflagen müssen durch die GUV bei ihrer täglichen Arbeit beachtet werden.

Ca. 20 000 dieser Pflegemaßnahmen bzw. Auflagen haben einen direkten Bezug zu Gewässern. Bei den Auflagen für die Gewässerunterhaltung handelt es sich um Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen, beispielsweise dass bei der „Schonenden Böschungsmahd“ der Zeitpunkt der Ausführung eingehalten werden muss. Bei den „Pflegemaßnahmen“ kann es sich um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder um größere „Renaturierungsmaßnahmen“ handeln. Bezüglich der zuletzt genannten „Renaturierungsmaßnahmen“ obliegt die Umsetzung ähnlicher Maßnahmen der EG-WRRL seit der ThürWG-Novelle den GUV, sofern das Land die Kosten trägt.

Die Zuständigkeiten zur Umsetzung der Pflegemaßnahmen an den Gewässern ist nicht geregelt, sodass für die GUV keine Verpflichtung zur aktiven Durchführung, die über die Beachtung der Auflagen hinausgeht, besteht. Daher ist es erforderlich, für diese Maßnahmen die Zuständigkeit festzulegen. In Analogie zur EG-WRRL wäre zu prüfen, auch die Durchführung gewässerbezogener FFH-Maßnahmen durch die GUV gegen Kostenerstattung vornehmen zu lassen.

Synergien zwischen FFH- und WRRL-Maßnahmen an der Oberen Eller

Der Wasserkörper *Obere Eller* besteht aus den Fließgewässern Weilröder Eller, Eller und Geroder Eller. Er befindet sich im Nordwesten Thüringens nahe der niedersächsischen Grenze.



Abbildung 99: Lage der Oberen Eller (Quelle: ThLG)

Die *Obere Eller* wird den mineralischen, silikatischen Mittelgebirgsbächen zugeordnet. Im sehr guten Zustand weisen diese Fließgewässertypen zahlreiche Lauf-, Sohl- und Uferstrukturen auf. Die Sohle besteht vorwiegend aus mäßig bis großen Sanden und Kiesen, in denen auch Totholz zu finden ist. Das Gewässer fließt in einem gestreckten bis mäandrierenden Lauf. Es weist meist ein flach bis mäßig tiefes Profil auf. Teilweise kann starke Seitenerosion im Prallhangbereich beobachtet werden. Im Rahmen der EG-WRRL wurde der Wasserkörper *Obere Eller* mit einem unbefriedigenden ökologischen Zustand bewertet.

Einige Gewässerabschnitte liegen zudem im FFH-Gebiet „Ellersystem-Weilröder-Wald-Sülzensee“. Hier wurden in den Anhängen der FFH-RL definierte Lebensraumtypen (LRT) und Arten nachgewiesen. Zu den kartierten Lebensraumtypen und Arten, die durch das NATURA-2000 Gebiet geschützt sind, gehören beispielsweise:

- 12 Abschnitte, die dem LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ zuzuordnen sind,
- verschiedene gewässerabhängige Arten nach Anhang 2 FFH-RL (wie Fischotter, Bachneunauge und Westgroppe) und
- verschiedene Arten der Vogelschutzrichtlinie (wie Eisvogel).

Wie in der EG-WRRL-Bewertung wurden auch in der FFH-Kartierung 2017 Defizite sichtbar. Drei Prozent des LRT „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ zeigen eine mittlere bis schlechte Ausprägung. Die Populationen von Fischotter, Bachneunauge, Westgroppe und Eisvogel sind jedoch gut ausgeprägt. Es besteht also Handlungsbedarf für die *Obere Eller* nach EG-WRRL sowie an einzelnen Abschnitten des LRT 3260 nach der FFH-Richtlinie. Zu den Gefährdungen für das LRT „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ an der Eller laut Managementplan gehören:

- eutrophierte Gebiete durch Düngung,
- fehlende Gewässerstrukturen durch Begradigung der Flüsse,
- Beeinträchtigung der Durchgängigkeit eines großen, fischundurchlässigen Wehres bei Zwinge sowie verschiedene fischundurchlässige Sohlenschwellen und teilweise Verrohrung des Gewässers und
- Eintiefungen der Eller besonders in Ortschaften.

Daher empfiehlt der FFH-Managementplan u. a. die Schaffung eines durchgehend offenen Fließgewässersystems. Maßnahmen, wie der Rückbau des Wehres bei Zwinge oder die Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung von Fließgewässern vereinen effektiv die Forderung der FFH-Richtlinie und der EG-WRRL.

3.4.3 Anlagen Dritter

Große Schwierigkeiten bereiten sogenannte „aufgelassene“ Anlagen, d. h. Anlagen, deren Errichtungszweck nicht mehr besteht und/oder an denen die Rechtsnachfolge ungeklärt ist.

Hierunter fallen beispielsweise Wehre, die zur Ableitung von Wasser zum Betrieb einer Mühle errichtet wurden. Auch wenn der Mühlenbetrieb eingestellt wurde und somit kein Nutznießer oder Betreiber mehr vorhanden ist, existieren diese Wehre weiter. Werden Anlagen heutzutage aufgelassen, so kann der bisherige Eigentümer verpflichtet werden, die Wasserbenutzungsanlage auf seine Kosten zurückzubauen. Dies ist jedoch in der Vergangenheit oftmals nicht geschehen bzw. würde eine entsprechende Anordnung der Wasserbehörde keinen Erfolg haben, da es in vielen Fällen keinen Rechtsnachfolger gibt (beispielsweise Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften) bzw. ein Rückbau für den heutigen Eigentümer unverhältnismäßig wäre. Sollte von diesen Anlagen eine Gefahr ausgehen, muss geklärt sein, wer für die jeweiligen Anlagen verantwortlich ist. Eine Zuständigkeit des GUV als Gewässerunterhaltungspflichtiger ist regelmäßig nicht gegeben. Auch wenn der eigentliche Nutzen nicht mehr besteht, handelt es sich nicht um eine Anlage der Gewässerunterhaltung. Und nur für solche (sowie für kommunale Hochwasserschutzanlagen) läge die Zuständigkeit beim GUV. Derartige Anlagen „fallen“ daher i. d. R. auf den Grundstückseigentümer zurück. Da dieser jedoch oftmals keinen Nutzen aus den Anlagen hat, wäre die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zu deren Rückbau oftmals unverhältnismäßig. Um Klarheit für die Zuständigkeit für solche Anlagen zu erlangen, sollte eine (gesetzliche) Regelung zur Zuständigkeit getroffen werden.

Die Evaluierung hat zudem gezeigt, dass es insbesondere hinsichtlich von Anlagen in, am, über und unter oberirdischen Gewässern häufig strittig ist, durch wen eine solche Anlage zu unterhalten ist (so beispielsweise bei Ufermauern) bzw. wie sich die Aufgaben des Gewässerunterhaltungspflichtigen und des Anlagenunterhaltungspflichtigen abgrenzen lassen (so beispielsweise bei Verrohrungen). Das WHG macht bezüglich der Unterhaltung von Anlagen in, am, über und unter oberirdischen Gewässern keine Angaben zur Zuständigkeit. Es gibt lediglich vor, dass diese Anlagen so zu unterhalten sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht über das notwendige Maß erschwert wird. Damit wird deutlich, dass die Unterhaltung derartiger Anlagen nicht zwingend durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen hat, regelt jedoch nicht, wem diese Aufgabe obliegt. Auch das ThürWG macht hierzu keine Vorgaben.

Im Detail

Vergleich mit anderen Bundesländern

In den meisten anderen Wassergesetzen (wie Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen) ist geregelt, dass o. g. Anlagen von ihrem Eigentümer oder Besitzer zu unterhalten sind. Sachsen-Anhalt überträgt die Unterhaltungslast dem Nutznießer, wenn der Eigentümer der Anlage nicht zu ermitteln ist.

Brandenburg regelt darüber hinaus, dass Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern, durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu unterhalten sind. Des Weiteren gibt es im Wassergesetz Brandenburg eine Regelung zu solchen Schöpfwerken und Stauanlagen, die der Gewässerunterhaltung dienen. Diese sind durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu unterhalten.

Im Wassergesetz Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Unterhaltung von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen oder die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern, zur Gewässerunterhaltung gehört.

Das Wassergesetz Mecklenburg-Vorpommern führt an, dass die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, zur Gewässerunterhaltung gehören.

Im Detail

Im Wassergesetz Sachsen gibt es eine spezielle Regelung zu Ufermauern. Ufermauern können im Ausnahmefall der Gewässerunterhaltung dienen. I. d. R. wurden sie jedoch durch Dritte beispielsweise zur Landgewinnung an das Gewässer herangetragen. Ufermauern sind durch den zu unterhalten, in dessen Auftrag oder Interesse sie errichtet wurden. Ist dieser nicht bekannt, so obliegt ihre Unterhaltung dem Grundstückseigentümer.

Ein gesondertes Problem stellen Gewässerverrohrungen dar, die zum Zwecke der Stadtentwicklung innerhalb von Siedlungsgebieten entstanden sind und nicht dem Nutzen eines einzelnen Grundstückes dienen. Derartige Verrohrungen existieren in Thüringen zahlreich und betreffen beispielsweise dicht besiedelte Städte und Gemeinden in engen Kerbtälern. Viele dieser Anlagen sind sehr alt und in schlechtem baulichen Zustand. Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich jedoch nur auf das Sicherstellen des Abflusses durch Spülen der Verrohrung und Beräumen von Ein- und Auslauf. Viele der Strecken müssten jedoch grundhaft saniert werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt jedoch nicht beim GUV. Ein Versagen der Verrohrungen hätte gravierende Folgen für die Bebauung, aber auch für den Wasserabfluss. Es bedarf hier künftig klarerer Regelungen zu Zuständigkeit und Finanzierung solcher Maßnahmen. Um Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Unterhaltung von Anlagen in, am, über und unter oberirdischen Gewässern zu erlangen, sind klarstellende Regelungen im ThürWG für folgende Sachverhalte grundsätzlich sinnvoll und weiter zu prüfen:

- Unterhaltungspflicht für Anlagen obliegt den Eigentümern, Besitzern, Nutznießern, sofern es sich nicht um eine Anlage der Gewässerunterhaltung handelt
- Definition, wann Anlagen der Gewässerunterhaltung dienen und somit in die Zuständigkeit des Gewässerunterhaltungspflichtigen fallen und wann nicht
- Zuständigkeit bei Ufermauern (in Analogie zur Regelung in Sachsen)
- Abgrenzung der Zuständigkeiten bei Verrohrungen (Gewässerunterhaltung/Anlagenunterhaltung) auch unter Beachtung des Errichtungszwecks/Nutzens; Verrohrungen können sowohl zum Nutzen Einzelner (beispielsweise zur Landgewinnung) aber auch zum Nutzen der Allgemeinheit (siehe Ausführungen zu Verrohrungen zum Zweck der Stadtentwicklung) errichtet worden sein.
- Zuständigkeit bei Gewässerkreuzungen (Furten, Brücken und Durchlässe)

4. Evaluierung Gewässerunterhaltung aus einer Hand

4.1 Aktueller Stand

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (§ 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 ThürWG) einschließlich der hierfür notwendigen Anlagen sowie der landeseigenen Hochwasserschutzanlagen (§ 57 Absatz 1 i. V. m. Anlage 6 ThürWG) obliegen seit der Wiedervereinigung bzw. der Verabschiedung des ersten Thüringer Wassergesetzes dem Land und werden durch das TLUBN wahrgenommen (§ 57 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 4 ThürWG). Zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gehört auch deren Steuerung sowie die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit im Hochwasserfall.

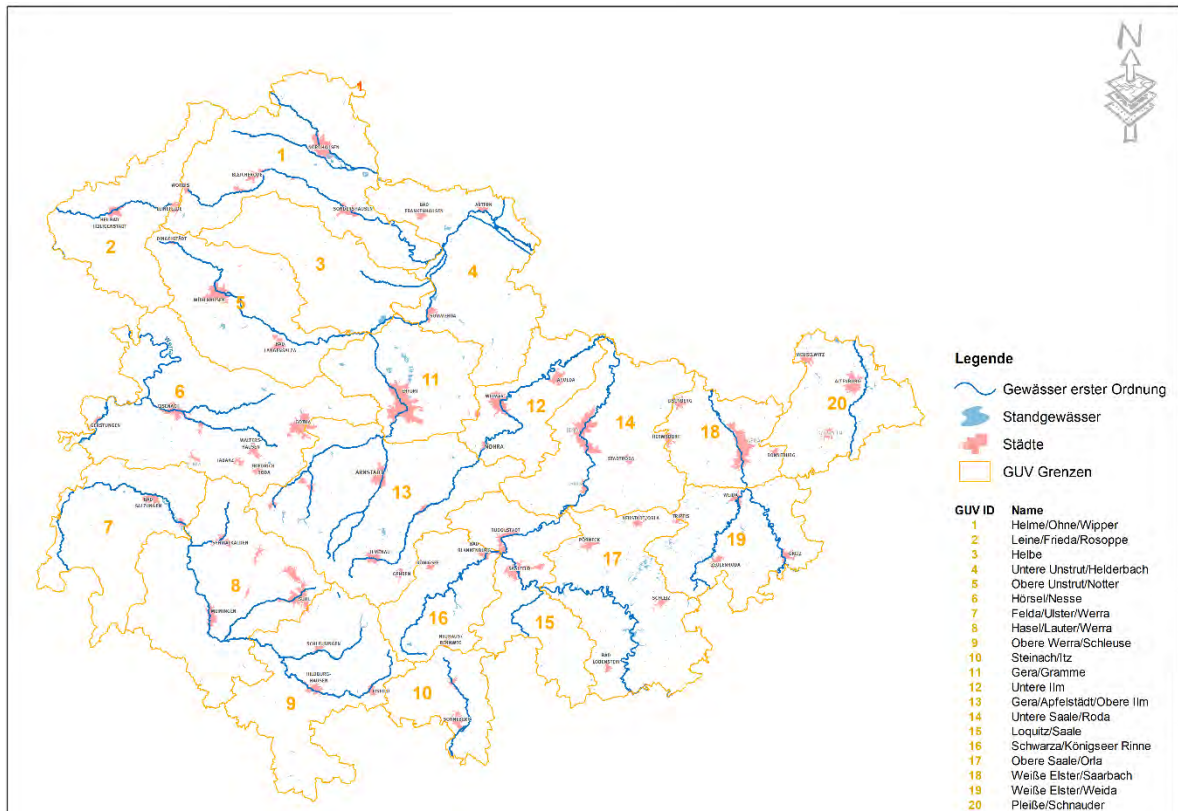


Abbildung 100: Karte der Gewässer erster Ordnung (Quelle: ThLG)

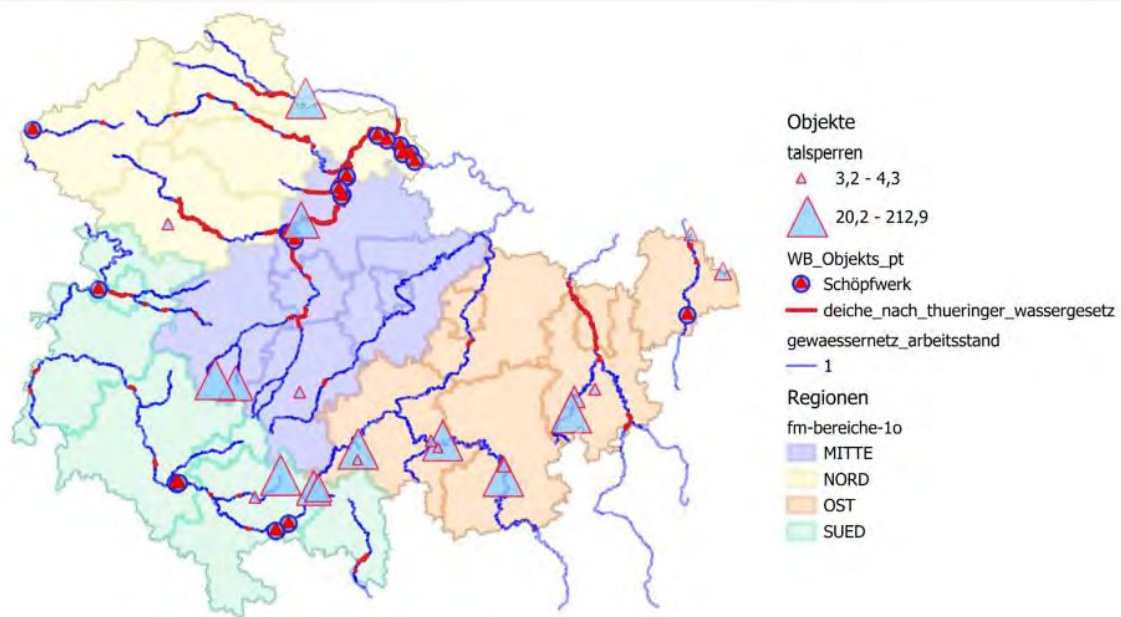


Abbildung 101: Karte landeseigener Hochwasserschutzanlagen (Quelle: BSL)

Diese Aufgaben werden im TLUBN durch vier Flussmeistereien (Nord, Mitte, Süd, Ost) mit zehn Stützpunkten wahrgenommen. Dabei orientiert sich die personelle Ausstattung der Flussmeistereien in Bezug auf die Flussarbeiter am notwendigen Personal, um im Hochwasserfall die Aufgabe der Steuerung der Hochwasserschutzanlagen im Schichtbetrieb gewährleisten zu können. Die hierfür notwendige Anzahl wurde letztmalig im Februar 2021 ermittelt und beläuft sich auf 40 Personen. Jede Flussmeisterei wird durch einen Flussmeister geleitet. Hinzu kommen vier Gebietsingenieure, Bauwarte und Baumkontrolleure.

Tabelle 5: Übersicht der zu betreuenden Gewässerslängen, Anlagen je Flussmeisterei (Quelle: BSL)

Einheit	FM Nord	FM Mitte	FM Süd	FM Ost	Gesamt
Flusskilometer Gewässer 1. Ordnung		1.462,68			1.462,68
Anzahl Stützpunkte	3	3	2	2	10
Deiche (km)	193,85	128,84	14,64	27,74	365,07
Anzahl Anlagen Gesamt	83	66	33	91	272
Anzahl Anlagen Gewässerunterhaltung	2	6	2	6	16
Anzahl Anlagen Sonstige	35	29	6	9	79
Anzahl Hochwasserschutzanlagen	46	31	25	76	178

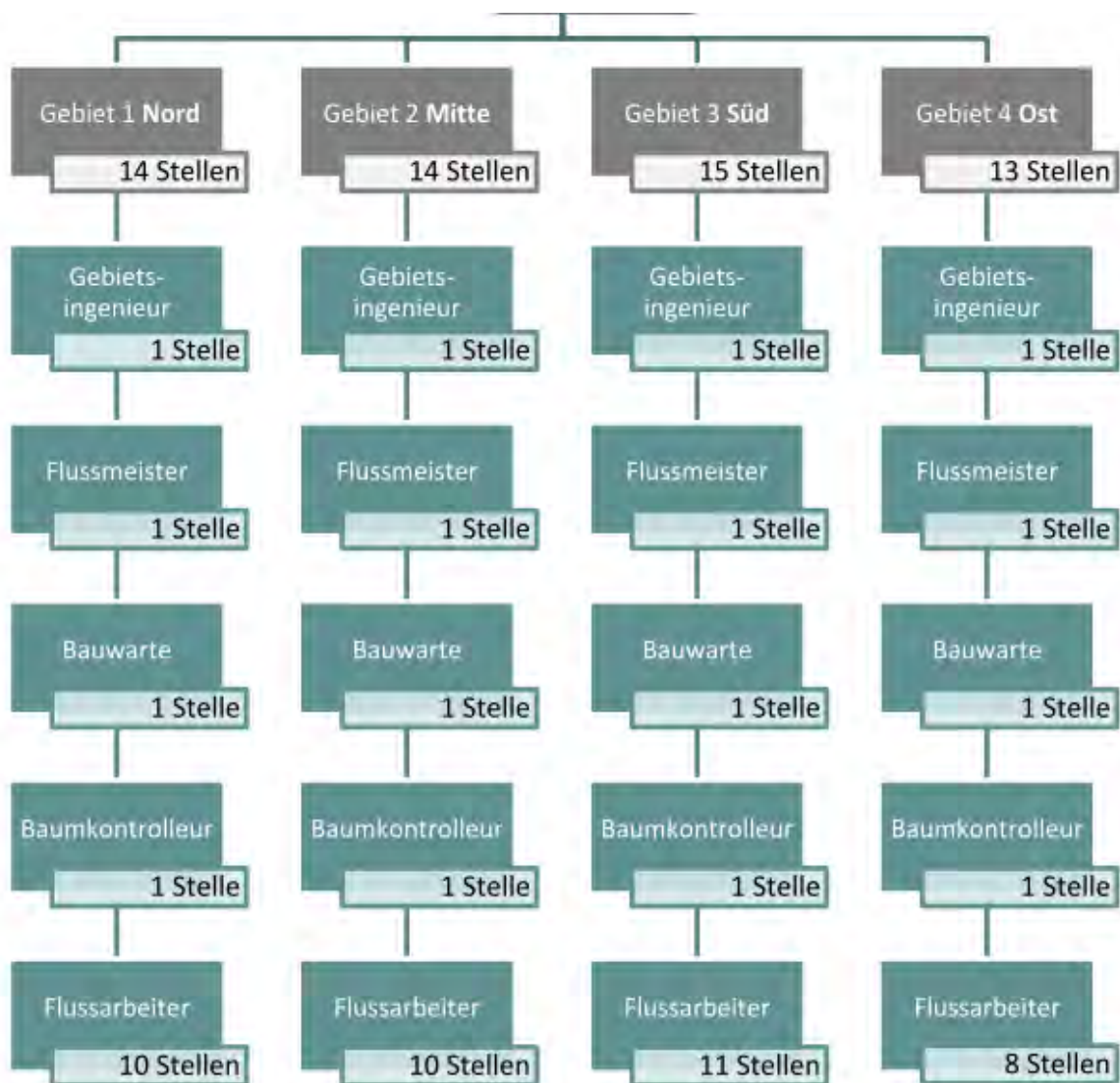


Abbildung 102: Übersicht über personelle Ausstattung der Flussmeistereien (Soll) (Quelle: BSL)

Neben den oben genannten Aufgaben obliegt den Flussmeistereien auch die Verkehrssicherungspflicht für die landeseigenen Gewässergrundstücke bzw. landeseigenen angrenzenden Grundstücke sowie die Unterhaltung auch solcher landeseigenen Anlagen, die nicht der Gewässerunterhaltung oder dem Hochwasserschutz zuzuordnen sind.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Flussmeistereien notwendigen Maßnahmen werden sowohl in Eigenleistung als auch durch Dritte ausgeführt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt des Landes.

4.2 Änderungen im Zuge der ThürWG-Novelle

Die Regelungen bezüglich der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung und der landeseigenen Hochwasserschutzanlagen wurden bei der Novelle 2019 weitestgehend beibehalten.

Mit den GUV wurden jedoch Strukturen geschaffen, die bei Bedarf das Land bei der Ausführung von einzelnen Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung oder den landeseigenen Hochwasserschutzanlagen unterstützen könnten. Eine entsprechende Regelung wurde in das neue ThürWG aufgenommen (§ 31 Absatz 4 ThürWG). Mit dieser Regelung hat sich das Land verpflichtet, Unterhaltungsmaßnahmen, die es nicht selbst ausführen möchte und sofern keine

wasserwirtschaftlichen Gründe dem widersprechen, durch den örtlich zuständigen GUV ausführen zu lassen, sofern dieser hierzu bereit ist. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Betrieb überregional bedeutsamer Hochwasserschutzanlagen. Die den GUV hierfür entstehenden Kosten sind vollständig durch das Land zu tragen. In Umsetzung dieser Regelung finden derzeit zwei Pilotprojekte an der Leine (Flussmeisterei Nord und GUV Leine/Frieda/Rosoppe) und an der unteren Saale (Flussmeisterei Ost und GUV Untere Saale/Roda) statt.

Im Rahmen der Evaluierung soll nunmehr geklärt werden, inwiefern eine Gewässerunterhaltung aus einer Hand perspektivisch umgesetzt werden kann. Hierzu wurde ein externer Gutachter beauftragt.

4.3 Management-Summary des Gutachtens

4.3.1 Untersuchungsauftrag und Methodik

Mit der Gesetzesnovelle des ThürWG im Jahr 2019 wurde die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung den 20 GUV übertragen. Die Frage, ob eine Übertragung der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung auf die GUV ebenfalls sinnvoll und umsetzbar wäre, ist mit diesem Gutachten zu erörtern. Untersuchungsgegenstand ist demzufolge die zukünftige Organisation der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung in Thüringen. In diesem Rahmen werden drei mögliche Szenarien („Optimierter Status quo“, „Dienstleister Gewässerunterhaltungsverbände“ und „Gesetzlicher Übertrag“) bewertet.

Ziel des Gutachtens ist die Ermittlung der geeignetsten Struktur für eine kosteneffiziente Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung sowie der Unterhaltung und Steuerung der Hochwasserschutzanlagen in Zuständigkeit des Landes. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: Erstens sind die Szenarien so auszugestalten, dass den Mitarbeitenden des Freistaates keine Nachteile bzgl. der Arbeitsplatzsicherheit und Vergütung entstehen. Zweitens sollen bei einer möglichen Neuordnung die bisherigen Gesamtkosten des Freistaates nicht überschritten werden.

Zum Untersuchungsbereich zählen insbesondere die Aufgaben des TLUBN im Referat 44, welches für die Überwachung, Instandhaltung und Entwicklung der Gewässer erster Ordnung sowie für die Kontrolle und Reparatur wasserwirtschaftlicher Anlagen (u. a. Hochwasserschutzanlagen) an Gewässern erster Ordnung verantwortlich ist. Die Untersuchung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie weiterer gesetzlicher Aufgaben des Freistaates wie beispielsweise die Aufgaben des Wasserbaus (Ref. 45 des TLUBN) oder der HNZ sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Das Gutachten ist somit ausdrücklich auf eine mögliche Übertragung der Aufgaben des Referates 44 des TLUBN auf die GUV sowie eine mögliche Optimierung des Status quo fokussiert.

Um eine strukturierte Vorgehensweise und die Ermittlung eines fundierten Ergebnisses zu gewährleisten, wurde das Gutachten in vier aufeinander aufbauenden Phasen im Zeitraum von August bis Dezember 2023 erstellt. Darüber hinaus wurde das Projekt durch einen Beirat begleitet.

In „Phase 01: Projektinitialisierung“ stand die gemeinsame Initiierung des Projektes mit dem Auftraggeber im Vordergrund. Diese Phase diente insbesondere der Projekteinrichtung und dem Beleuchten von Hintergründen. In „Phase 02: Bestandsaufnahme und Analyse der Kosten“

erfolgte die Aufnahme und Auswertung der im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung anfallenden Aufgaben und Kosten, der Personalstrukturen, der Leistungsparameter, heutiger Ressourcen sowie weiterer signifikanter Parameter. Alle relevanten Daten wurden in den BSL-Datenwürfel⁴ eingespeist und dort zusammengeführt. Außerdem wurden die vorhandenen Daten im Rahmen von Bereisungen und Inaugenscheinnahmen aller Stützpunkte der Flussmeistereien sowie drei ausgewählter GUV vertieft und verifiziert. Die „Phase 03: Bewertung der zu untersuchenden Szenarien“ beinhaltet die Ermittlung der zukünftigen Kosten und Personalbedarfe für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung und der Hochwasserschutzanlagen in den einzelnen Szenarien. Teil dieser Phase war insbesondere auch die Ermittlung von geeigneten Verteilungsschlüsseln für Zuweisungen an die GUV. Abschließend wurden in „Phase 04: Empfehlung“ der Ergebnisbericht sowie die vorliegende Management Summary erstellt.

4.3.2 Feststellungen zur derzeitigen Struktur

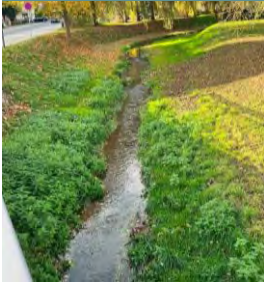

Gemäß § 3 des ThürWG erfolgt die Einteilung der Gewässer in Gewässer erster und zweiter Ordnung entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung. Gewässer erster Ordnung umfassen die in Anlage 1 zu § 3 ThürWG genannten Gewässer. Hierzu gehören Flüsse wie die Saale, die Unstrut und die Werra. Alle übrigen Gewässer, mit Ausnahme von Gewässern wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, werden den Gewässern zweiter Ordnung zugeordnet.

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt nach § 31 Absatz 1 ThürWG dem Freistaat. Gemäß § 60 Absatz 4 ThürWG nimmt das TLUBN die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung wahr. Die Betreuung der Gewässer erster Ordnung erfolgt in Thüringen über die zehn Arbeitsstützpunkte des TLUBN, welche vier Flussmeistereien zugeordnet sind. Diese verfügen zum aktuellen Zeitpunkt über insgesamt 40 Flussarbeiter sowie vier Flussmeister, Bauwarte und Gebietsingenieure. Die Verantwortung für die Pflege von Gewässern zweiter Ordnung liegt bei den 20 GUV. Mitglieder dieser Verbände sind alle Gemeinden im jeweiligen Verbandsgebiet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Art der Verrichtung der Tätigkeiten (beispielsweise Mahd) an den Gewässern erster und zweiter Ordnung nicht unterscheidet. Unterschiede bedingen sich allenfalls durch das in der ersten Ordnung vorzufindende Profil eines Gewässers, was notwendige Erfahrung erfordert und Anforderungen an einzusetzende Großgeräte (Windentechnik, Schlepper etc.) nach sich zieht.

⁴ Modul des externen Gutachters zur Auswertung der erhobenen Daten

Die Verrichtung der Arbeit unterscheidet sich nicht; ist aber an bestimmten Stellen im Profil unterschiedlich

Zweite Ordnung	Verrichtung (Beispiele)	Arbeit an Gewässer erster Ordnung	Arbeit an Gewässer zweiter Ordnung	Erste Ordnung
 <p>Kotscha/Orla, Pößneck, GUV 17</p>	Mahd	Tätigkeit ist identisch		 <p>Saale, Rudolfstadt, FM Ost</p>
	Mulchen	Tätigkeit ist identisch		
	Verkehrssicherung	Tätigkeit ist identisch		
	Baumschnitt	Tätigkeit ist identisch		
	Verklausalung entfernen	Tätigkeit ist identisch		
	Sichtkontrolle bei HWSA	Tätigkeit ist identisch (sofern vorhanden)		

→ Die Art der Verrichtung der Tätigkeiten (z. B. Mahd) unterscheidet sich nicht.
 → Unterschiede bestehen teilweise im Profil, welches das notwendige Wissen und die eingesetzten Fahrzeuge/Großgeräte bedingt.

© BSL Managementberatung

Abbildung 103: Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster und zweiter Ordnung (Quelle: BSL)

Des Weiteren ist relevant, dass die Flussmeistereien Aufgaben der Gewässerunterhaltung, der Unterhaltung und des Betriebs von landeseigenen Hochwasserschutzanlagen und der Verkehrssicherung wahrnehmen. Neben der Gewässerunterhaltung ist das Thema Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen bei den GUV lediglich in einem deutlich geringeren Ausmaß vorzufinden, da wenige Hochwasserschutzanlagen an Gewässern zweiter Ordnung bestehen. Außerdem spielt die Verkehrssicherung bei den GUV grundsätzlich eine untergeordnete Rolle, da diese über keine eigenen Gewässergrundstücke verfügen. Für die Analyse und Bewertung der Szenarien ist stets das gesamte Aufgabenspektrum einer Flussmeisterei mit seinen Vernetzungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus konnten im Rahmen der Bestandsaufnahme (Phase 02) Erkenntnisse hinsichtlich beider Strukturen gewonnen werden, die im Folgenden als zentrale Feststellungen zur derzeitigen Struktur komprimiert dargestellt werden und vor allem Handlungsbedarfe im Status quo beschreiben.

Tabelle 6: Zentrale Feststellungen der Flussmeistereien (Quelle: BSL)

Bereich	Zentrale Feststellungen Flussmeistereien
Leistungsportfolio Flussmeistereien	Das Leistungsportfolio der Flussmeistereien weist derzeit eine mangelnde systematische Dokumentation auf, insbesondere im Hinblick auf grundlegende Bewirtschaftungsaspekte wie Deichzustände, Bewertung von Hochwasserschutzanlagen, Gewässerunterhaltungspläne und Baumkataster. Die Grundlagen der Bewirtschaftung müssen erarbeitet und systematisch dokumentiert werden.
Arbeitsprozesse Flussmeistereien	Die Arbeitsprozesse in den Flussmeistereien erfahren gegenwärtig keine grundlegende digitale Unterstützung. In diesem Zuge wurde die Notwendigkeit einer zukünftigen Digitalisierung der Arbeitsabläufe deutlich.

Bereich	Zentrale Feststellungen Flussmeistereien
Kostentransparenz Flussmeistereien	Die Kostentransparenz der Aufgabenwahrnehmung der Flussmeistereien ist unzureichend, da Kosten (insb. Personalkosten) nicht systematisch spezifischen Leistungen zugeordnet werden. Es bedarf zukünftig einer systematischen Kosten- und Leistungsrechnung auf Gesamtkostenbasis.
Liegenschaften Flussmeistereien	Die Liegenschaften der Flussmeistereien sind grundsätzlich in einem guten und „arbeitsfähigen“ Zustand. Es besteht ein geringfügiger Investitionsbedarf hinsichtlich der Sanierung der Liegenschaften sowie perspektivisch Bedarf für Umkleide- und Sanitärräume für weibliche Beschäftigte.
Fuhrpark Flussmeistereien	Der Fuhrparkbestand der Flussmeistereien ist aktuell und ausreichend. Die Investitionsstrategie verfolgt das Ziel „Bestand halten“. Spezialausstattung wird gemietet. Es bedarf zukünftig einer geringfügigen Erhöhung der Investitionen um 10 % bzw. rund 50.000 €/Jahr, was 10 % des jährlichen Gesamtbetrages von 500.000 €/Jahr entspricht.
Digitale Infrastruktur Flussmeistereien	Die Standorte sind an das Landesdatennetz angeschlossen. Eine digitale Unterstützung der Arbeitsprozesse auf der Fläche fehlt jedoch. Eine solche digitale Unterstützung ist anzuschaffen.

Tabelle 7: Zentrale Feststellungen der GUV (Quelle: BSL)

Bereich	Zentrale Feststellungen GUV
Aufnahmefähigkeit GUV	Die Struktur der GUV wird grundsätzlich als „aufnahmefähig“ bewertet und ist grundsätzlich in der Lage, die im Rahmen einer Übertragung anfallenden Aufgaben wahrzunehmen.
Digitale Infrastruktur GUV	Die GUV haben weitgehend digitale Workflows im Einsatz. Zu klären wäre der Betrieb der zentralen Prozessleittechnik durch die Verbände.
Liegenschaften GUV	Die GUV verfügen über eine moderne Infrastruktur, die z. T. noch ausgebaut wird.
Fuhrpark GUV	Der Fuhrpark der GUV ist auf die Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung ausgerichtet (beispielsweise keine Boote, keine großen Notstromaggregate, grds. keine LKW, keine Schlepper). Bei einer möglichen Übertragung wäre der Fuhrpark punktuell zu erweitern.
Personelle Betriebsgröße GUV	Es sind unterschiedliche Philosophien in den GUV vorhanden, die zu verschiedenen Anteilen von Eigen- bzw. Vergabeleistungen führen, was sich insbesondere auf die Anzahl des eigenen Personals auswirkt. So sind einige personell sehr leistungsstarke GUV vorhanden, während andere GUV lediglich über eine geringe Anzahl an Flussarbeitern verfügen.

Erkenntnis der Analyse ist, dass die derzeitige Struktur der Kostenrechnung des TLUBN keine Rückschlüsse auf die Verteilung der Personalkosten auf Leistungen zulässt. Daher wurde sich im Rahmen der Untersuchung aus verschiedenen Blickwinkeln einer möglichen Kostenverteilung genähert. Der Gutachter empfiehlt normierte Kosten in Höhe von rund 8,7 Mio. € für die jährliche Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung und der Hochwasserschutzanlagen in Zuständigkeit

des Landes (mit Mahd) sowie Verkehrssicherung (Gesamtkostenbasis). Von diesen normierten Kosten entfallen nach Einschätzung des Gutachters 5,6 Mio. € auf jährliche Vergabeleistungen. Würden die Kosten auf die GUV in Szenarien zwei und drei verteilt werden, stünden demnach hierfür in Summe 8,7 Mio. €/Jahr zur Verfügung. Kosten für Einsatzmittel im Falle eines Hochwassers sind hierbei ausgenommen (Szenarien – siehe Kapitel 4.3.3).

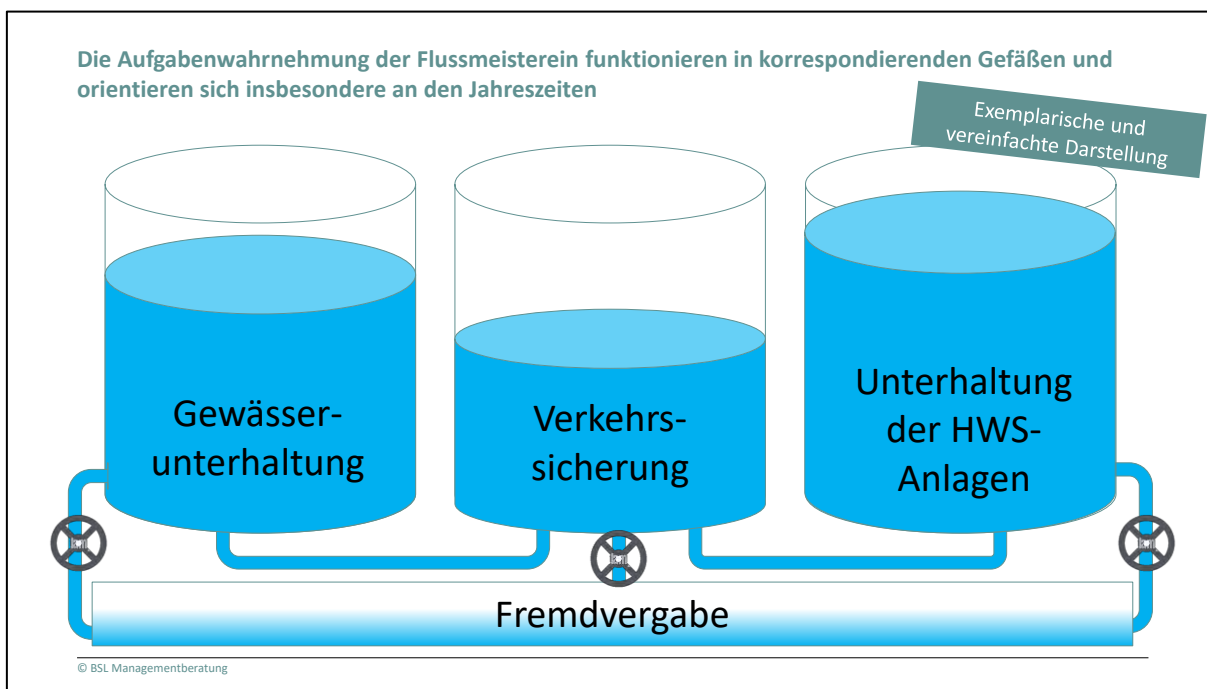


Abbildung 104: Vernetzung der Aufgabenwahrnehmung (Quelle: BSL)

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten hat sich der Freistaat gemäß § 31 Absatz 4 ThürWG selbst verpflichtet, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen GUV Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung oder der Unterhaltung von landeseigenen Hochwasserschutzanlagen von den GUV vornehmen zu lassen. Dies gilt jedoch nicht für den Betrieb überregional bedeutsamer Deiche und Hochwasserschutzanlagen. Um diese Regelung zu erproben, wurden im Juni 2021 für die Leine und für die untere Saale entsprechende Pilotprojekte vereinbart, deren Zwischenfazit in dieses Gutachten einfließen soll. Die Aussagekraft dieser Pilotprojekte wird jedoch durch verschiedene Faktoren limitiert. Insbesondere ist festzustellen, dass sich das Leistungsspektrum der GUV und der Flussmeistereien unterscheidet und dadurch bei den GUV komplementäre Aufgaben fehlen. Dies liegt darin begründet, dass zwar die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung auf die GUV übertragen wurde, jedoch das TLUBN weiterhin für die Verkehrssicherungspflicht und die Anlagenunterhaltung an den jeweiligen Gewässerabschnitten zuständig ist. Zudem ist bei den durch das TLUBN unterhaltenen ca. 1.500 Flusskilometern erster Ordnung ein gewisser Durchmischungseffekt bzgl. unterhaltungsintensiver und weniger unterhaltungsintensiver Flusskilometer erster Ordnung anzunehmen, der ggf. bei den ca. 84 Flusskilometern im Zuständigkeitsbereich der GUV nicht gegeben ist. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Kostenkalkulation zur Berechnung des jährlichen Budgets für die Pilotprojekte durch das TLUBN erstellt wurde und somit nicht auf einer durch die GUV eigenbestimmten Kalkulation beruht. Auch wird ein möglicher Kostenvergleich durch die nicht vorhandene Kostentransparenz des TLUBN nahezu unmöglich gemacht.

4.3.3 Bewertung der Szenarien

Die zu vergleichenden Szenarien sind vom Auftraggeber vorgegeben und wie folgt definiert.

- **Szenario 1 „Optimierter Status Quo“:** Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung sowie die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen obliegen weiterhin dem Freistaat. Festgestellte Optimierungsbedarfe werden in einem Transformationspfad umgesetzt.
- **Szenario 2 „Dienstleister Gewässerunterhaltungsverbände“:** Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt weiterhin dem Freistaat. Mit der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen werden die GUV per Gesetz beauftragt. Die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt dabei nach Maßgabe des Freistaates gegen Abrechnung und Kontrolle der erbrachten Leistungen.
- **Szenario 3 „Gesetzlicher Übertrag“:** Die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung wird in Analogie zu den Gewässern zweiter Ordnung per Gesetz auf die GUV übertragen. Die Steuerung durch den Freistaat beschränkt sich auf die Rolle der Rechtsaufsicht sowie die Finanzierung der GUV.

Die Analyse der aufgeführten Szenarien erfolgte in einem dreistufigen Verfahren, welches sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Betrachtung der einzelnen Szenarien umfasste.

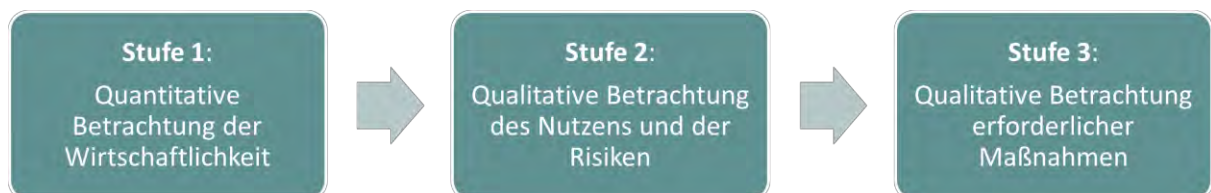


Abbildung 105: Stufen der vergleichenden Bewertung (Quelle: BSL)

In **Stufe 1** wurden zunächst die Einsparpotenziale der Szenarien betrachtet, indem die Gesamtkosten je Szenario (inkl. Overheadkosten) errechnet und miteinander verglichen wurden. Unter der Annahme einer identischen und gleichsam effizienten Verrichtung bei Flussmeistereien und GUV wurden keine Einsparungen bei den Flussarbeitern angenommen. In allen Szenarien wird unterstellt, dass diese gleich effizient arbeiten und heute hinreichend ausgelastet sind. Außerdem wird angenommen, dass in bestimmten Einsatzfällen in den Szenarien zwei und drei verkürzte Fahrtzeiten auftreten könnten, was zu möglichen Effizienzeffekten führen könnte, die aber nicht weiter quantifiziert und in diesem Gutachten berücksichtigt werden.

Die Kategorien der Wirtschaftlichkeitsanalyse waren: Investitionskosten in Gebäude/Liegenschaften, Investitionskosten in Fahrzeuge und Großgeräte, Personalkosten TLUBN, Digitalisierungskosten TLUBN, Personalkosten TMUEN sowie Personalkosten TAB. Der Vergleich resultiert in folgender Rangliste. Diese ist auf die jährlichen Gesamtkosten der einzelnen Szenarien fokussiert. Einmalige Kosten sind dem ausführlichen Gutachten zu entnehmen.

- 1 Im Rahmen einer auf die Wirtschaftlichkeit fokussierten Betrachtung obsiegte das „Szenario 3“, da in diesem Szenario insbesondere eine Reduktion der Personalkosten im TLUBN sowie der Betriebskosten für die Flussmeistereien zu erwarten sind. Insgesamt wird eine Verringerung der jährlichen Gesamtkosten um ca. 300.000 € erwartet.
- 2 In „Szenario 1“ sind im Vergleich zu den jährlichen Gesamtkosten im Status quo ca. 45.000 € pro Jahr zusätzlich in Fahrzeuge und Großgeräte zu investieren.

- 3 In „Szenario 2“ ist eine deutliche Steigerung der jährlichen Kosten im Vergleich zum Status quo zu erwarten, da der Komplexität der Schnittstellen zwischen dem TLUBN und den GUV Rechnung getragen werden muss. Es entstehen ein erhöhter Abstimmungsbedarf sowie Abrechnungsaufwand, die zu gesteigerten Personalkosten im Ref. 44 des TLUBN sowie bei der Abrechnung der Kosten der GUV führen. Dies resultiert in einer erwarteten Zunahme der jährlichen Gesamtkosten um ca. 140.000 €. Diese angenommenen Kostensteigerungen werden auch durch die Ergebnisse des Ländervergleichs mit Brandenburg gestützt.

„Szenario 2“ konnte die Prämisse der Kosteneffizienz deutlich nicht erfüllen, verstieß gegen die vom Auftraggeber definierte Rahmenbedingung der Kostenneutralität und wird daher in der weiteren Darstellung exkludiert.

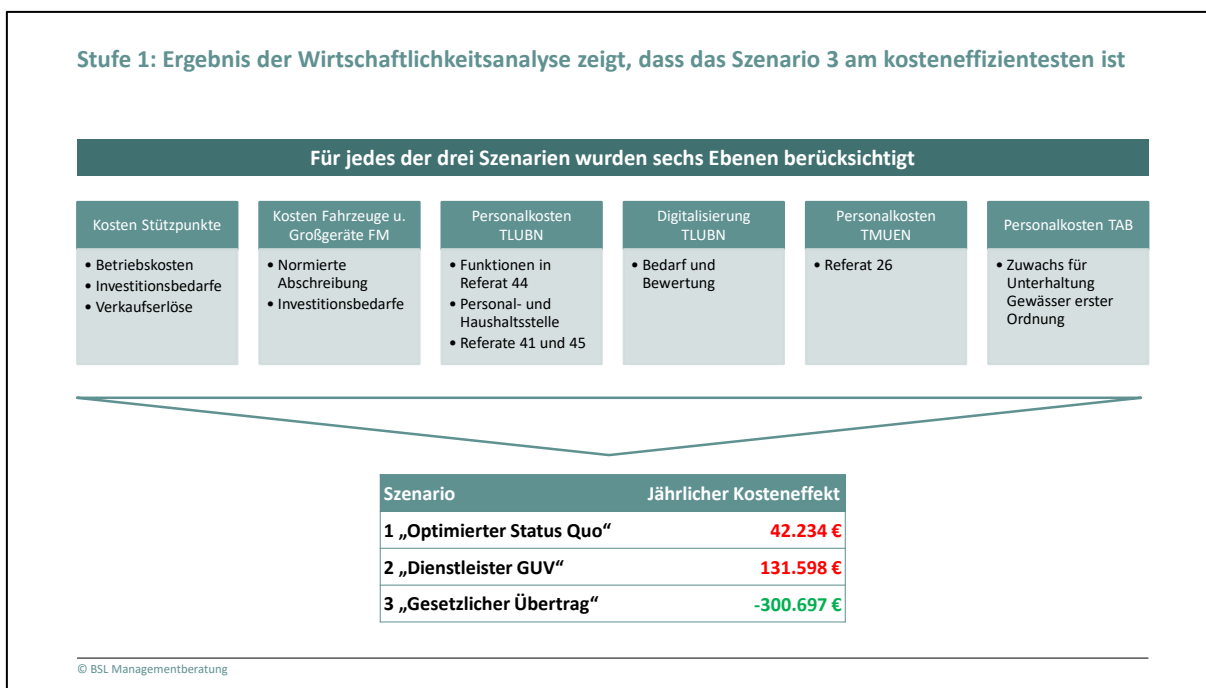


Abbildung 106: Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Quelle: BSL)

In **Stufe 2** wurden mit einer roten Flagge solche Ausprägungen markiert, die „unüberwindbare und fundamental einer Realisierung des Szenarios entgegenstehende grundsätzliche Schwierigkeiten darstellen“. Ausprägungen, die „Problemlagen darstellen, welche mittels konkreter Maßnahmen oder Rechtsänderungen gelöst werden können“, wurden hingegen mit einer gelben Flagge markiert. Die Bewertung mit einer roten Flagge hätte zur Folge gehabt, dass das betroffene Szenario nicht weiter betrachtet werden würde. Im Rahmen der Analyse konnte jedoch keine Ausprägung festgestellt werden, welche die Anforderungen einer roten Flagge erfüllt. Alle Szenarien sind grundsätzlich realisierbar. Hingegen konnten mehrere Ausprägungen festgestellt werden, welche die Anforderungen einer gelben Flagge erfüllen. Insbesondere in „Szenario 3“ sind gelbe Flaggen zu verzeichnen. Für „Szenario 3“ sind hierbei die folgenden möglichen Problemlagen hervorzuheben (Auszug):

- **Hochwasserschutz – Koordinierung der Gesamtaufgabe:** Es besteht eine potenzielle Problemlage hinsichtlich der Sicherstellung der koordinierten Handlungen im Hochwasserfall entlang der gesamten Gewässerlänge.
- Dies resultiert insbesondere aus einer zu erwartenden Aufteilung einzelner zusammenhängender Gewässer erster Ordnung und zusammenhängender Hochwasserschutzsysteme (beispielsweise Unstrut-Flutkanal) auf verschiedene GUV.

- Zudem ist die Anbindung eines jeden GUV an die HNZ, die zur Information und Koordination im Krisenfall dient, nur eingeschränkt zu gewährleisten. Zur Bündelung der Kommunikation zwischen der HNZ und den 20 GUV sind neue Schnittstellen zu bedienen, die als Mehraufwand berücksichtigt werden müssen.
- **Organisationsresilienz – Personalressourcen und Betroffenheit:** Personalressourcen und Betroffenheit variieren zwischen den GUV.
 - Es besteht eine große Varianz in der Betroffenheit im Rahmen der möglichen Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung und landeseigener Hochwasserschutzanlagen sowie in der resultierenden Betriebsgröße der GUV.
 - Eine mögliche „Personalverschiebung“ der Mitarbeitenden im Bedarfsfall ist zwischen den GUV zudem nicht in einer unkomplizierten Art und Weise umsetzbar.

Für „Szenario 1“ ist wiederum insbesondere die folgende gelbe Flagge (Auszug) hervorzuheben, welche Einfluss auf die potenzielle Umsetzung der in „Szenario 1“ notwendigen Maßnahmen hat:

- **Gewässerunterhaltung – Anpassungsfähigkeit an Veränderungen:** Die Umsetzung von in der Vergangenheit konzipierten Maßnahmen ist durch das TLUBN bisher nur in einem unzureichenden Ausmaß erfolgt (Umsetzung PROGEMIS ®, Digitalisierung, Bestandsaufnahme, Deichzustandsbewertung etc.).

Stufe 3 umfasste abschließend die vergleichende Analyse der erforderlichen Maßnahmen zur Risikoreduktion und Umsetzung je Szenario. Der Fokus bei der Betrachtung der einzelnen Maßnahmen lag auf dem verbundenen Aufwand, der verbundenen Zeit sowie der zu erwartenden Akzeptanz der Mitarbeitenden. Mit „Szenario 1“ ist der geringste Änderungsbedarf verbunden. In diesem Szenario sind jedoch die für den Status quo festgestellten Optimierungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Aufbau einer systematischen Dokumentation des Leistungsportfolios, umzusetzen. Die für das „Szenario 3“ erforderlichen Maßnahmen zur Lösung der möglichen Problemlagen führen zu einer deutlich erhöhten Komplexität – ohne dass der Freistaat in einem Hochwasserfall über eigene Ressourcen verfügen würde. Neben der für „Szenario 3“ zwangsweise erforderlichen Gesetzesänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung auf die GUV sind auszugsweise folgende Aspekte zu nennen:

- Hinsichtlich der in „Stufe 2“ erstgenannten Problemlage ist zu prüfen, ob es ggf. notwendig und umsetzbar ist, die HNZ mit einer rechtlichen Befugnis zur Erteilung von Steuerungsanweisungen auszustatten. Außerdem ist zur Bündelung der Kommunikation und Koordination mit den 20 GUV im Krisenfall eine zusätzliche Abstimmungsinstanz zwischen der HNZ und den GUV einzurichten und die hierfür notwendige Personalausstattung einzupreisen.
- Für Einsatzkosten, wie beispielsweise der Beräumung des Unstrut-Flutkanals oder dem Betrieb von Schöpfwerken, sind weiterhin Einsatzmittel durch den Freistaat und gegen Nachweis vorzuhalten, da auf Ebene eines GUV hierfür keine finanzielle Vorsorge getroffen werden könnte.
- Auch die Lösung der im Rahmen der „Stufe 2“ festgestellten fehlenden personellen Flexibilität der GUV erfordert unter Umständen eine Gesetzesänderung bzw. die Anpassung von Verordnungen. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen müssen überprüft und angepasst werden, um eine flexiblere Personalverschiebung

zwischen den GUV zu ermöglichen, die steuer- und sozialversicherungsrechtlich tragfähig wäre.

- Beim Personalübergang von den Flussmeistereien auf die GUV müssen ggf. Zulagen für einen möglichen Ausgleich der bisherigen Löhne gewährt werden.

Ungeachtet der Entscheidung für ein spezifisches Szenario steht zunächst eine Aufnahme, Beschreibung und Zustandsbewertung der Anlagen sowie Gewässer erster Ordnung des Freistaates Thüringen an. Diese Bestandsaufnahme und -bewertung wäre unabdingbare Voraussetzung für eine mögliche Übergabe an die GUV. Außerdem sind zukünftig verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zu treffen.

4.3.4 Entscheidungsvorschlag und Abwägung

Die verschiedenen Stufen des Bewertungsverfahrens liefern jeweils unterschiedliche Perspektiven, die bei einer Abwägung der Szenarien und abschließenden Gesamtbewertung Berücksichtigung finden müssen. In einer auf die Wirtschaftlichkeit fokussierten Betrachtung obsiegt das „Szenario 3“ „Gesetzlicher Übertrag“. Es ist das kosteneffizienteste Szenario. Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit dieses Szenarios ist gegeben. Gleichzeitig wird in der qualitativen Betrachtung des Nutzens und der Risiken deutlich, dass Szenario 3 einige Aspekte mit sich bringt (personelle Flexibilität, Komplexität der Schnittstellen zur HNZ, Einsatzmittel des Freistaates etc.), die aufwendig geplanter Änderungen bedürfen, um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten. Diese Aspekte resultieren in erforderlichen Maßnahmen, welche die Komplexität des „Szenarios 3“ deutlich erhöhen. Des Weiteren sind eine Reihe von Fragestellungen zu klären, die von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aspekten bei Personalausleihung oder Sachleihgaben zwischen den GUV über satzungsrechtliche Änderungen der GUV bis hin zu räumlichen Neuzuschnitten von GUV, die im Einzugsgebiet des Unstrut-Flutkanals liegen, reichen. Die finanziellen Vorteile von „Szenario 3“ „Gesetzlicher Übertrag“ müssen somit mit den potenziell einhergehenden Risiken und Folgeaufwänden abgewogen werden. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die derzeitige Aufgabenwahrnehmung des TLUBN mangels nachvollziehbarer Dokumentationen und Bewertungen der Anlagen noch nicht „übergabefähig“ wäre.

Die geringen wirtschaftlichen Einspareffekte (rund 3,5 % des normierten Kostenvolumens), die deutlich steigende Komplexität und die zahlreichen noch zu klärenden bzw. zu regelnden Aspekte führen dazu, dass der Gutachter in einer Gesamtabwägung das Szenario 1 „Optimierter Status quo“ präferiert. Allerdings ist das „Szenario 1“ nur unter der Bedingung einer Transformation bzw. der Umsetzung der identifizierten Optimierungsmaßnahmen das präferierte Szenario. Ein „weiter wie bisher“ darf keine Option sein. Die Aufgabenwahrnehmung des Freistaates ist mittels eines verbindlichen Transformationspfades weiterzuentwickeln. Bei einer ausbleibenden Umsetzung der identifizierten Optimierungsmaßnahmen ist dies in einer aktualisierten Gesamtabwägung der Stufen des Bewertungsverfahrens zu berücksichtigen.

Inhalte dieses Transformationspfades sind vor allem die festgestellten Optimierungsmaßnahmen in den Flussmeistereien. Hierzu gehören u. a.: der Aufbau und die Pflege einer systematischen Dokumentation und Bewertung der Anlagen sowie Gewässer mit Beschreibung des Zielzustandes, die Implementierung einer auf Sparten-Logik basierenden Kosten- und Leistungsrechnung auf Gesamtkostenbasis, die Implementierung einer digitalen Unterstützung der Arbeitsprozesse, die Nutzung von PROGEMIS® sowie die Realisierung weiterer Baubedarfe an den Liegenschaften. Hierfür bedarf es eines konkreten Projektes mit einer

Meilensteinplanung und einem Umsetzungsmonitoring. Der Transformationsprozess bietet darüber hinaus die Grundlage, um das Miteinander in der Thüringer Wasserwirtschaft und die fachaufsichtlichen Prozesse zwischen TMUEN und TLUBN neu aufzusetzen.



Abbildung 107: Inhalte des Transformationspfades für die Weiterentwicklung des TLUBN (Quelle: BSL)

Des Weiteren wird empfohlen, den Einsatz von Pilotprojekten zur Übernahme der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung durch die GUV strukturell zu verstetigen. Bedeutend ist, dass Aufgaben zukünftig kriterienbasiert vergeben werden und das gesamte Leistungsspektrum am betroffenen Gewässerabschnitt an die GUV übergeben wird (gesamthafter Übergang). Die zu berücksichtigenden Kriterien betreffen sowohl die GUV, den jeweiligen Gewässerabschnitt als auch die Flussmeisterei. Insbesondere sind Übertragungen zur Auslastung leistungsstarker GUV anzustreben, in deren Folge die betroffene Flussmeisterei dann die eigene Fremdvergabequote oder eigenes Personal reduzieren kann. Außerdem könnten die Pilotprojekte zur personellen Flexibilität beitragen, indem beispielsweise ein möglicher Personalmangel in der Landesverwaltung kompensiert werden könnte. Ungeachtet der strukturellen Aufgabenübertragung an die GUV sollten punktuelle Aufgabenübertragungen im Alltagsgeschäft grundsätzlich möglich sein, insbesondere dort, wo die Aufgabenerledigung effizienter gestaltet werden kann (Einzelübertragung). Ein Anwendungsbeispiel hierfür ist die Entfernung eines einzelnen umgestürzten Baums, welche durch die GUV schneller und effizienter erfolgen kann.

4.4 Arbeit des begleitenden Beirates

Die Erstellung des Gutachtens wurde durch einen Beirat, bestehend aus Vertretern des TMUEN, des TLUBN und des LVT begleitet. Am 03.08.2023, 15.11.2023 und 13.12.2023 fanden Sitzungen des Beirates statt. Auf der ersten Sitzung wurden Anlass und Zielstellung des Gutachtens, die Herangehensweise und der Zeitplan erläutert. Auf der zweiten Sitzung wurden Zwischenergebnisse und der aktuelle Sachstand der Evaluierung vermittelt. Die dritte und letzte Sitzung diente der Vorstellung des Ergebnisses.

Die Sitzungen wurden von den Mitgliedern des Beirates aktiv genutzt, um den Gutachter auf wichtige Aspekte hinzuweisen. Dies betraf beispielsweise die Einbeziehung der Verkehrssicherungspflicht des TLUBN für landeseigene Grundstücke mit Gewässerbezug in die Überlegung der Wirtschaftlichkeits- und -machbarkeitsbetrachtung ebenso wie rechtliche Fragen. Während fachliche Aspekte vom Gutachter aufgegriffen wurden, oblag und obliegt die rechtliche Prüfung dem TMUEN.

Im Rahmen der dritten Beiratssitzung sprach sich das TLUBN für eine bessere Zusammenarbeit und einen engeren Austausch mit den GUV auch hinsichtlich der Synergieeffekte durch die gemeinsamen Tätigkeiten am Gewässer aus. Des Weiteren streben beide Parteien die Weiterführung der Pilotprojekte an Leine und Unterer Saale an, um die Zusammenarbeit von TLUBN und GUV zu verstetigen.

Insgesamt soll eine engere kooperative Zusammenarbeit zwischen TLUBN, GUV und TMUEN etabliert werden. Zu diesem Zweck wird der Beirat in geeigneter Form weiterhin Bestand haben.

4.5 Fazit

Aus Sicht des TMUEN wurde der gesetzliche Auftrag zur Evaluierung der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung mit dem Gutachten geeignet und ergebnisoffen umgesetzt. Dessen Ergebnisse haben gezeigt, dass sowohl das Szenario 1 „Optimierter Status Quo“ als auch Szenario 3 „Gesetzlicher Übertrag“ grundsätzlich umsetzbar sind. Die im Rahmen des Gutachtens herausgearbeitete Empfehlung, aufgrund des höheren Transformationsaufwandes und der begrenzten Kostenersparnis die Gewässerunterhaltung der landeseigenen Flussmeistereien zu optimieren, wird seitens des TMUEN geteilt.

Wie vom Gutachter vorgeschlagen, wird daher die Ertüchtigung der bisherigen Strukturen auf Basis der identifizierten Defizite weiterverfolgt. Voraussetzung für das gewählte Szenario ist die zeitnahe Umsetzung der im Gutachten aufgezeigten notwendigen Schritte zur Optimierung und Transformation der Gewässerunterhaltungsstrukturen in den Jahren 2024 und 2025.

Die Optimierung und Transformation soll auf Basis folgender Ziele erfolgen:

- eine einheitliche Vorgehensweise an Gewässern erster und zweiter Ordnung
- eine systematische, zielgerichtete Gewässer-/Anlagenunterhaltung sowie
- eine aufgabenbezogene, transparente Darstellung von Aufwand und Kosten

5. Weiteres Vorgehen

Gemäß Punkt D der VV-GUzO tritt diese zum 31.12.2024 außer Kraft. Die Zuweisung ab dem Jahr 2025 ist, im Ergebnis der Evaluierung, in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die neue Verwaltungsvorschrift muss rechtzeitig in Kraft treten, um den Verbänden bis Ende Juni 2024 die Höhe der Zuweisung im Folgejahr mitteilen zu können. Diese Information ist Grundlage der Gewässerunterhaltungsplanung für das Jahr 2025. Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Höhe der Zuweisung sowie die Verteilung auf die Verbände angepasst werden müssen. Zudem haben Erfahrungen aus der Aufbauphase gezeigt, dass die VV-GUzO auch hinsichtlich weiterer Regelungen überarbeitet werden muss. Es bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung der Regelungen der VV-GUzO auf Basis der Ausführungen im Kapitel 3.2. Die neue Verwaltungsvorschrift muss spätestens im ersten Halbjahr 2024 in Kraft treten.

Im Ergebnis des externen Gutachtens zur Evaluierung der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung bedarf es einer Optimierung und Transformation der Gewässerunterhaltungsstrukturen im TLUBN. Die hierfür notwendigen Abstimmungen sowie die daraus resultierenden Arbeiten werden in den Jahren 2024 und 2025 im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des TMUEN durchgeführt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass auch hinsichtlich des ThürWG Konkretisierungsbedarf besteht (siehe Kapitel 3.1.7, 3.2.4, 3.4.1.2 und 3.4.3). Mittelfristig sollten daher Anpassungen im ThürWG vorgenommen werden.

Organisation und Struktur der GUV haben sich bewährt, sodass hier grundsätzlich kein Anpassungsbedarf besteht.

Abkürzungsverzeichnis

AFA	Absetzung für Abnutzung – Abschreibung
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem
DBVW	Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. v.
EG-HWRM-RL	Europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
EG-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
GUV	Gewässerunterhaltungsverband
HNZ	Hochwassernachrichtenzentrale
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
LRT	Lebensraumtyp
LVT	Landeswasserverbandstag Thüringen e. V.
TAB	Thüringer Aufbaubank
ThLG	Thüringer Landgesellschaft mbH
ThürGewUVG	Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLBG	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
VV-GUzO	Verwaltungsvorschrift für die Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz des Bundes
WVG	Wasserverbandsgesetz

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Die Gewässerunterhaltung als gesetzliche Aufgabe (Quelle: TMUEN).....	2
Tabelle 2:	Nutzungsklassen (Quelle: ALKIS-Daten; TLUBN 2019)	39
Tabelle 3:	Eingruppierungen der Mitarbeiter des GUV (Quelle: TMUEN).....	45
Tabelle 4:	Übersicht über die derzeit anerkannten historischen Kanalsysteme (Quelle: TMUEN)	82
Tabelle 5:	Übersicht der zu betreuenden Gewässerlängen, Anlagen je Flussmeisterei (Quelle: BSL)	104
Tabelle 6:	Zentrale Feststellungen der Flussmeistereien (Quelle: BSL)	108
Tabelle 7:	Zentrale Feststellungen der GUV (Quelle: BSL)	109

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gewässer erster und zweiter Ordnung in Thüringen (Quelle: TMUEN)	3
Abbildung 2:	prozentuale Verteilung der Gewässer erster und zweiter Ordnung in Thüringen (Quelle: TMUEN)	3
Abbildung 3:	Mäharbeiten am Gewässer (Quelle: Eichholz, N.)	5
Abbildung 4:	verkrauteter Fluss (Quelle: GUV Helme/Ohne/Wipper)	5
Abbildung 5:	Bewuchs im Abflussquerschnitt (Quelle: GUV Helme/Ohne/Wipper)	5
Abbildung 6:	Biberrevier Pennewitz (Quelle: TMUEN).....	6
Abbildung 7:	Biberrevier Wohlrose (Quelle: TMUEN)	6
Abbildung 8:	Sohlschwelle (Quelle: TLUBN)	7
Abbildung 9:	Sohlgleite (Quelle: TLUBN)	7
Abbildung 10:	Absetzbecken zur Aufnahme von Schlamm- Schluff- oder Lehmlagerungen (Quelle: TLUBN) 7	
Abbildung 11:	Treibgutfang Ernseer Bach Quelle: GUV Weiße Elster/Saarbach)	8
Abbildung 12:	Totholzfang Reuterbach (Quelle: GUV Weiße Elster/Saarbach).....	8
Abbildung 13:	Einteilung der Hochwasserschutzanlagen in Thüringen (Quelle: ThLG)	9
Abbildung 14:	Deich an der Orla (Quelle: GUV Obere Saale/Orla)	9
Abbildung 15:	Hochwasserschutzwand am Wiesenbach in Erfurt (Quelle: GUV Gera/Gramme) 9	
Abbildung 16:	Flutpolder (Quelle: TLUBN).....	9
Abbildung 17:	Talsperre (Quelle: TLUBN)	9
Abbildung 18:	Karte der Gewässerunterhaltungszweckverbände zum Stand 2018 (Quelle: ThLG) 10	
Abbildung 19:	verklauster Durchlass (Quelle: TAB)	11
Abbildung 20:	Auskolkungen (Quelle: TAB).....	11
Abbildung 21:	Übersichtskarte GUV (Quelle: ThLG)	13
Abbildung 22:	Gründungsversammlung (Quelle: TMUEN)	15
Abbildung 23:	Anzahl der Mitgliedsgemeinden je GUV (Quelle: TMUEN / ThLG)	16
Abbildung 24:	Personalausstattung der 20 GUV (Quelle: TMUEN / ThLG)	19
Abbildung 25:	Ausrüstung (Quelle: TMUEN)	19
Abbildung 26:	Bauhof (Quelle: TMUEN)	19

Abbildung 27:	Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale (Quelle: ThLG)	20
Abbildung 28:	Anlagen der GUV in Thüringen (Quelle: TMUEN, Stand 27.10.2023)	21
Abbildung 29:	Anlagenkataster der GUV – Stand: 27.10.2023 (Quelle: TMUEN/ThLG)	21
Abbildung 30:	Gewässerlängen der Gewässer zweiter Ordnung je GUV (Quelle: TMUEN/ThLG) 22	
Abbildung 31:	Jahresablauf im GUV (Quelle: ThLG)	24
Abbildung 32:	Gesetzliche Pflichtaufgaben der GUV (Quelle: ThLG)	25
Abbildung 33:	Freiwillige Aufgaben der GUV (Quelle: ThLG)	26
Abbildung 34:	Abflussprofil vor der Beräumung (Quelle: GUV Steinach/Itz)	26
Abbildung 35:	Abflussprofil nach der Beräumung (Quelle: GUV Steinach/Itz)	26
Abbildung 36:	Gehölzpflege im Mühlgraben in Laasdorf bei Jena (Quelle: GUV Untere Saale/Roda)	27
Abbildung 37:	Beseitigung des Abflusshindernisses (Quelle: Eichholz, Norbert)	27
Abbildung 38:	Ufersicherung durch Kokoskwalzen am Stübnitzbach in Bad Köstritz OT Hartmannsdorf (Quelle: GUV Weiße Elster/Saarbach)	27
Abbildung 39:	WRRM-Maßnahme an der Walse (Quelle: TMUEN)	30
Abbildung 40:	Gewässerentwicklung an der Mündung der Walse in die Werra (Quelle: TMUEN)	30
Abbildung 41:	Walsemündung kurz nach Beendigung der Bauprojektes (Quelle: TMUEN) .	30
Abbildung 42:	Enthüllung der Informationstafel zum Walseprojekt (Quelle: TMUEN)	30
Abbildung 43:	Hochwasserinformationstag der GUV Weiße Elster/Weida und Weiße Elster/Saarbach in Weida (Quelle: TMUEN)	33
Abbildung 44:	Hochwasserinformationstag des GUV Obere Saale/Orla (Quelle: TMUEN) ..	34
Abbildung 45:	Krainerwand zur Böschungssicherung (Quelle: TMUEN)	35
Abbildung 46:	Krainerwand zur Böschungssicherung (Quelle: TMUEN)	35
Abbildung 47:	Starkregenereignis in Ostramonda im Jahr 2006 (Quelle: Gemeinde Ostramonda)	36
Abbildung 48:	Starkregenereignis in Rottleben im Jahr 2023 (Quelle: Gemeinde Kyffhäuserland)	36
Abbildung 49:	Zuweisung an die GUV in Thüringen für den Zeitraum von 2020 bis 2024 (Quelle: TMUEN / ThLG)	38
Abbildung 50:	Wichtung nach Flächennutzung (Quelle: ThLG)	40
Abbildung 51:	Anteil der Landnutzung in Thüringen 2019 (Quelle: ThLG nach TLS)	41

Abbildung 52:	Flächennutzung je GUV 2019 (Quelle: TMUEN/ThLG)	41
Abbildung 53:	Anzahl der Einwohner der 15 größten Städte in Thüringen (Quelle: TLS, Stand: 2019)	42
Abbildung 54:	Vergleich Zuweisung 2020 nach nutzungsspezifischem Flächenschlüssel (NFS) und nach der Sonderregelung Städte für die Städte über 30 000 Einwohner (Quelle: TMUEN/ThLG)	43
Abbildung 55:	Zuweisung je GUV für das Jahr 2020 (Quelle: TMUEN/ThLG).....	43
Abbildung 56:	Größe der GUV in km ² (Quelle: TMUEN/ThLG)	50
Abbildung 57:	Auszug aus PROGEMIS ® (Quelle: PROGEMIS ®).....	51
Abbildung 58:	Saale bei Ammerbach (Jena) (Quelle: GUV Untere Saale/Roda)	62
Abbildung 59:	Arbeiten an der Saale bei Ammerbach (Jena) (Quelle: GUV Untere Saale/Roda)	62
Abbildung 60:	Entwicklung der Inflation im Zeitraum von 2018 bis 2021 (Quelle: TMUEN / ThLG)	67
Abbildung 61:	Kosten der Gewässerunterhaltung der Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt im Vergleich (Annahme einer kontinuierlichen Steigerung der Kosten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt auf Basis der Zahlen von 2017 und 2022) (Quelle: ThLG/TMUEN)	68
Abbildung 62:	Zuweisungen der GUV im Vergleich zum Bedarf anhand der Entwicklung der Inflationsrate (Quelle: ThLG nach TLS)	69
Abbildung 63:	Wichtung nach Flächennutzung (Quelle: ThLG).....	71
Abbildung 64:	Flächenverteilung Thüringen (Quelle: ThLG nach TLS, Stand: 10/2023).....	71
Abbildung 65:	Flächenanteile von versiegelten Flächen, landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen je GUV in Thüringen (Quelle: ThLG nach TLS).....	72
Abbildung 66:	Gewässerdichte der Gewässer erster und zweiter Ordnung je GUV (Quelle: TMUEN / ThLG)	72
Abbildung 67:	Beispiel Gewässerdichte (Quelle: TMUEN).....	73
Abbildung 68:	Beispiel dichtes Gewässernetz – Maßstab 1:53:000 (Quelle: Kartendienst TLUBN)	74
Abbildung 69:	Beispiel dünnes Gewässernetz – Maßstab 1:53:000 (Quelle: Kartendienst TLUBN)	74
Abbildung 70:	Roda in Stadtroda (Quelle: ThLG)	75
Abbildung 71:	Flusslauf der Gera am Theater in Erfurt (Quelle: ThLG).....	76
Abbildung 72:	Bach aus Jenalöbnitz (Quelle: GUV Untere Saale/Roda)	76
Abbildung 73:	Städte über 30 000 Einwohner (Stand 2023).....	77

Abbildung 74:	Aquädukt Barbarossahöhle (Quelle: TMUEN).....	79
Abbildung 75:	Kanaldammstrecke Kleine Wipper (Quelle: TMUEN)	79
Abbildung 76:	Breitsülze, Aquädukt Stadtgraben (Quelle: TMUEN)	79
Abbildung 77:	Breitsülze in Schippbohlenbauweise in Mühlhausen (Quelle: TMUEN)	79
Abbildung 78:	Nahwehr - Einlaufbauwerk Wassergraben (Quelle: TMUEN)	79
Abbildung 79:	Absturz Wassergraben in die Verrohrung in Schleusingen (Quelle: TMUEN)	79
Abbildung 80:	Düker Kleine Wipper (Quelle: TMUEN)	80
Abbildung 81:	Aquädukt Wassergaben/ Silbach (Quelle: TMUEN)	80
Abbildung 82:	Übersicht GUV, Anzahl derzeit anerkannter Sonderbauwerke und Kanaldammstrecken (Quelle: ThIG / TMUEN)	83
Abbildung 83:	Übersichtskarte Leinakanal (Quelle: ThLG)	84
Abbildung 84:	Historische Karte der Helbe um 1400 über die Nutzung der Wasserkraft durch Mühlen an den künstlichen Gewässern Schwarzburger Helbe, Kupferhelbe und Sächsische Helbe (Quelle: GUV Helbe)	85
Abbildung 85:	Ödewehr (Quelle: GUV Helbe)	85
Abbildung 86:	Aquädukt Sächsische Helbe (Quelle: GUV Helbe)	85
Abbildung 87:	Schwarzburger Helbe Ortslage Herrnschwende, Günstedt (Quelle: GUV Helbe)	86
Abbildung 88:	Helbewehr (Quelle: GUV Helbe).....	86
Abbildung 89:	Aufteilung der Gesamtzuweisung an die GUV ab 2025 (Quelle: TMUEN)	87
Abbildung 90	Verlust-Gewinn der GUV (Quelle: TMUEN)	88
Abbildung 91:	Schäden am Huldenbach in Gebstedt umgestürzter Baum (Quelle: GUV Untere Ilm; Fischer)	91
Abbildung 92:	Schäden am Huldenbach in Gebstedt Sturmschäden (Quelle: GUV Untere Ilm; Fischer)	91
Abbildung 93:	Schäden am Huldenbach in Gebstedt Sturmschäden (Quelle: GUV Untere Ilm; Gläßer, L.)	91
Abbildung 94:	Schäden am Huldenbach in Gebstedt Aufräumarbeiten (Quelle: GUV Untere Ilm; Gläßer, L.)	91
Abbildung 95:	Starkregenereignis Mosbach, Sturzflut (Quelle GUV Hörsel/Nesse).....	98
Abbildung 96:	Starkregenereignis Mosbach, Überflutung (Quelle GUV Hörsel/Nesse).....	98
Abbildung 97:	Starkregenereignis Mosbach (Quelle GUV Hörsel/Nesse)	99

Abbildung 98:	Starkregenereignis Mosbach, Hochwasserschäden (Quelle: GUV Hörsel/Nesse)	99
Abbildung 99:	Lage der Oberen Eller (Quelle: ThLG)	100
Abbildung 100:	Karte der Gewässer erster Ordnung (Quelle: ThLG)	103
Abbildung 101:	Karte landeseigener Hochwasserschutzanlagen (Quelle: BSL)	104
Abbildung 102:	Übersicht über personelle Ausstattung der Flussmeistereien (Soll) (Quelle: BSL)	105
Abbildung 103:	Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster und zweiter Ordnung (Quelle: BSL)	108
Abbildung 104:	Vernetzung der Aufgabenwahrnehmung (Quelle: BSL)	110
Abbildung 105:	Stufen der vergleichenden Bewertung (Quelle: BSL)	111
Abbildung 106:	Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Quelle: BSL)	112
Abbildung 107:	Inhalte des Transformationspfades für die Weiterentwicklung des TLUBN (Quelle: BSL)	115

Literaturverzeichnis

TLUG – Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2011): Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern. Jena.
https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Wasser/Wasserbau/Dokumente/45_handbuch_gewaesserunterhaltung.pdfTMUEN – Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2022): Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz. Erfurt.

TMUEN – Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2022): Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Erfurt.

TMUEN – Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2022): Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz. Erfurt.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Referat: Gewässerschutz, Wasserressourcen
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt
Telefon: 0361/57 39 11 099 (Zentrale)
Telefax: 0361 / 57 3911 044
E-Mail: poststelle@tmuen.thueringen.de
Internet: www.umwelt.thueringen.de

Redaktion und Bearbeitung:
Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Referat 26: Gewässerschutz, Wasserressourcen

Impressum:

Titelbilder:
Im Hintergrund - Stübnitzbach in Bad Köstritz OT Hartmannsdorf (Quelle: Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster / Saarbach)
unten links: Beräumung eines Abflusshindernisses an der Werra (Quelle: TMUEN),
unten Mitte: Bach aus Meuselwitz (Quelle: TMUEN), unten rechts: Handmähd (Quelle: TMUEN)